

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04 ba-kr

Datum
15.06.2016

Niederschrift

der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am Donnerstag, 09.06.2016,
beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Verbandsgeschäftsführer Grossmann, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer. Besonders begrüßt er Herrn Geschäftsführer Schüler von der DWA Nord-Ost. Anschließend bedankt er sich bei Herrn Verbandsgeschäftsführer Witte für die Einladung des Arbeitskreises nach Silstedt.

Danach begrüßt Herr Witte alle Teilnehmer ganz herzlich am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode. Bezüglich von Informationen zu seinem Zweckverband verweist er auf die ausgelegten Broschüren, die die Teilnehmer bei Interesse mitnehmen könnten. Darin seien alle wichtigen Daten des Zweckverbandes enthalten. Anschließend gibt er Informationen zum Umbau des Verbandsgebäudes.

Der Vorsitzende verweist dann auf den Vorbericht und schlägt vor, die Tagesordnung um den Punkt „Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden“ zu erweitern. Dieses Thema soll unter TOP 4, nach dem Vortrag von Herrn Schüler besprochen werden.

Die anderen Tagesordnungspunkte würden sich dann jeweils nach hinten verschieben. Die Teilnehmer sind mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Der Vorsitzende stellt daraufhin die geänderte Tagesordnung fest.

TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der 11. Arbeitskreissitzung vom 29.09.2015

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gibt es hierzu keine Anmerkungen. Er stellt daraufhin das Protokoll der 11. Arbeitskreissitzung als genehmigt fest.

TOP 3 – Aktuelles aus dem DWA Landesverband Nord-Ost insbesondere Sachstand Klärschlammnetzwerk

Herr Schüler informiert anhand eines Power-Point Vortrages über den aktuellen Sachstand. Im Gebiet des DWA Landesverbandes Nord-Ost wollen 65 Aufgabenträger Mitglied des Klärschlammnetzwerkes werden. Von diesen wurden Menge und Qualität der Klärschlämme bereits erfasst. Ziel der Aufgabenträger und der DWA Nord-Ost sei die Erstellung gemeinsamer Klärschlammkonzepte. Die DWA wolle diesen Prozess moderieren und für einen Informationsaustausch sorgen. Es haben sich drei Regionalgruppen gebildet. Eine für Mecklenburg-Vorpommern, eine für Brandenburg und Berlin und eine für Sachsen-Anhalt. Die Regionalgruppen seien an den Ländergrenzen orientiert. Erste Treffen hätten bereits stattgefunden. Die Aufgabenträger die am Klärschlammnetzwerk teilnehmen wollen, stellen ca. 75 % des gesamten Klärschlammaufkommens in den vorgenannten Ländern. Er informiert dann, dass die Bagatellgrenze zur verpflichtenden Phosphorrückgewinnung eventuell auf Kläranlagen ab 50.000 EW angehoben werden soll. Es habe Vorschläge gegeben, die Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung nicht an der Kläranlagengröße sondern am Phosphorgehalt im Klärschlamm festzumachen. Dies erscheine vielen Technikern sinnvoller. Er erläutert dann eine angedachte Frachtlösung zur begrenzten Ausbringung von Polymeren in Kilogramm je Hektar bei landwirtschaftlicher Verwertung. Sodann informiert er, dass sich die Aufgabenträger in Mecklenburg-Vorpommern für eine zentrale Monoverbrennung und Phosphorrückgewinnung in Rostock entschieden haben. Nur die Insel Rügen wird eine eigene Lösung umsetzen. In Bergen soll eine kleine Verbrennungs- und Rückgewinnungsanlage für 2.500 t Klärschlamm pro Jahr gebaut werden.

Herr Meseberg kritisiert, dass die Aufgabenträger mit der Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung von Bund und Land alleingelassen werden. Alle Aufgabenträger müssten sich nun selbst um die Erfüllung der Vorgaben bemühen. Zentrale Vorgaben wären hier sicherlich hilfreich gewesen. Er stellt dann die Frage, wie Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwertung bei Mitverbrennung nachweisen könnten? Es folgt eine kurze Diskussion dazu. Im Ergebnis meinen einige Teilnehmer, dass die Verbrennungsanlagen Dokumente über den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ausstellen würden. Herr Meseberg merkt an, dass der WWAZ Wolmirstedt sowohl die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung als auch die Klärschlammverbrennung ausgeschrieben hat. Bei Bedarf könnte dann die jeweilige Verwertung ausgewählt werden.

Herr Schüler erläutert dann die technische Lösung der Stadt Berlin und stellt im Ergebnis fest, dass diese zu ineffizient und zu teuer ist. Sie sei deshalb nicht nachahmenswert. Er erläutert dann das TetraPhos-Verfahren von Hamburg Wasser. Dieses basiere auf einer Monoverbrennung mit anschließender Anreicherung von Phosphorsäure. Dieses Verfahren sei technisch ausgereifter als die Berliner Lösung. Wegen der geplanten gesetzlichen Vorgaben würden jedoch zukünftig in größerem Umfang Klärschlamm und Aschelagerstätten benötigt werden.

Der Vorsitzende fragt die Teilnehmer, ob über den SGSA eine Positionierung auf Bundesebene erfolgen solle? Herr Baier informiert, dass dies bereits erfolgt ist. Die Bundesverbände hätten sich schon entsprechend gegenüber der Bundesregierung geäußert. Auf Anfrage könne er den Teilnehmern die Schreiben der Bundesverbände zukommen lassen.

Herr Schüler regt an, eventuell Bundestagsabgeordnete anzusprechen, um eine Unterteilung von Kläranlagen in die Größenklassen 4a und 4b zu verhindern.

Herr Witte teilt mit, dass der Bundesrat den Neuregelungen zustimmen müsse. Der Vorsitzende regt deshalb an, dass sich der SGSA gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) positioniert. Im Ergebnis einer kurzen Diskussion sprechen sich die Teilnehmer für ein gemeinsames Schreiben von SGSA, DWA und Wasserverbandstag an das MULE aus.

TOP 4 – Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden

Herr Baier erläutert, dass dieses Thema zurzeit stark auf Bundesebene diskutiert werde. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs verlangten immer mehr Bürger die Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden, um diesen als haushaltsnahe Handwerkerleistung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend machen zu können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung des Dienstleistungs-/Personalkostenanteils bestehe nicht. Allerdings gebe es die Tendenz, aus Servicegründen dem Wunsch der Bürger nachzukommen.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz bei Kostenerstattungen den Personalkostenanteil auf Kundenwunsch bereits jetzt ausweise. Der Wasserverband Gardelegen verfare bei Rechnungen für Trinkwasserhausanschlüsse ebenso, berichtet Frau Rötz. Bei Beitragsbescheiden sei die Ausweisung eines Personalkostenanteils nach ihrer Auffassung allerdings nicht möglich. Kunden wird in diesen Fällen geraten, über ihre Steuerberater einen Teil der Beitragsforderung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend zu machen.

Herr Schulz lehnt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen ab, weil pauschale Sätze verwaltungsvereinfachend wirken sollten. Durch die Ausweisung von Personalkostenanteilen würde ein großer Aufwand entstehen.

Herr Witte empfiehlt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen nur den Aufgabenträgern, die Kosten- und Aufwandspaltung haben. Dem stimmt der Vorsitzende zu.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer gegen eine Ausweisung von Dienstleistungsanteilen in abgabenrechtlichen Bescheiden aus.

TOP 5 – Altanschließerbeiträge

Herr Günther war erfreut über die gemeinsam vom SGSA und Wasserverbandstag herausgegebene Pressemeldung. Er teilt dann mit, dass der Zweckverband Ostharz aufgrund der unklaren Entwicklung derzeit die Widerspruchsbearbeitung gestoppt habe. Es würden zunächst andere Aufgaben abgearbeitet. Seine Verbandsversammlung habe den Beschluss gefasst, dass auch Zahlungen auf bestandskräftige Bescheide an Kunden erstattet werden, wenn sich das KAG als verfassungswidrig herausstellen sollte.

Herr Meseberg stellt dar, dass der WWAZ seinen Kunden eine Vergleichslösung angeboten habe. Der Innenminister habe dies ausdrücklich begrüßt. Allerdings wurde kurze Zeit später dieses Vorhaben von der Kommunalaufsicht beanstandet. Der entsprechende Beschluss sei deshalb von der Tagesordnung abgesetzt worden. Er meint dann, dass die Neuregelung im KAG zu Vergleichen die Lage für die Zweckverbände eher schwieriger gemacht hat. Denn nach wie vor müsste jeder Einzelfall gesondert geprüft werden. Dies sei auch schon vor der Gesetzesänderung verpflichtend gewesen. Die Neuregelung sei daher überflüssig.

Herr Witte teilt mit, dass er am heutigen Abend mit einigen CDU Landtagsabgeordneten über die Neuregelungen im KAG sprechen wird. Auch er hält die neue Vorschrift zu Vergleichen für nicht notwendig. Diese hätte an der Rechtslage nichts geändert.

Nach Auffassung von Herrn Baier muss geltendes Recht vollzogen werden. Die Behauptung einer möglichen Verfassungswidrigkeit ändere daran nichts. Derzeit finde ein „Schwarzes-Peter-Spiel“ statt. Landesregierung und Teile des Landtages würden versuchen, den Aufgabenträgern die Verantwortung für die „verkorkste“ KAG-Änderung aus dem Dezember 2014 zuzuschieben.

Herr Scholz stellt die Frage, ob die eingenommenen Beiträge verwendet und wie sie bilanziert werden müssten?

Herr Günther ist der Auffassung, dass der „Schwarze Peter“ bei den Aufgabenträgern landen wird. Deshalb habe der Innenminister in letzter Zeit häufig die kommunale Selbstverwaltung bei der Abgabenerhebung betont. Das Problem sei die Beitragserhebungspflicht.

Auch der Verband Holtemme-Bode habe die Widerspruchsbearbeitung ausgesetzt, ergänzt Herr Witte.

In Beantwortung der Frage von Herrn Scholz antwortet Herr Günther, dass der ZV Ostharz 2,7 Mio. Euro über bestandskräftige Bescheide eingenommen habe. Diese müssten im Wirtschaftsplan ordnungsgemäß als Einnahmen verbucht werden. Wenn sich die Gesetzeslage oder die Rechtsauffassung zur Verfassungswidrigkeit des KAG ändere, sei das Buchwerk entsprechend anzupassen.

Herr Meseberg wirft das Problem der Säumniszuschläge, die 1 % pro angefangenen Monat betragen, auf. Der Gesetzgeber habe die Zinshöhe reduziert, die Säumniszuschläge jedoch unverändert gelassen.

Einige Teilnehmer befürchten, dass die Kunden dies nicht verstehen und es deshalb zukünftig viel Ärger um Säumniszuschläge geben werde.

Herr Baier schildert am Beispiel des AZV Bodeniederung, dass die Kommunalaufsicht die Aufhebung bestandskräftiger Bescheide untersagt habe.

Herr Schulz meint, dass rechtswidrige Bescheide aufgehoben werden könnten. Die Aufgabenträger könnten hier Ermessen ausüben.

Herr Witte ist der Auffassung, dass ein Verbandsgeschäftsführer gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufhebung bestandskräftiger Bescheide Widerspruch einlegen müsste.

Herr Meseberg schildert, dass der WWAZ seinen Kunden erklärt habe, dass bei einer Verfassungswidrigkeit des Kommunalabgabengesetzes das bezahlte Geld auch bei Bestandskraft der Bescheide zurückgezahlt werde. Daran wolle sich der Verband auch halten, um das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht zu enttäuschen.

Frau Müller fragt, ab wann die neuen Zinshöhen gelten sollen? Einige Teilnehmer verweisen hierzu auf den vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, wonach alle Änderungen nach Verkündung des Gesetzes gelten sollen.

Frau Müller fragt dann, wer § 13 c KAG in die Satzung übernehmen wolle? Dies hat kein Teilnehmer vor.

Herr Günther berichtet dann über ein Schreiben der SPD, in dem Frau Pähle, Frau Schindler und Herr Erben den Bürgerinitiativen mitgeteilt haben, dass für Herbst 2016 eine große KAG-Änderung mit Abschaffung der Beitragserhebungspflicht geplant sei. Einigen Teilnehmern ist dieses Schreiben auch zur Kenntnis gelangt. Frau Rötze wird es Herrn Baier übersenden.

Herr Baier fragt, ob zukünftig gespaltene Gebühren erhoben werden müssen? Bei einem einheitlichen Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung könnten Kunden die einen Beitrag entrichtet haben auf die Idee kommen, dagegen mit der Begründung zu klagen, dass denjenigen, die keinen Beitrag bezahlt haben die Auflösungsbeträge unrechtmäßig zu Gute kommen und nur diese daher höhere Gebühren bezahlen müssten.

Herr Günther würde in diesem Fall gespaltene Gebühren für gerecht halten. Dies bedeute aber großen Verwaltungsaufwand.

Nach Auffassung von Herrn Witte könne man in diesem Fall auch über eine Gebühr zuzüglich so etwas wie einen wiederkehrenden Beitrag nachdenken. Einige Teilnehmer meinen, dass dies nicht gehen würde, weil Beiträge dann verjährt wären.

Frau Rötze berichtet von Gesprächen mit mehreren Wohnungsbaugesellschaften. Diese befürchten bei gespaltenen Gebühren einen kaum händelbaren Verwaltungsaufwand.

Frau Zielske meint, dass die Herstellungsbeitrag II Grundstücke bekannt sind. Die Erhebung einer gesonderten Gebühr sei daher ohne großen Aufwand möglich.

Frau Paschke befürchtet, dass eine Gebührenvereinheitlichung in Abrechnungsgebieten dann nicht mehr möglich sein wird.

Sie erläutert dann die Definition der öffentlichen Einrichtung. Schmutzwasserkunden, ob sie einen Beitrag bezahlt haben oder nicht, würden die selbe öffentliche Einrichtung nutzen. In den Urteilen zu Straßenentwässerungsgebühren hätten die Gerichte deutlich gemacht, dass für eine öffentliche Einrichtung eine einheitliche Gebühr erhoben werden müsse. Eine gespaltene Gebühr sei daher rechtlich vielleicht gar nicht möglich.

In der anschließenden Diskussion halten viele Teilnehmer diese Auffassung für zutreffend.

Herr Baier informiert über ein Gutachten der Landesregierung Brandenburg, dass er vertraulich erhalten hat. Auf Wunsch der Teilnehmer wird er es mit der Bitte um vertrauliche Behandlung per E-Mail an den Arbeitskreis versenden.

Frau Rötz schlägt vor, dass SGSA und WVT ein gemeinsames Rundschreiben zur Rechtslage und daraus resultierenden Problemen, wie zum Beispiel Höhe der Säumniszuschläge, erstellen. Dies würde die Diskussionen der Verbandsgeschäftsführer mit den Vertretern der Verbandsmitglieder und den Stadt- und Gemeinderäten vereinfachen. Dieses Rundschreiben könnte auch an das MI übersandt werden. Zusätzlich könnte eine Pressemeldung herausgegeben werden. Im Ergebnis der nachfolgenden Diskussion bitten die Teilnehmer die Landesgeschäftsstelle, ein Rundschreiben, wenn möglich gemeinsam mit dem WVT, herauszugeben.

TOP 6 – Papierlose Gremienarbeit

Frau Paschke stellt die Überlegungen des TAZV Vorharz zur Einführung papierloser Gremienarbeit vor. Kosten für Technik und Software müssten den Kosten für den Papierversand der Unterlagen gegenübergestellt werden.

Herr Meseberg informiert, dass der WWAZ die papierlose Gremienarbeit bereits eingeführt hat. Alle Vertreter seien mit iPads ausgerüstet worden und könnten aus einem geschützten Bereich von der Internetseite des Verbandes die entsprechenden Unterlagen herunterladen. Die Mitteilung über den Einladungsversand erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder auf ihr iPad bzw. Smartphone. Auf Nachfrage von Frau Paschke informiert Herr Meseberg, dass die Verbandsversammlung nur aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Frau Paschke teilt mit, dass die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz aus 34 Vertretern besteht. Deshalb könnten hohe Kosten für die technische Ausstattung entstehen. Herr Meseberg meint, dass viele Vertreter privat oder über ihre Gemeinde schon über entsprechende Technik verfügen würden. Diese müsse deshalb nicht extra angeschafft werden. Allerdings müsste der Verband ein Gast-WLAN einrichten und auch für einen Virenschutz sorgen. Er berichtet dann über den Fall einer Stellvertreterin in der Verbandsversammlung, die weiterhin Papierunterlagen haben wollte. Ein entsprechendes Verfahren hat der WWAZ vor Gericht allerdings gewonnen. Korrekt geladen sei dann, wenn der Vertreter entsprechend der Vorschriften geladen ist. Wenn dieser verhindert sei, müsse er seinen Stellvertreter informieren. Der WWAZ hat für die papierlose Gremienarbeit keine extra Software gekauft. Ihm sei allerdings bekannt, dass die KITU ein entsprechendes Produkt vertreibe.

TOP 7 – Gewässerunterhaltung durch Zweckverbände

Herr Baier berichtet über die Präsidiumssitzung am 15.02.2016, in deren Ergebnis sich das Präsidium des SGSA für eine Einzelmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden ausgesprochen hat. Der SGSA schätzt ein, dass zurzeit keine politischen Mehrheiten dafür vorhanden wären, die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Gemeinden zu übertragen, die diese Aufgabe dann von Zweckverbänden erledigen lassen könnten. Deshalb habe sich das Präsidium zunächst für die Einzelmitgliedschaft entschieden.

Herr Günther berichtet, dass der Zweckverband Ostharz die Abrechnung der Gewässerunterhaltungsbeiträge für seine Mitgliedsgemeinden in die Verbandssatzung aufnimmt. Der Verband werde dann zukünftig die Abrechnung für seine Mitgliedsgemeinden übernehmen.

Frau Müller berichtet von einem Streit ihres Zweckverbandes mit einem Unterhaltungsverband. Dabei gehe es um die Frage, ob verrohrte Gräben ein Kanal oder ein Gewässer seien. Auf Nachfrage ist den Teilnehmern hierzu keine Rechtsprechung bekannt.

Herr Kneist meint, dass die Unterhaltungsverbände mit dem Bau von Hochwasserschutzanlagen oder ähnlichem teilweise überfordert seien. Er schätzt deshalb ein, dass sie vielleicht in einiger Zeit auf die Zweckverbände zukommen, um von deren Ingenieurswissen zu profitieren.

TOP 8 – Sinkkastenreinigung, Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA und Kostentragung für Anpassungsmaßnahmen infolge Straßenbaus

Herr Witte und der Vorsitzende berichten, dass die Straßenbaulastträger unproblematisch die Sinkkastenreinigung übernehmen würden. Dies sei auch ihre Aufgabe.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz für seine Mitgliedsgemeinden die Sinkkastenreinigung übernommen habe.

Herr Baier stellt dann die Anfrage des TAV Genthin vor. Dabei geht es darum, ob der Straßenbaulastträger oder der Zweckverband die Kosten für Anpassungsmaßnahmen an Trink- oder Abwasseranlagen bei Änderungen an der Straße bezahlen muss. Er habe dazu kurz mit einem Rechtsanwalt gesprochen, der die Kostentragungspflicht eher bei den Zweckverbänden verortet.

Herr Kneist berichtet, dass sein Zweckverband das Material für die Anpassungsmaßnahmen bereitstelle und dann von den Baufirmen den Einbau nach anerkannten Regeln der Technik verlange. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist Schäden auftreten, würden die Firmen in Anspruch genommen.

Herr Witte informiert, dass bei der Tieferlegung der Bundesstraße 27 Richtung Rübeland der LSBB alle Kosten übernommen habe.

In der anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass es in den Verbänden keine einheitliche Handhabung gibt und auch die Straßenbaubehörden sowie teilweise die unterschiedlichen Bereiche des LSBB hierzu verschiedene Auffassungen vertreten. Die Teilnehmer sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Thema nicht weiter vertieft werden sollte, um keine schlafenden Hunde zu wecken. Bei Bedarf könnte dazu zukünftig ein Musterverfahren geführt werden.

TOP 9 – Satzungsregelungen zu Absetzmengen für Bäckereien, Küchen, Autowaschanlagen usw.

Herr Höfer führt aus, dass die Absetzung bei Bäckereien, Autowaschanlagen Großküchen usw. teilweise uneinheitlich erfolge. So würden diese unterschiedliche Mengen bezüglich Schleppwasser oder produktionsbedingten Wasserverlusten geltend machen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden informiert Herr Schüler, dass es zur Handhabung der Absetzung ein DWA-Merkblatt aus dem Jahr 1993 gibt. Dieses sei allerdings pauschal gehalten. Es werde derzeit überarbeitet. Die Neufassung soll noch im Herbst 2016 fertig gestellt werden. Er wird Herrn Baier dann informieren, damit er die Information an den Arbeitskreis weitergeben könne.

Herr Witte schildert, dass Betriebe beim Verband Gutachten zu Absetzmengen einreichen. Diese würden vom Verband auf Plausibilität geprüft. Der Verband entscheide dann über die Absetzmenge.

Herr Kneist informiert, dass sein Verband in Produktionsbetrieben Zwischenzähler einbaut und verblommt und auf dieser Grundlage absetzt.

In der anschließenden Diskussion stimmen die Teilnehmer darin überein, dass auf Grundlage von Zwischenzählern, Gartenzählern und Abwassermengenmessenrichtungen sowie Gutachten abgesetzt werden kann.

TOP 10 – Strategien zur Begrenzung von Wasserdiebstahl

Herr Schulz erläutert, dass der WAZV Bode-Wipper Wasserverbrauch und Abwassermenge ins Verhältnis setze und bei Auffälligkeiten unangemeldet die technischen Anlagen auf den Grundstücken überprüfe. Dabei würden Manipulationen an Zählern und gegebenenfalls Einleitungen von Brunnenwasser usw. entdeckt. In diesen Fällen werde generell Strafanzeige erstattet. Allerdings sei erst einmal ein Kunde zu einer Geldstrafe von 100 EUR verurteilt worden. Die Strafdrohung sei jedoch nicht so abschreckend wie die Präsenz der WAZV-Mitarbeiter auf den Grundstücken. Diese würde von Nachbarn und Passanten bemerkt. Dies sei einigen Kunden unangenehm. Er führt dann aus, dass der Verband eine Betretensanordnung erwirken müsse, wenn der Zugang auf die Grundstücke verweigert werde. Der Zeitverzug könne dann dafür sorgen, dass versucht werde, Manipulationen rückgängig zu machen bzw. zu verdecken. Er schätzt ein, dass durch die zusätzlichen Kontrollen die Wasserverluste erheblich zurückgegangen sind.

Herr Kneist sieht die Ausweisung von Wasserverlusten im Jahresabschluss als problematisch an. Die Kalkulation der Wasserverluste durch Rohrbrüche oder Manipulationen sei schwierig.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband ein Leitsystem installiert habe, wodurch Wasserverluste besser nachvollzogen werden könnten. Bei Missbrauch würden Standrohre von Landwirten und Privatpersonen eingezogen. Gegebenenfalls werde das Verhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet und die Wassermengen würden geschätzt und den Entnehmern in Rechnung gestellt. Standrohre würden gegen eine Kautions von 400 EUR ausgeliehen.

Frau Rötz berichtet über eine Beschwerde der Freiwilligen Feuerwehren, dass bei Standrohren mit Zählleinrichtung der Wasserdurchfluss geringer sei. Frau Müller hält dies für unzutreffend. Die Feuerwehren hätten den Nachweis für ihre Behauptung im Beisein von Verbandsmitarbeitern nicht erbringen können.

Frau Rötz fragt dann, wie in anderen Verbänden die als Löschwasser entnommene Menge gemessen wird?

Herr Kneist meint, dass die Bestimmung der Löschwassermenge überall problematisch ist. Wahrscheinlich sei hierauf ein Teil der Wasserverluste im Verband zurückzuführen. Versicherungstechnisch schwierig sei es jedoch, wenn aufgrund der Löschwasserentnahme hygienische Probleme oder sogar Produktionsverluste eintreten würden. Eine Firma habe hier schon Schadensersatzforderungen angekündigt.

Die Teilnehmer sind sich in der anschließenden Diskussion darüber einig, dass die Rechtslage geklärt ist. Die Gemeinden seien für den Grundschutz und die Löschwasserversorgung zuständig. Allerdings gebe es immer wieder Probleme mit Städten und Gemeinden, die das nicht einsehen würden.

Es folgt dann eine Diskussion zu praktischen Problemen bei Löschwasserversorgung und Löschwasserentnahme.

Herr Witte erläutert seine hierzu mit seinen Mitgliedsgemeinden geschlossenen Verträge.

Herr Günther hat das Netz und die Hydranten im Hinblick auf die Löschwasserversorgung prüfen lassen. Eine Zusage bzw. Garantie für bestimmte Mengen übernehme sein Verband jedoch nicht.

Frau Rötze berichtet, dass ihr Verband bisher keine Löschwasserverträge geschlossen habe, weil dies die Bürgermeister nicht wollten.

Herr Günther informiert dann über einen Brand in Thale, bei dem die Feuerwehr große Mengen Löschwasser aus dem Netz entnommen habe. Durch die ständigen Druckunterschiede sei dann eine Trinkwasserleitung geborsten. Zwei Feuerwehrleute, die in einem brennenden Haus standen, hatten dann kein Löschwasser mehr zur Verfügung und mussten aus dem Haus gerettet werden.

Herr Kneist würde dieses Thema gern vertieft diskutieren und wird es für die nächste Arbeitskreissitzung anmelden.

TOP 11 – Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Baier informiert, dass der Zuordnungsbescheid des BADV vom 25.01.2016, mit dem den Gemeinden ihre Anteile an der FEO zugeordnet werden sollen, mit vier Klagen angegriffen wurde. Kläger seien die MIDEWA Merseburg, die Kommunalen Wasserwerke Leipzig, eine GbR aus diesen Gesellschaften sowie die Stadt Leuna. Herr Baier geht davon aus, dass diese Klagen nur die Zuordnung auf die Gemeinden verzögern, daran letztendlich aber nichts ändern könnten. Denn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2005 sei eindeutig. Die Landesgeschäftsstelle überlege derzeit, wie die Anteile der Gemeinden an der FEO am besten gebündelt werden könnten. Überlegt werden muss auch, wie die Anteile in den Haushalten der Gemeinden bzw. Zweckverbände bilanziert werden. Dazu müsse sicherlich die Frage geklärt werden, ob mit der Fernwasserversorgung Geld verdient werden soll oder nicht. Derzeit prüfe die Landesgeschäftsstelle auch, ob die Anteilseignervereine an der MAWAG i.L. und der MIDEWA i.L. aus dem Vereinsregister ausgetragen werden könnten. Danach könnten eventuell die MAWAG i.L. und die MIDEWA i.L. gelöscht werden.

Herr Günther informiert, dass Frau Michaelis am 13.07.2016 zu einem Gespräch zum Thema FEO eingeladen hat. Herr Baier kann urlaubsbedingt nicht daran teilnehmen, wird jedoch am 29.06.2016 mit Frau Michaelis über dieses Thema sprechen. Er sagt zu, die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

TOP 12 – Anwendung von § 78 Abs. 6 Landeswassergesetz

Herr Meseberg berichtet, dass die Stadt Wolmirstedt dem Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser übertragen hat. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer steuerrechtlichen Relevanz. Sein Verband würde einige Drainagekanäle gern stilllegen. Allerdings sei der Verband nur für die Fortleitung dieses Wassers zuständig. Die Fortleitung erfolgt über Regenwasserkanäle. Die Kunden sollen für diese Dienstleistung ein privatrechtliches Entgelt in Anlehnung an die Niederschlagswassergebühren des Verbandes bezahlen.

Frau Sonnenkalb berichtet, dass in einem Ortsteil der Stadt Merseburg Vernässungsprobleme aufgetreten sind. Der Verband habe das Drainagewasser abgeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren nach Grundstücksfläche erhoben.

Die Teilnehmer stimmen darin überein, dass die Entgelte für die Ableitung von Drainagewasser dem wirtschaftlichen Vorteil für den Grundstückseigentümer entsprechen sollen. Dies stehe auch so im Gesetz.

Herr Witte informiert, dass sein Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser zukünftig übernehmen wolle. Eine Berechnung der Wassermenge könnte zum Beispiel über die Betriebsstunden der Hebeanlagen erfolgen.

Herr Kneist informiert, dass das Rückspülwasser von zwei Mineralwasserfirmen große Probleme für die Biologie der Kläranlage verursache. Der Verband nehme dieses Wasser deshalb nur ungerne an. Ein weiteres Problem seien die Stoßbelastungen, die Betriebsstörungen auf der Kläranlage verursachen würden. Der Verband baut deshalb jetzt ohne Fördermittel ein Misch- und Ausgleichsbecken.

Herr Schüler meint, dass die Technologie der Abwasserreinigung beachtet werden muss. Deshalb sei eine Pufferung oder Vereinheitlichung der Zulaufmengen zu prüfen.

Nach einer kurzen Diskussion verständigen sich die Teilnehmer darauf, dass eine Ableitung dieses Wassers wenn möglich über Regenwasserkanäle erfolgen sollte. Für unterspülte Fundamente etc. würde der Verband nicht haften. Er stelle nur einen Kanal zur Fortleitung dieses Wassers zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer sei für die Fundamente und die Standsicherheit zuständig.

TOP 13 – Mitteilungen

Herr Baier erwähnt die bemerkenswerte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen, die zu TOP 12.1 versandt wurde. Darin werde der unteren Wasserbehörde ein großes Ermessen zur Verschärfung von Einleitwerten eingeräumt, wenn sie dies für erforderlich hält.

Er informiert dann über das am 25.02.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Er hat dazu in der vergangenen Woche Unterlagen vom VKU erhalten, die den Teilnehmern per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

TOP 14 – Anfragen und Anregungen

Herr Zwanzig berichtet von einer Wochenendsiedlung innerhalb der die Eigentümer teilweise zu DDR-Zeiten in Eigenarbeit, teilweise über Firmen ein Kanalnetz verlegt haben. Innerhalb dieser Siedlung gebe es öffentliche Straßen. Der Verband hat den Eigentümern einen Übergabepunkt zur Einleitung ihrer Abwässer außerhalb dieses Gebietes zur Verfügung gestellt. Nun verlangt die untere Wasserbehörde die innere Erschließung der Wochenendsiedlung durch den Verband. Die Teilnehmer geben hierzu den Hinweis, dass ABK für dieses Gebiet auf dezentral zu ändern. Außerdem sei in einem durch B-Plan ausgewiesenen Sondergebiet zur Erholung kein dauerhafter Abwasseranfall zu erwarten. Im Zweifel sollte eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband Anschlüsse für Trinkwasser und Schmutzwasser von herrenlosen Grundstücken zurückbauen möchte.

Dadurch soll das Entstehen weiterer Grundgebühren verhindert werden. Der Verband würde die Rückbaukosten tragen und die Grundstücke damit belasten. Einige Teilnehmer äußern, dass sie diese Anschlüsse nicht zurückbauen würden. Darüber hinaus gebe es in der Abgabenordnung eine Regelung, dass Abgaben nicht festgesetzt werden müssen, wenn von vornherein feststehe, dass kein Adressat vorhanden sei. Im Ergebnis müsse der Verband jedoch eigenständig über den Rückbau entscheiden. Die untere Wasserbehörde könne hier keine Vorgaben machen.

Frau Paschke fragt, ob es beim Energieaudit für Abwasser etwas Neues gebe? Den Teilnehmern ist hierzu nichts bekannt. Frau Rötz informiert, dass sie für ihren Verband einen Vermerk zu den Akten genommen habe, wonach ein Energieaudit nicht durchgeführt werden müsse. Die Teilnehmer halten diese Vorgehensweise für richtig.

Herr Kneist berichtet von Abwasservereinen in seinem Verbandsgebiet. Diese hätten sich dezentrale Anlagen und Kanäle von Firmen bauen lassen. Er überlege, wie der Wert dieser Anlagen ermittelt werden könne? Frau Sonnenkalb hatte in ihrem Verband eine ähnliche Situation. Sie habe die Anlagen dann zu einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert.

Frau Sonnenkalb fragt dann, welche Verbände schon Explosionsschutzdokumente für Pumpstationen erstellt haben? Das Gewerbeaufsichtsamt hätte dies von ihrem Verband verlangt. Einige Verbandsgeschäftsführer haben davon schon gehört, andere wollen sich dazu informieren. Vollständig erstellt hat diese Explosionsschutzdokumente noch kein anwesender Verband.

Es folgt dann eine Diskussion zu Brandschutzauflagen.

Frau Müller fragt dann, ob es in anderen Verbänden Gleichstellungsbeauftragte gebe? Von einigen Verbänden wird dies bejaht. Frau Rötz erläutert anschließend die Unterschiede zwischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Frauenförderungsgesetz und § 78 Kommunalverfassungsgesetz.

TOP 15 – Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Auf Einladung von Frau Zielske findet die nächste Sitzung des Arbeitskreises am Sitz des TAV Börde in Oschersleben statt. Bezüglich eines Termins stimmen sich der Vorsitzende und Herr Baier ab. Anschließend wird Herr Baier eine Doodle-Umfrage zur Terminfindung durchführen.

Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender


Baier
Protokollant

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

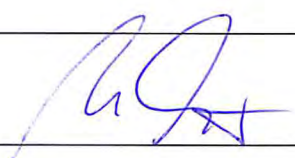
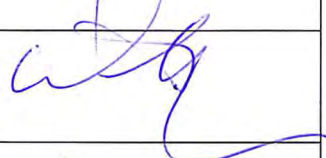
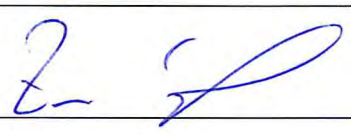
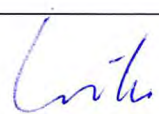
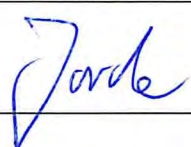
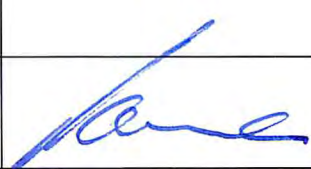


Anwesenheitsliste

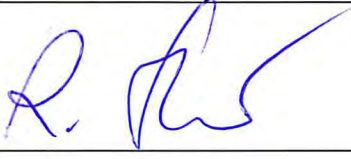
der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ des SGSA
am Donnerstag, 9. Juni 2016, 10:00 Uhr, beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

1. Mitglieder

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Beyer, Andreas <i>Schulz, Thomas</i>	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode Wipper	entschuldigt <i>i.v. Schulz</i>
Bock, Harald	Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe	
Fischer, Andreas	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	
Grossmann, Achim	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	<i>Achim Grossmann</i>
Günther, Lutz	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	<i>L. Günther</i>
Ballhausen, Holger	Trink- und Abwasserzweckverband „Vorharz“	<i>i.v. Paschke</i>
Kablitz, Loretta	Trink- und Abwasserverband Genthin	entschuldigt
Kneist, Werner	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen	<i>W. Kneist</i>
Meseberg, Jörg	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	<i>J. Meseberg</i>
Michaelis, Johanna	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	entschuldigt <i>J. Michaelis</i>
Parnieske-Pasterkamp, Dr. Jutta <i>Vertreter Müller, Heide</i>	Wasserverband Südharz	<i>Dr. Parnieske-Pasterkamp</i>
Rötz, Katja	Wasserverband Gardelegen	<i>K. Rötz</i>

Scholz, Uwe	Abwasserzweckverband Saalemündung	
Schröder, Dieter	Wasserverband Stendal- Osterburg	
Silbermann, Evelin	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	entschuldigt
Sonnenkalb, Uta	Abwasserzweckverband Merseburg	
Steinberg, Ute	Abwasserzweckverband Naumburg	
Witte, Nikolai	Wasser- und Abwasser- verband Holtemme-Bode	
Zielske, Vinny	Trink- und Abwasserverband Börde	
Zwanzig, Steffen	Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze	
Eigenbetriebe/Stadtwerke		
Höfer, Holger	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Zeitz	
Jorde, Enrico	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Aschersleben	
Konratt, Jürgen	Stadtwerke Zerbst GmbH	
Naumann, Jörg	Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Trinkwasser/ Abwasser	

2. Gäste

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Schüler, Ralf	Landesverband Nord-Ost der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	

3. Vertreter der Landesgeschäftsstelle

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Baier, Uwe	SGSA	

Normgeber: Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen: 42-S2121-10
Erlassdatum: 09.11.2010
Fassung vom: 16.10.2013
Gültig ab: 01.01.2013

Quelle:



Gliederungs-Nr: 611
Fundstelle: MBl. LSA. 2010, 638

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)
 - 1. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates, eines Verbandsgemeinderates oder eines Stadtrates
 - 2. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages
 - 3. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinschaftsausschusses von Verwaltungsgemeinschaften
 - 4. Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortschaftsrates, ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher
 - 5. Mitglieder kommunaler Zweckverbände
 - 6. Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen
- III. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen
- IV. Schlussvorschriften

611

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Erl. des MF vom 9.11.2010 - 42-S2121-10

Fundstelle: MBl. LSA 2010, S. 638

Geändert durch Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBl. LSA 2013, S. 608)

Bezug:

Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBl. LSA 2002 S. 230), geändert durch Erl. vom 18.2.2008 (MBl. LSA S. 184)

Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen gelten für Mitglieder von Gemeinderäten, von Verbandsgemeinderäten oder von Stadträten und für Bürgermeister, für Mitglieder von Kreistagen, für Vorsitzende von Fraktionen, für Mitglieder von Gemeinschaftsausschüssen der Verwaltungsgemeinschaften sowie für Mitglieder von Ortschaftsräten, für Ortsbürgermeister und für Ortsvorsteher.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen grundsätzlich der Einkommensteuer als Einnahmen aus sonstiger selbständiger Arbeit. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaussfall oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

1. nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären,
2. die nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen.

II.

Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

1. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates, eines Verbandsgemeinderates oder eines Stadtrates

- 1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in der Gemeinde oder Stadt mit ¹	monatlich	jährlich
a) höchstens 20 000 Einwohnern	104 Euro	1 248 Euro
b) 20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 Euro	1 992 Euro
c) 50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 Euro	2 448 Euro
d) 150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 Euro	3 072 Euro
e) mehr als 450 000 Einwohnern	306 Euro	3 672 Euro.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinderat, im Verbandsgemeinderat oder im Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

Die pauschalierten Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe von derzeit 200 Euro monatlich steuerfrei gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 vom 10.12.2007 (BStBl. I Sondernr. 1/2007), zuletzt geändert durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vom 5.7.2013 (BStBl. I S. 851).

- 1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 1.1 werden die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen sowie die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates, der Fraktion, der Bürgerversammlung und ähnliches teilzunehmen, nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes als steuerfrei anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen - soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 1.1 übersteigen - sind dagegen nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigung anzuerkennen. Sie sind selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernungen oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

- 1.3 Die steuerfreien Beträge erhöhen sich

- a) für den ehrenamtlichen Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Gemeinderates oder des Stadtrates ist, sowie im Fall der Verhinderung des Vertretenen für den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf das Dreifache der Beträge nach Nummer 1.1.
- b) für den Vorsitzenden des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates oder Stadtrates - soweit diese Funktion nicht vom ehrenamtlichen Bürgermeister wahrzunehmen ist - sowie im Fall der Verhinderung des Vertretenen für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates, Verbandsgemeinderates oder Stadtrates auf das Zweifache der Beiträge nach Nummer 1.1.

Der Erhöhungsbetrag nach den Buchstaben a und b kann für die Monate steuerfrei gewährt werden, für die ein Anspruch auf eine entsprechende Zahlung besteht. Eine Nachholung eines nicht ausgeschöpften Erhöhungsbetrages ist nur für diese Monate möglich.

- c) für Vorsitzende der Fraktionen, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Zweifache der Beträge nach Nummer 1.1.

2. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit *	monatlich	jährlich
a) höchstens 250 000 Einwohnern	204 Euro	2 448 Euro
b) mehr als 250 000 Einwohnern	256 Euro	3 072 Euro

2.2 Die Nummern 1.2 und 1.3 sind entsprechend anzuwenden.

3. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinschaftsausschusses von Verwaltungsgemeinschaften

Die Regelungen der Nummer 1 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft * maßgebend.

4. Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortschaftsrates, ehrenamtliche Ortsbürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Regelungen nach den Nummern 1.1 und 1.2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates, für ehrenamtliche Ortsbürgermeister sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die der Ortschaft maßgebend *. Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 1.1.

5. Mitglieder kommunaler Zweckverbände

Die Regelungen der Nummer 1 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

6. Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Nummern 1 bis 4 nebeneinander beziehen. Die R 3.12 Abs. 3 Satz 6 der Lohnsteuer-Richtlinie 2008 ist insoweit nicht anzuwenden.

III.

Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Abschnitt II sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Abschnitts II zusammenhängen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibeträgen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

IV.

Schlussvorschriften

Dieser Erlass ist ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

Fußnoten

*)

- 1) § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 7.3.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.3.2005 (GVBl. LSA S. 120)

© juris GmbH

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)

A. Problem und Ziel

In ehemals preußischen Gebieten in Nordsachsen gibt es teilweise noch immer sogenannte ungetrennte Hofräume. Ungetrennte Hofräume sind nur in ihren Außen-
grenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der im Liegenschaftskataster als
eine Einheit ausgewiesene ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, recht-
lich verschiedenen Grundstücken, die im Einzelnen weder vermessen noch katas-
termäßig in einer Flurkarte unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Die konkrete
Lage in der Natur und die Größe der einzelnen Grundstücke sind somit nicht aus
dem Grundbuch ersichtlich. Ehemals diente in diesen Fällen nicht das Kataster,
sondern das Gebäudesteuerbuch als amtliches Verzeichnis im Sinne von § 2
Absatz 2 der Grundbuchordnung. Nach der Wiedervereinigung traten Zweifel an
der Verkehrsfähigkeit der Anteile an ungetrennten Hofräumen auf. Mit der Hof-
raumverordnung vom 24. September 1993 wurde deshalb bestimmt, dass das amtli-
che Verzeichnis im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung durch das Ge-
bäudesteuerbuch, hilfsweise den Einheitswert-, den Grundsteuer-, den Grunder-
werbssteuer- und den Abwassergebührenbescheid ersetzt wird.

Beim Erlass der früheren Hofraumverordnung und ihrer Verlängerung im Jahr 2010
wurde davon ausgegangen, dass die Auflösung der ungetrennten Hofräume bis zum
Ablauf des Jahres 2015 abgeschlossen sein würde. Es hat sich nunmehr aber ge-
zeigt, dass in Nordsachsen noch etwa 570 Anteile an ungetrennten Hofräumen be-
stehen. Diese werden zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet. Mit deren
Abschluss ist nach Einschätzung der obersten Flurbereinigungsbehörde nicht vor
dem Jahr 2020 zu rechnen. Darüber hinaus bestehen noch in Einzelfällen Anteile an
ungetrennten Hofräumen, zum Beispiel wegen noch nicht abgeschlossener Wider-
spruchs- oder Klageverfahren. Mit dem Auslaufen der Hofraumverordnung von

1993 sieht die gerichtliche Praxis die Anteile am ungetrennten Hofraum nicht mehr als Grundstücke im Rechtssinne an. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden verneint die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke. Die Anteile können somit weder veräußert noch beliehen werden. Schwierigkeiten treten auch auf bei dem Versuch, die Zwangsvollstreckung in den Anteil am ungetrennten Hofraum zu betreiben. Dieses Problem kann nach aktueller Rechtslage letztlich nur dadurch gelöst werden, dass die Grenzen der Anteile an dem ungetrennten Hofraum in grundbuchtauglicher Form bestimmt werden. Dies geschieht entweder durch Vermessung oder durch Durchführung eines Bodensonderungs- oder Flurbereinigungsverfahrens. Der Sonderungsbescheid bzw. der Flurbereinigungsplan dient dann bis zur Berichtigung des Katasters als amtliches Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Bodensonderungsgesetzes; § 81 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes).

B. Lösung

Weil die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren oder einer Einzelvermessung sehr zeitintensiv sind und letztere darüber hinaus auch sehr kostenintensiv ist, bedarf es zwischenzeitlich zur Herstellung der formalen Grundbuchfähigkeit der betroffenen Grundstücke weiterhin einer Sonderregelung, die der bisherigen Hofraumverordnung entspricht. Als Grundlage hierfür kann nach wie vor § 23 des Bodensonderungsgesetzes herangezogen werden, der das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen zu regeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

10.03.17

Verordnungsentwurf des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, die beige-fügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)

Vom ...

Auf Grund des § 23 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch ... geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1 Amtliches Verzeichnis bei ungetrennten Hofräumen

- (1) Als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung gilt bei Grundstücken, die im Grundbuch als Anteile an einem ungetrennten Hofraum eingetragen sind, vorbehaltlich anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen bis zur Aufnahme des Grundstücks in das amtliche Verzeichnis das Gebäudesteuerbuch oder, soweit dieses nicht oder nicht mehr vorhanden ist, der zuletzt erlassene Bescheid über den steuerlichen Einheitswert dieses Grundstücks.
- (2) Ist ein Bescheid über den steuerlichen Einheitswert nicht oder noch nicht ergangen, dient in dieser Reihenfolge der jeweils zuletzt für das Grundstück ergangene Bescheid über die Erhebung der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, ein Bescheid über die Erhebung von Abwassergebühren für das Grundstück nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes als amtliches Verzeichnis des Grundstücks im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.
- (3) Entspricht die Bezeichnung des Grundstücks in dem Bescheid nicht der Anschrift, die aus dem Grundbuch ersichtlich ist, genügt zum Nachweis, dass das in dem Bescheid bezeichnete Grundstück mit dem im Grundbuch bezeichneten übereinstimmt, eine mit Siegel und Unterschrift versehene Bescheinigung der Behörde, deren Bescheid als amtliches Verzeichnis gilt.

§ 2 Bezeichnung des Grundstücks

(1) Im Grundbuch ist das Grundstück, das dort als Anteil an einem ungetrennten Hofraum bezeichnet ist, mit der Nummer des Gebäudesteuerbuchs oder im Falle ihres Fehlens mit der Bezeichnung und dem Aktenzeichen des Bescheids unter Angabe der Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen.

(2) Bei Grundstücken nach § 1 Absatz 1, die nicht gemäß Absatz 1 bezeichnet sind, kann diese Bezeichnung von Amts wegen nachgeholt werden. Sie ist von Amts wegen nachzuholen, wenn in dem jeweiligen Grundbuch eine sonstige Eintragung vorgenommen werden soll.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In ehemals preußischen Gebieten der neuen Länder, jedenfalls in Nordsachsen gibt es teilweise noch immer sogenannte ungetrennte Hofräume. Ungetrennte Hofräume sind nur in ihren Außengrenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der im Liegenschaftskataster als eine Einheit ausgewiesene ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken, die im Einzelnen weder vermessen noch katastermäßig in einer Flurkarte unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Die konkrete Lage in der Natur und die Größe der einzelnen Grundstücke sind somit nicht aus dem Grundbuch ersichtlich. Ehemals diente in diesen Fällen nicht das Kataster, sondern das Gebäudesteuerbuch als amtliches Verzeichnis im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Nach der Wiedervereinigung traten Zweifel an der Verkehrsfähigkeit der Anteile an ungetrennten Hofräumen auf. Mit der Hofraumverordnung vom 24. September 1993 wurde deshalb bestimmt, dass das amtliche Verzeichnis im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung durch das Gebäudesteuerbuch, hilfsweise den Einheitswert-, den Grundsteuer-, den Grunderwerbssteuer- und den Abwassergebührenbescheid ersetzt wird.

Beim Erlass der früheren Hofraumverordnung und ihrer Verlängerung im Jahr 2010 wurde davon ausgegangen, dass die Auflösung der ungetrennten Hofräume bis zum Ablauf des Jahres 2015 abgeschlossen sein würde. Es hat sich aber gezeigt, dass in Nordsachsen noch etwa 570 Anteile an ungetrennten Hofräumen bestehen. Diese werden zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet, mit deren Abschluss nach Einschätzung der obersten Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht vor 2020 gerechnet werden kann. Darüber hinaus bestehen noch in Einzelfällen Anteile an ungetrennten Hofräumen, zum Beispiel wegen noch nicht abgeschlossener Widerspruchs- oder Klageverfahren im Rahmen von Bodensonderungsverfahren. Mit dem Auslaufen der Hofraumverordnung Ende 2015 sieht die gerichtliche Praxis die Anteile am ungetrennten Hofraum nicht mehr als Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung an. Eintragungsanträge werden zurückgewiesen. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden verneint die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke. Die Anteile können somit weder veräußert noch beliehen werden.

Schwierigkeiten treten auch auf bei dem Versuch, die Zwangsvollstreckung in den Anteil am ungetrennten Hofraum zu betreiben.

Das Problem wird bei den in Sachsen verbliebenen ungetrennten Hofräumen im Rahmen von bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahren gelöst. Der Flurbereinigungsplan dient dann bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als Verzeichnis im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Nach Einschätzung der obersten Flurbereinigungsbehörde ist jedoch noch mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens weiteren fünf Jahren zu rechnen. Es bedarf daher einer Regelung, mit der die formale Grundbuchfähigkeit hergestellt wird, damit die Übertragung des Eigentums und die Beleihung der Grundstücke möglich sind. Damit wird der Gesetzgeber seiner aus Artikel 14 des Grundgesetzes erwachsenden Pflicht gerecht, durch die Sicherstellung eines funktionierenden Grundbuchwesens die verfahrensmäßige Verwirklichung der Eigentumsgarantie zu fördern.

II. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu dem Erlass einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen mit derselben Wirkung. Die Herstellung der Verkehrsfähigkeit der betroffenen Grundstücke ist mit anderen Mitteln nicht zu erreichen. Die Möglichkeiten einer Beschleunigung der Flurbereinigungsverfahren sind ausgeschöpft. Die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens ist während eines anhängigen Flurbereinigungsverfahrens unzulässig (§ 5 Absatz 7 des Bodensonderungsgesetzes). Eine Einzelvermessung ist vielfach aus tatsächlichen Gründen keine realistische Alternative für die betroffenen Eigentümer. Im Rahmen der Trennvermessung müsste eine Vereinbarung aller Eigentümer von Anteilen an dem jeweiligen ungetrennten Hofraum herbeigeführt werden, weil Größe und Lage der einzelnen Grundstücke nicht hinreichend feststehen. Diese müsste notariell beurkundet werden, weil die Festlegung der Grundstücksgrenzen für jeden Eigentümer eine Verpflichtung zur Verfügung über mögliches Eigentum an (weiteren) Teilen des Hofraumgrundstückes beinhaltet. Insbesondere bei großen Hofräumen mit einer Vielzahl von zu beteiligenden Grundstückseigentümern - sofern diese nach eventuell eingetretenen Erbfällen überhaupt sicher feststehen - sind damit hohe Kosten verbunden. Den an einer zeitnahen Lösung interessierten Eigentümern wird es daher vielfach kaum gelingen, durch Einzelvermessung schneller ein Ergebnis zu erzielen als auf den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens zu warten.

III. Verordnungsfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung stellt sicher, dass die als Anteile an ungetrennten Hofräumen im Grundbuch eingetragenen Grundstücke wieder veräußert und belastet werden können. Die Verkehrsfähigkeit von Grundstücken ist Grundvoraussetzung für Investitionen im Immobilienbereich und dient damit der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge und der Erhaltung des Wohlstandes.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen hat der Erlass der Hofraumverordnung keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand und weitere Kosten

a) Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

c) Verwaltung

Die Verordnung führt für die Verwaltungen des Bundes und der Länder zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands. Die anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden unabhängig von dieser Verordnung ohnehin zu Ende geführt.

d) Weitere Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten. Sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere mittelständige Unternehmen sind durch die Verordnung ebenfalls nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

IV. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht. Dies widerspräche der mit der Verordnung angestrebten Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Eigentümer von Anteilen an ungetrennten Hofräumen. Die Gefahr, dass damit - wie in Preußen - eine Vermessung oder Kartierung der Grundstücke versäumt wird und der alte, unerwünschte Rechtszustand fortgeschrieben wird, besteht nicht. Sämtliche in Sachsen belegenen ungetrennten Hofräume sind in Bodenneuordnungs- oder Flurbereinigungsverfahren erfasst. Mit dem Abschluss dieser Verfahren werden somit mittelfristig alle Grundstücke im amtlichen Verzeichnis eingetragen sein. Die Verordnung kann dann aufgehoben werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Amtliches Verzeichnis bei ungetrennten Hofräumen

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 bestimmt, dass die Gebäudesteuerbücher bei Anteilen an ungetrennten Hofräumen das amtliche Verzeichnis darstellen. Dies entspricht dem (früheren) Artikel 2 der preußischen Verordnung über das Grundbuchwesen vom 13. November 1899. Sind die Gebäudesteuerbücher nicht oder nicht mehr vorhanden, tritt an deren Stelle der zuletzt erlassene Einheitswertbescheid. Der Einheitswertbescheid ist ein geeigneter Ersatz für das Gebäudesteuerbuch, weil er die gleichen Individualisierungswirkungen hat. Herangezogen werden können auch Einheitswertbescheide aus der Zeit vor dem Beitritt. Die Ersetzungswirkung ist jedoch zeitlich begrenzt bis zur Aufnahme des Grundstücks in das amtliche Verzeichnis. Die Ersetzungswirkung steht zudem unter dem Vorbehalt anderer bundesgesetzlicher Regelungen (z. B. § 81 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes, § 7 Absatz 2 des Bodensonderungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Ist ein Einheitswertbescheid nicht vorhanden, sieht Absatz 2 - wie in der früheren Hofraumverordnung - einen Katalog von Ersatzbescheiden vor, die ebenfalls eine Individualisierung des Grundstücks erlauben. Auch hier endet die Ersetzungs-

wirkung mit der Aufnahme des Grundstücks in das amtliche Verzeichnis; Flurbereinigung oder Bodensonderung gehen vor.

Zu Absatz 3

Stimmt die Bezeichnung im Grundbuch (Lagebezeichnung) nicht mit der Bezeichnung in dem anstelle des Gebäudesteuerbuches maßgeblichen Bescheid überein, muss dem Grundbuchamt die Identität nachgewiesen werden. Dies soll durch eine der Form des § 29 Absatz 3 der Grundbuchordnung genügende Bescheinigung der Behörde geschehen, die den Bescheid erlassen hat.

Zu § 2 Bezeichnung des Grundstücks

Die Nummer des Gebäudesteuerbuches oder die Bezeichnung des Bescheides, des Aktenzeichens und der Behörde sind in das Grundbuch aufzunehmen. Die Bezeichnung kann das Grundbuchamt von Amts wegen nachholen.

Zu § 3 Inkrafttreten

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

EUROPA UND INTERNATIONALES

1217-21 EU-Kommission äußert sich zum Weltwassertag

Bekanntlich haben die Vereinten Nationen (UNO) im Jahre 1993 den 22. März 2017 zum Weltwassertag erklärt. Die UNO zählt eine nachhaltige Wasserpolitik zu den Kernbereichen ihrer Politik. Auch die EU-Kommission folgt den Vorgaben aus New York in ihrer Politik und hat zum 22. März offiziell eine Erklärung verlautbaren lassen: Kernaussage ist: „Wasser ist die Quelle des Lebens. Für unsere Gesundheit und für die Umwelt ist das Wasser von wesentlicher Bedeutung. In der Wirtschaft stellt das Wasser eine wertvolle Ressource für viele Sektoren dar, in denen Produktion und Beschäftigung [...] oft sehr stark davon abhängig sind. [...] Wir (müssen) uns auch vor Augen halten, welche Rolle das Wasser für die weltweite Stabilität und den Klimawandel spielt und welche Verantwortung uns dabei zukommt.“

Hintergrund der aktuellen EU-Wasserpolitik:

Die Grundlage der aktuellen EU-Wasserpolitik ist die im Jahr 2000 verabschiedete Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie legt über fast alle Flusseinzugsgebiete der EU ein Kontrollnetz, das von den jeweiligen regionalen und nationalen Stellen sowie der EU über den „guten Zustand“ des Wassers wacht. Es sind vor allem beim Rückbau der Flusseingrenzungen und überhaupt bei der Hochwasserpolitik Erfolge zu konstatieren. Ferner sind – was teilweise die Qualität der Oberflächengewässer betrifft – ebenfalls Fortschritte zu beobachten.

Allerdings gibt es immer noch große Herausforderungen: In 60 Prozent der EU-Städte wird zu viel Grundwasser entnommen, 25 Prozent des Grundwassers weist einen schlechten chemischen Zustand auf und bei der letzten Zählung im Rahmen der WRRL (s.o.) war fast die Hälfte der Gewässer nicht in dem bis dato (2015) angestrebten „guten ökologischen Zustand“. Am Rande Europas und darüber hinaus ist festzustellen, dass die Ozeane durch landseitige Quellen immer stärker verschmutzt werden, was zu einer vermehrten Abfallbelastung der Meere, Eutrophierungsproblemen oder hohen Schadstoffkonzentrationen führt. Die Nitratproblematik (Düngung, Gülle) zum Beispiel ist in der nord-deutschen Tiefebene gravierend und hat die EU-Kommission schon auf den Klageweg gegen Deutschland geführt.

Die Europäische Union setzt – wie im Abfallbereich – bei der Eindämmung der oben genannten Probleme vermehrt auf eine Art Kreislaufwirtschaft, um die Ressourcen und damit auch das Wasser nachhaltiger und effizienter zu bewirtschaften. So fördert sie die Schaffung innovativer Wassersysteme, die nach ihren Berechnungen bisher zu etwa eine Million Neubeschäftigten in Europa geführt haben. Generell geht die EU-Kommission davon aus, dass „Dank hoher europäischer Standards

für Trinkwasser, Badegewässer und Abwasserbehandlung sich in der EU eine starke Wasserindustrie entwickeln konnte“. Die städtischen Wasserinfrastrukturen werden hier übrigens als wegweisend genannt.

Es gibt jedoch auch Maßnahmen, die indirekt zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft beitragen sollen. So legt die EU-Kommission ein besonderes Augenmerk auf die Eindämmung der Lebensmittelverschwendung, die wiederum das Abwasseraufkommen senken soll (Lebensmittelerzeugung benötigt viel Wasser). Mit Genugtuung weist die EU-Kommission darauf hin, dass die beiden weltweiten Branchenführer im Wasserbereich in der EU ansässig sind zusammen einen Umsatz von 20 Mrd. Euro erwirtschaften.

Aktuell wird die Kommission 2017 eine Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie vorschlagen und damit auf die erste Europäische Bürgerinitiative reagieren. Die Europäische Kommission will zudem mit einem weiteren Vorschlag dazu beitragen, dass **wiederverwendetes kommunales Abwasser verstärkt eingesetzt wird** und dass die Grundwasserreserven wieder aufgefüllt werden.

Weitere Informationen:

Erklärung zum Weltwassertag der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Federica Mogherini (STATEMENT/17/688;
www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/03/22-hr-declaration-water-day/
nur in Englisch)

(II/4 Dr. Klaus M. Nutzenberger, Brüssel, 22.03.2017)

Tunnelblick in die Geschichte

Die 2500 Jahre alte Cloaca Maxima in Rom führt noch heute unterirdisch Wasser in den Tiber.

Von Jörg Bremer

ROM, im Oktober. Mit Empörung würden wohl die Könige Tarquinius Priscus und Servius Tullius, die zwischen 614 und 532 vor Christus Rom beherrschten, die Nachricht quittieren, ihr monumentales Bauwerk auf dem Forum sei zu einem stinkenden Abwasserkanal verkommen. Sie würden nicht zuletzt ihren Glauben an die Göttin Venus Cloacina verlieren, die in ihrem nahen Tempel darüber wachen sollte, dass jener königliche Stolz wohlgehütet bleibt. Schließlich gab es einen ähnlichen Kanal damals nur unter dem Palast des großen Kaisers Sanherib in Ninive.

Aber heute, gut 2500 Jahre später, muss der Kloakenbesucher feste und dichte Watstiefel bis zum Bauch wie die Fischer anlegen, einen Schutz um den Mund binden und darf erst nach eindrücklichen Ermahnungen auf einer wackligen Leiter fünf Meter tief zur Cloaca Maxima hinabsteigen. Schon draußen, nicht weit vom ehrwürdigen Gebäude der antiken Kurie, dem Sitz des römischen Senats, stinkt es bisweilen nach den menschlichen Hinterlassenschaften – und unten tut es das erst recht. Bisweilen treiben auch Windeln und Binden vorbei, was aber offenbar die Ratten hier nicht stört.

In dieser Tiefe ist es ewig kalt und nass. Tastend bewegt sich der Besucher knietief im Wasser auf matschigem Grund. Nur mit Leuchten am Helm geht es vorwärts. Dabei ist dieser älteste Teil des Kanals, den eine römische Archäologin dem Besucher zunächst zeigt, ein schnurgerader Abschnitt unter dem Forum Romanum bei der späteren Basilica Aemilia. Er ist gut 100 Meter lang, etwa zwei Armlängen breit und knapp 1,30 Meter hoch. Die Wände wurden aus etwa 1,2 mal drei Meter tiefen Tuffsteinblöcken gemauert, mithin aus dem Gestein der Hügel Palatin und Kapitol nebenan. Heute erhebt sich darüber eine Ziegelsteindecke, so dass sich der Besucher bücken muss, als wolle er die dreckige stinkende Brühe auch noch trinken. Aber die Decke entstammt nicht der Zeit jener Könige, sondern wurde wohl im zweiten Jahrhundert vor Christus gebaut, also in der nächstjüngeren Bauphase während Roms Republik. Zunächst war die Cloaca Maxima ein offener Kanal, mit

dem die Gewässer aus heute noch nicht ergründeten Quellen unter Esquilin, Viminal und Quirinal, dem heutigen Stadtteil Monti, über jenen langsam prachtvoll bebauten Hauptplatz der antiken Stadt zum Tiber geleitet wurden.

Zur Zeit jener Könige gab es schon ein paar sakrale und kommunale Bauten auf dem weiten Areal zwischen den sieben bewohnten Hügeln – im Übrigen aber nur Gräber und sumpfige Wiesen. Regelmäßig trat der Tiber über die Ufer und vermischte sich mit dem Wasser aus nahen Quellen. Das prachtvolle Forum Romanum sollte erst noch entstehen. Dafür aber mussten die beiden berühmten Könige einen Teil der Hügel abtragen und mit dieser Erde das Land zwischen ihnen etwas erhöhen. Zudem bündelten sie die vielen Wasserläufe in einem einzigen und sammelten das frische Nass in einem Kanal.

Ihn hätte man wie andernorts in Italien in jener Zeit wie ein U oder ein V ins Erdreich setzen können, um es den Bauherren im Kampf gegen den Wasserdruck leichter zu machen. Stattdessen mauerten die Könige zu ihrem eigenen Lobpreis und zum Staunen der Welt ein rechteckiges Bauwerk. So prachtvoll wie die langsam wachsenden Tempel auf dem Forum sollte eben auch dieser Wasserlauf sein. Dafür stand der Name Cloaca Maxima – und keineswegs für Dreck und Kloake wie heute. Vermutlich verhinderten hölzerne Zäune am Ufer, dass Menschen ins Wasser fielen; auch wenn das im Sommer eine wunderba-

re Erfrischung gewesen sein muss. Zudem führten wohl marmorne Brücken über den Kanal.

In republikanischer Zeit, etwa 400 Jahre nach den Königen, wurde der Lauf der Cloaca beibehalten, heißt es nach den Untersuchungen von Archäologen wie Heinrich Bauer vom Deutschen Archäologischen Institut in Rom, der 1993 noch während seiner Arbeit an diesem Projekt starb, seine Forschungsunterlagen aber dem Institut hinterließ. Mittlerweile war offenbar der Schutt beiderseits des Kanals gewachsen. Neue Bauten sollten entstehen. Das Forum brauchte Platz, und so wurde die Kloake erstmals überdacht und verschwand aus dem Sonnenlicht.

Wann immer über der Erde schwere Gebäude neu errichtet wurden, neigten die Kanalbauer unter der Erde dazu, den Lauf des Wassers so zu verlegen, dass er den Tempel oder ein anderes öffentliches Gebäude oben nicht gefährdete. Aus der Zeit von Kaiser Augustus ist so ein neuer Abschnitt leicht erkennbar. Mauern aus Tuffstein schneiden den alten Verlauf ab, während eine neue Rundung entsteht. Statt Ziegeln an der Decke findet sich nun Zement. Man muss sich in Rom mehrere ähnliche – wenn auch nicht so prachtvolle – Kanäle vorstellen. Auch der Campo Marzio, das Marsfeld, wurde in kaiserlicher Zeit mit Kanälen trockengelegt.

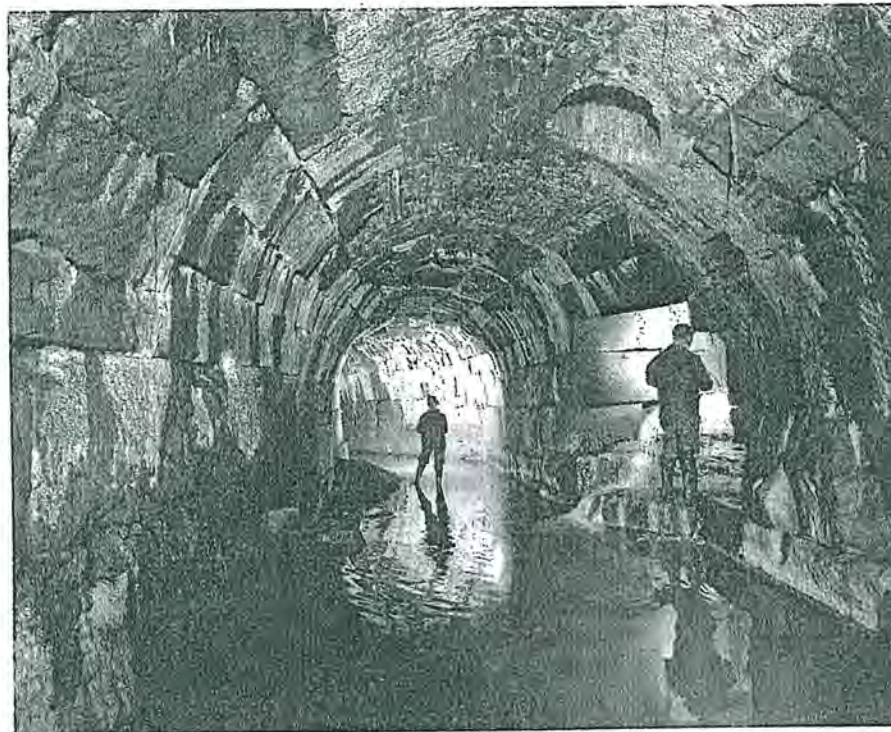
Aber immer noch floss nur frisches Quellwasser durch die Kanäle. Erst mit Sextus Julius Frontinus, dem Senator, Sol-

dat und Schriftsteller, der 103 nach Christus starb, begann der Frevel gegen die königliche Idee. Da die Stadt unter den Kaisern Domitian, Nerva und Trajan weiter wuchs und das Trinkwasser längst auch über Aquädukte aus den Abruzzen oder den Albaner Bergen herangeschafft wurde, leitete Rom kurz nach 97 auch die Abwasser gemeinsam mit dem Quellwasser durch die damals schon 700 Jahre alte Cloaca Maxima zum Tiber. Das war, als Senator Sextus Julius Frontinus auch zum „curator aquarum“, zum Oberaufseher über die Aquädukte und die Wasserversorgung der Stadt, gemacht worden war.

Stauend steht der Besucher heute in den gegenüber königlich republikanischen Zeiten großen Hallen für den Wasserlauf und kann erhobenen Hauptes durch die vom Archäologen Bauer weiter ausgegrabene kaiserliche Cloaca gehen, die sich an dieser Stelle etwa fünf Meter unter dem heutigen Straßenniveau befindet. Mit drei Meter Breite und vier Metern Höhe ist der Kanaltunnel dort so groß, dass irgendwann in jüngerer Zeit neben den Wasserlauf ein erhöhter Gehweg gebaut wurde, um die Arbeit der Archäologen, aber auch der Bediensteten der römischen Wasserbehörde zu erleichtern. Und auch die Ratten wissen den Weg zu schätzen. Hier ergießt sich das Wasser mit rauschender Kraft, und man kann mit Erleichterung spüren, dass sich viel Frischwasser mit dem Abwasser mischt. Im Mittelalter wurde kaum gebaut, aber vom 16. Jahrhundert an legten die Päpste neue Wasserläufe an und erhoben auch Wassersteuern. Von 1780 an wurde die Cloaca zum Forschungsobjekt.

Heute stellt die 2500 Jahre alte „grandiose Kloake“, so sehr sie wegen des Drecks der Menschen missbraucht wird und sich darüber keineswegs königlich geben kann, trotzdem den Dienst nicht ein. Noch immer führt sie das Wasser bis etwa zur Höhe der Insel und dem „Ponte Rotto“ in den Tiber. Gerade in den Teilen, in denen der Besucher sich umsehen durfte, untersteht sie der römischen Wasserbehörde Acea. Archäologisch wird sie teils von der städtischen Antikenbehörde, teils von der nationalen Oberaufsicht direkt betreut, wodurch es auch Konflikte gibt.

Man könnte das Kanalisationssystem als hoffnungslos veraltet bezeichnen. Das aber gilt für ganz Rom und lockt alle Welt in die ewige Stadt – wenn auch nicht in die Cloaca Maxima. Dort muss sich der Besucher nach seiner Erkundung mit Plastikhandschuhen aus den Watstiefeln ziehen, nachdem diese schon mit einem chemischen Reinigungswasser abgespritzt wurden. Hoffentlich gelangt nichts von dem Dreck an die Haut. Am besten ist eine Dusche. Deren Abwasser landen dann auch wieder in den alten Kanälen.



Waten auf Wasser: Arbeiter in der Cloaca Maxima in Rom

Foto laif

7. v. g. nächster AK 206

4.0/ VERÖFFENTLICHUNGEN



Pressemitteilungen 2017 - März



- | | | | |
|-----------|---------|-------------|------------|
| ▪ Januar | ▪ April | ▪ Juli | ▪ Oktober |
| ▪ Februar | ▪ Mai | ▪ August | ▪ November |
| ▪ März | ▪ Juni | ▪ September | ▪ Dezember |

PM 58 / 2017

21.03.2017

In Sachsen-Anhalt kostete ein Kubikmeter Trinkwasser in den letzten Jahren durchschnittlich 1,62 EUR

Für einen Kubikmeter Trinkwasser wurden im Jahr 2016¹ durchschnittlich 1,62 EUR entrichtet, wobei das durchschnittliche verbrauchsabhängige Entgelt (Verbrauchspreis) seit 2014¹ unverändert blieb. Im selben Zeitraum änderte sich die Grundgebühr (haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt) von 102,20 EUR im Jahr 2014 über 108,78 EUR (2015¹) auf nunmehr 108,42 EUR im Jahr 2016.

Wie das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt weiter mitteilte, stieg damit der durchschnittliche Verbrauchspreis gegenüber dem Jahr 2005 um 0,06 EUR (+ 3,8 %) je Kubikmeter und die Grundgebühr um 13,86 EUR (+ 14,7 %) an.

Der durchschnittliche Verbrauchspreis für einen Kubikmeter Trinkwasser stieg von 1,56 EUR (2005) auf maximal 1,64 EUR im Jahr 2013 und ging ab dem Jahr 2014 auf 1,62 EUR zurück. Im Jahr 2005 lag die Grundgebühr für die Trinkwasserversorgung bei 94,56 EUR und im Jahr 2016 bei 108,42 EUR. Mit 108,78 EUR wurde im Jahr 2015 die höchste Grundgebühr in den letzten 12 Jahren erhoben.

Die geringsten verbrauchsabhängigen Trinkwasserentgelte (0,91 EUR pro m³) waren in den Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Hohe Börde, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Wolmirstedt und Zielitz zu entrichten. Die höchsten Verbrauchspreise wurden in der Stadt Oberharz am Brocken und dem Ortsteil Schierke der Stadt Wernigerode mit je 3,90 EUR erhoben.

Die Grundgebühren bewegten sich in Sachsen-Anhalt zwischen 0 EUR und 180,84 EUR im Jahr.

Für die Gemeinden und Ortsteile sind die verbrauchsabhängigen Entgelte (Verbrauchspreis) und verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundgebühr) für das Jahr 2016 im [Internetangebot \[https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/3/32/322/32271/Trinkwasserentgelte_nach_Gemeinden.html\]](https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/3/32/322/32271/Trinkwasserentgelte_nach_Gemeinden.html) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu finden.

1 vorläufige Ergebnisse für 2014, 2015, 2016

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht.

PRESSEMITTEILUNG

Statistisches Landesamt
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2318-702
Fax: 0345 2318-913

Internet:
<http://www.statistik.sachsen-anhalt.de>
E-Mail:
pressestelle@stala.mi.sachsen-anhalt.de

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

1217-07 BGH: Auskunftsanspruch der Presse gegenüber kommunalen Unternehmen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 13/16) entschieden, dass ein Auskunftsanspruch nach dem Presserecht auch gegenüber einer Gesellschaft des Privatrechts geltend gemacht werden kann, wenn diese mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand und im Bereich der Daseinsvorsorge tätig ist.

Sachverhalt

Der Kläger arbeitet als Journalist an einem Artikel über die Finanzierung des Bundestagswahlkampfes und früherer Landtagswahlkämpfe einer Partei in Nordrhein-Westfalen. Dabei recherchierte er, ob für die Wahlkämpfe betriebene Internetblogs mit öffentlichen Mitteln finanziert worden sind.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, die in verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge aktiv ist und deren Aktienanteile mehrheitlich in der Hand von Kommunen sind. Der Kläger vermutete, dass die Beklagte die Blogs indirekt finanziert habe, indem Sie überhöhte Zahlungen für angeblich erbrachte Vertragsleistungen an Unternehmen erbracht hat, die mit den Blogs in Verbindung stehen.

Der Kläger verlangte von der Beklagte Auskunft über die den Unternehmen erteilten Aufträge, die erbrachten Leistungen und die gezahlte Vergütung. Dies wurde von der Beklagten abgelehnt.

Zu den Entscheidungsgründen

Der Bundesgerichtshof sieht die Beklagte als auskunftspflichtige Behörde im Sinne des Landespressegesetzes NRW. Der presserechtliche Begriff der Behörde erfasse auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden. Eine Beherrschung liege dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der Gesellschaft im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Die Beklagte könne sich auch nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht des § 4 II Nr. 3 LPresseG NRW berufen, da dem Informationsinteresse des Klägers ein größeres Gewicht beizumessen sei als dem Geheimhaltungsinteresse der Beklagten und der mit ihr in diesem Zusammenhang stehenden Unternehmen. Das öffentliche Interesse bestehe in der sachgerechten Verwendung öffentlicher Mittel und den politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens. Der Auskunftsanspruch bestehe allerdings nur in den Zeiträumen in denen

ein berechtigtes Informationsinteresse bestehe, wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit Wahlkämpfen auf Bundes- und Landesebene.

Anmerkung

Mit dem Urteil wurde der presserechtliche Auskunftsanspruch gegenüber kommunalen Unternehmen für den Einzelfall der politischen Betätigung gestärkt. Für eine abschließende Beurteilung im Hinblick auf Auskunftsansprüche kommunaler Unternehmen und weitergehende Konsequenzen bedarf es der Auswertung der noch nicht veröffentlichten Entscheidungsgründe.

Die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes kann in der Pressemitteilungs-Datenbank auf www.bundesgerichtshof.de in der Rubrik Presse mit der Nummer 38/17 gefunden werden.

(IV/3 900-00 Marc Elxnat, 20.03.2017)

Weit mehr als die Erneuerungsrate

ASSET MANAGEMENT Um den Spagat zwischen Kostendruck und Substanzerhalt bei den Anlagen eines Wasserversorgers zu meistern, ist Asset Management meist die richtige Antwort. Wichtig ist ein ganzheitlicher Blick auf die Vermögenswerte

Von **ANDREAS HOFFJAN**, Dortmund

Technische Kennzahlen wie Schadensraten, Wasserverluste pro Kilometer Netzlänge oder Erneuerungsraten nutzen viele Wasserversorger. Aber reicht das, um den langfristigen Erhalt der Anlagensubstanz sicherzustellen? Dieser Frage sind das IWW Zentrum Wasser und die TU Dortmund in einer gemeinsamen Studie nachgegangen. Im Sinne einer Momentaufnahme haben sie den konkreten Umsetzungsstand des Asset Management in der Trinkwasserversorgung untersucht. Befragt wurden dazu 26 Controller und Asset Manager von Wasserversorgern in Deutschland und in Australien. Die Ergebnisse liefern Hinweise zur Ausgestaltung des Asset Management und zur integrierten technisch-kaufmännischen Steuerung der Anlagen.

Druck durch Wasserpreise | Was ist der Grundansatz des Asset Management? Grundphilosophie ist ein ganzheitliches Verständnis der Vermögenssubstanz. Häufig soll ein gegebenes Serviceniveau mit den geringsten Lebenszykluskosten sichergestellt werden. Getrieben wird dieses Verständnis in der Wasserversorgungsbranche durch den Druck auf die Wasserpreise und die Kalkulation. Reicht man diesen Druck einfach von außen nach innen weiter, sind Netzalterung und Investitionsstaus verstärkt zu erwarten. Um diesen Spagat zwischen Kostendruck und Substanzerhalt der Anlagen zu meistern, ist Asset Management die richtige Antwort.

Etwas jedes zweite Unternehmen hat für die Aufgabe der optimalen Bewirtschaftung des Anlagenparks eine eigene Abteilung eingerichtet. In den übrigen Unternehmen wer-



Die Anlagen immer im Blick: Wasserversorger haben im Rahmen der Trinkwassergewinnung eine Vielzahl an Anlagen oder, wie es neudeutsch heißt, Assets. Die Aufgabe des Asset Management gilt als interdisziplinär.

Bild: VKU/regentaucher.com

den die Aufgaben differenziert in den technischen Unterabteilungen, zum Beispiel in der Abteilung Instandhaltung, wahrgenommen. Das Aufgabenspektrum beinhaltet dabei maßgeblich die klassischen Tätigkeiten rund um die Entwicklung geeigneter Instandhaltungs- und Investitionsstrategien.

Maßstab des Handelns sind das technische Regelwerk sowie das Ziel des Substanz- und Serviceerhalts. Interessant: Es sind im Wesentlichen die Mehrspartenunternehmen, die die offizielle Bezeichnung »Asset Management« einführen. Im Vergleich zu den deut-

schen Wasserversorgern wird in Australien dieses Aufgabengebiet umfänglicher verstanden. Das ganzheitliche Asset Management geht »Down under« über die Betrachtung von Grey Assets (technischen Anlagen) hinaus. Es bezieht auch das Management von Green Assets ein, zum Beispiel Regenwassergärten, und berücksichtigt Non-Asset Solutions, zum Beispiel Veränderungen im Verbraucherverhalten.

Zudem wird die Wichtigkeit der Abteilung im Rahmen des Change Management betont. Es unterstützt den Wasserversorger bei der

Bewältigung des Wandels, in der Anpassung seiner langlebigen Infrastruktur, der Entwicklung neuer Vorgehensweisen sowie der Einführung dieser als »business as usual«.

Asset Management im modernen Verständnis ist eine interdisziplinäre Aufgabe und keine alleinige Domäne der Techniker. Mögliche Kommunikations- und Akzeptanzprobleme sind im Vorfeld zu beheben. Dies bietet auch die Chance, die gegenseitigen Rollenverständnisse neu zu prägen. Die kaufmännische Steuerung sollte stärker auf die Bedarfe der Techniker eingehen, zum Bei-

spiel gezielte Anpassung des Berichtswesens auf diese Adressatengruppe. Noch zu häufig werden parallele Systeme technischer und wirtschaftlicher Kennzahlen eingesetzt. Mindestens sollte das Steuerungsportfolio um den langfristigen Netzerhalt abzielender Qualitätskennzahlen ergänzt werden, zum Beispiel Investitionsraten. Besser noch werden technische Bewertungsmethoden mit detaillierten wirtschaftlichen Betrachtungen verknüpft. Dazu sind in einer integrierten Risikobewertung der Risikoeintrittswahrscheinlichkeit die Schadensfolgekosten gegenüberzustellen. In Abwägung mit den Vermeidungskosten könnten dann Instandhaltungsmaßnahmen kaufmännisch priorisiert werden.

Was beachtet werden soll | Was sollten Wasserversorger beachten, die konkret in nächster Zeit Asset Management einführen möchten? Bei der Etablierung des Konzeptes ist sorgfältig mit organisatorischen Spannungsfeldern umzugehen. Für eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Controllern und Asset Management sind ressortübergreifend schlanke Regelprozesse, klare Kompetenzregelungen und eindeutige Rollenverständnisse wichtig. Dies betrifft auch die Schnittstelle zum Asset Service.

Dazu Studienleiter **Andreas Hoffjan**: »Bei der Einführung des Asset Management ist die Wertschätzung des Tagesgeschäfts zentral. Sonst droht in der betrieblichen Praxis die Wahrnehmung, dass eine Abwertung dessen stattfindet, was seit Jahren erfolgreich gemacht wird.«

DR. ANDREAS HOFFJAN ist Professor am Lehrstuhl Unternehmensrechnung und Controlling, TU Dortmund und zugleich Wissenschaftlicher Direktor des IWW Zentrums Wasser.

FAZ

R

14.5

Wasserwerke bereiten Kunden auf „exorbitante Preiserhöhung“ vor

Kritik an Regierungsplan für Düngerecht und Bodenschutz

ami. BERLIN 18. Januar. Die deutsche Wasserwirtschaft ist unzufrieden mit dem Bund-Länder-Kompromiss zum Düngerecht. Die Düngeverordnung, die in den nächsten Wochen das Kabinett passieren soll, reiche nicht aus, um Böden und Grundwasser wirksam vor den Folgen einer Überdüngung zu schützen, sagte der beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) für das Thema zuständige Hauptgeschäftsführer Martin Weyand dieser Zeitung.

Nur mit strengeren Düngevorgaben für Landwirte und wirksameren Kontrollen könne der wachsenden Nitratverschmutzung des Grundwassers ein Riegel vorgeschoben werden. Andernfalls kämen „in einigen Regionen Mehrbelastungen von über 60 Prozent auf die Haushalte zu“, sagte Weyand. Er rief die Politik auf, „nachzubessern und sich nicht auf faule Kompromisse einzulassen“.

Die Alternative sei, dass immer mehr Wasserwerke zusätzliche technische Mittel einsetzen müssten, um Nitrat aus dem Wasser zu filtern. In hohen Konzentrationen und dauerhaft genossen, gilt Nitrat als krebserregend. Es zu entfernen werde für die Wasserkonsumenten teuer. Je stärker das Grundwasser verschmutzt werde, umso aufwendiger und kostspieliger sei die Aufbereitung, sagte Weyand. Das werde sich über kurz oder lang auch auf den Wasserpreis niederschlagen. „Es kann aber nicht sein, dass am Ende der Verbraucher für die Sünden der industriellen Landwirtschaft geradesteht.“

Der BDEW hat zu den Details ein Gutachten anfertigen lassen. Auch das Umweltbundesamt stellt derzeit solche Berechnungen an. Laut der vorliegenden Studie könnten die Trinkwasserkosten wegen der zusätzlichen Reinigung um mehr als die Hälfte steigen. Derzeit koste die Reinigung 40 Cent je Kubikmeter, je nach technischem Verfahren und der Qualität des Rohwassers stellten sich Versorger allerdings schon auf Kosten „von fast einem Euro je Kubikmeter“ ein.

Der Einsatz der Technik führe damit „zu signifikanten bis exorbitanten Erhöhungen der Jahreswasserrechnung“, schreiben die Autoren. Für einen modellhaft betrachteten Haushalt mit 3 Personen errechnen sie bis zu 62 Prozent höhere Trinkwasserkosten. Für die Jahresrechnung „ergäbe sich eine jährliche Mehrbelastung von 135,00 Euro“.

Womöglich kämen viele Wasserversorger um den zusätzlichen Einsatz teurer Technik und damit starker Wasserpreiserhöhungen gar nicht mehr herum, schreiben die Gutachter. Selbst wenn die Überdüngung der Böden jetzt gestoppt würde, sei bereits so viel Nitrat im Boden, dass es Jahrzehnte dauere, bis es abgebaut sei. In

jedem dritten Wassergewinnungsgebiet dauere es mindestens 30 Jahre, bis sich neues, sauberes Grundwasser bilde.

Die industrielle Überdüngung müsse gestoppt werden. Werde an einem Standort der Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter Grundwasser überschritten, müsse jedes weitere Düngen sofort unterbleiben. Die Politik operiere mit zu vielen Ausnahmen und lasse zu viele Schlupflöcher zu, sagte Weyand.

Die Bundesministerien für Umwelt und Landwirtschaft hatten sich vorige Woche mit den Ländern auf neue Vorschriften zum Einsatz von Gülle und stickstoffhaltigen Düngern geeinigt. Wegen der dauerhaft zu hohen Nitratwerte im Grundwasser hat die EU-Kommission Deutschland verklagt. Die zulässigen Höchstwerte werden vor allem wegen der intensiven Tierhaltung an vielen Messstellen überschritten. Mit der neuen Verordnung sollen unter anderem längere Düngesperrzeiten gelten, auch fallen Gärreste aus Biogasanlagen dann mit in die Berechnung der Stickstoffobergrenze von 170 Kilogramm je Hektar. Zudem sollen die Bauern eine genaue Bilanz der eingesetzten Nährstoffe erstellen.

7. Kg. nächster AK 2016

Trinkwasser ist im Norden top

Sachsen-Anhalts Wasserlieferanten haben keine Probleme mit Nitratbelastung

Sachsen-Anhalt trinkt bestes Wasser, weil die großen Lieferanten aus unbelasteten Quellen schöpfen. Unter einigen Äckern steckt aber zu viel Nitrat im Grundwasser. Das wird zwar nicht zum Trinken genutzt, kann aber Bäche und Seen gefährden. Daher soll es Dünge-Verbote geben. Die Bauern ärgert das.

Von Jens Schmidt
Magdeburg • Gut 60 Prozent des Trinkwassers wird in Deutschland aus Grundwasser gewonnen. Der Nitrat-Bericht von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) hat in dieser Woche daher viele aufgeschreckt: An fast jeder dritten Messstelle in Deutschland wird der Grenzwert für diese Chemikalie überschritten. Als Hauptverursacher gelten Agrarbetriebe, die mit viel Gülle die Äcker düngen.

„Wir sind in einer exklusiven Lage.“

Burkhard Henning,
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft

Auch in Sachsen-Anhalt ist das Grundwasser an einigen Stellen übermäßig belastet - vor allem in der landwirtschaftlich stark genutzten Börde. Nitrat verwandelt sich beim Kochen oder Essen zu Nitrit, und das ist vor allem für Säuglinge und Kleinkinder gefährlich.

Sachsen-Anhalts Verbraucherschutzministerium gibt dennoch Entwarnung. „Unser Trinkwasser ist im grünen Bereich“, sagt Frank Benkwitz. An keinem Wasserwerk wird der Nitrat-Grenzwert überschritten. „Die großen zentralen Versorger haben kein Nitrat-Problem“, sagt der für Gewässerschutz zuständige Beamte.

Das hat vor allem einen Grund. Die Lieferanten schöpfen ihr Wasser aus tiefliegen-

den, unbelasteten Schichten. Die Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) etwa pumpt ein Großteil ihres Wassers aus der Colbitz-Letzlinger Heide ins Netz. „Das gehört zu den besten Europas“, sagt Burkhard Henning, Chef des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft (LHW). Hennings Betrieb überwacht 1200 Grundwasser-

Stellen im Land. Ein anderer Großlieferant ist die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz: Das Wasser kommt aus der Rappbode-Talsperre im Harz sowie aus der sächsischen Elbaue. „Auch dort ist alles bestens“, sagt Henning. Hauptgrund: In den Quellgebieten von Heide, Harz oder Fläming gibt es keine intensive Landwirtschaft,

das Grundwasser muss nicht aufwändig von Nitrat gereinigt werden, ehe es als Trinkwasser in die Leitungen kommt. „Wir sind da in einer exklusiven Lage“, sagt Henning. „Das Dünge- und Nitratproblem ist ja nicht neu“, erzählt er. Auch zu DDR-Zeiten wurde kräftig gedüngt, weswegen schon damals begonnen wurde, ein Fernwas-

tersystem aufzubauen. Erhöhte Werte gibt es bei manchen kleineren Brunnen.

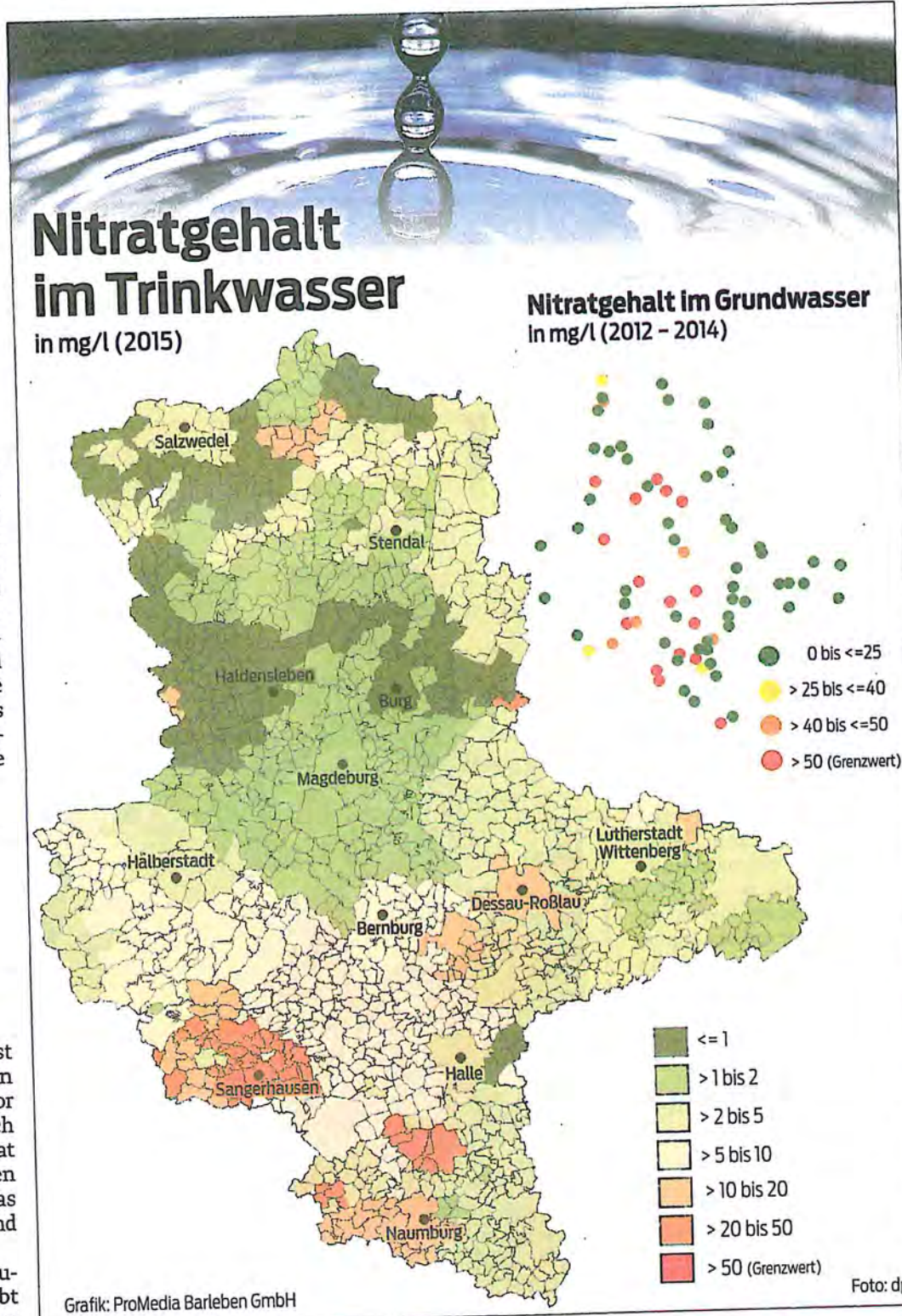
In der Region Sangerhausen (Mansfeld-Südharz) liegt die Nitratbelastung in einigen Orten nah am Grenzwert. Die Landwirtschaft der „Goldenen Aue“ ist nicht weit. Jetzt will der Wasserverband schrittweise auf Harz-Fernwasser umstellen. Das Land überwies schon drei Millionen Euro Fördermittel für die Anschlussleitung.

„Die Novelle der Dünge-Verordnung ist dringend notwendig.“

Claudia Dalbert,
Landes-Umweltministerin

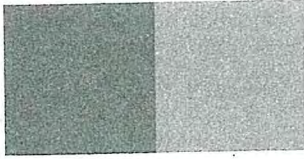
Während das Trinkwasser gut ist, wird der Nitrat-Grenzwert beim Grundwasser an einigen Stellen überschritten. Etwa in der Agrar-Hochburg der Börde. „Das gefährdet zwar nicht das Wasser der fernen Heide“, sagt Henning - „allerdings dringt es in Bäche, Flüsse und Seen.“ Gelangen zu viele Nitratreinein, wuchern Algen und der gesamte Biohaushalt des Gewässers kann kippen. Bundesumweltministerin Hendricks will daher verschärfte Dünge-Regeln durchsetzen. Sachsen-Anhalts Umweltministerin Claudia Dalbert (Grüne) unterstützt das Vorhaben: „Die Novelle der Düngeverordnung ist dringend notwendig.“

Die heimischen Bauern hören das nicht gern. Der Landesbauernverband warnt: Wenn der ab September gesäte Winterweizen im Herbst nicht mehr gedüngt werden darf, sinkt die Backqualität des Mehls. Der Dünger sorgt für mehr Eiweiß im Weizenmehl, und das ist nötig, damit das Brot die gewünschte Konsistenz bekommt. Die Dänen lockern ihre Düngeeregeln wieder, weil es Absatzprobleme gab. Jörg Kamprad, Chef der Agrar-genossenschaft Querfurt, hält Sperrzeiten und Obergrenzen für praxisfern. Am 19. Januar berät darüber der Bundestag.



15/0701.2017
2. Hg. in der Lk. 14.2017

174.6



Entscheidungen

LG Saarbrücken zu Schäden durch Baumwurzeln

Das Landgericht Saarbrücken (LG Saarbrücken) hat mit Urteil vom 26.04.2016 (Az. 14 S 26/15) entschieden, dass Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum fester Bestandteil des Straßengrundstücks gemäß § 94 BGB sind. Wird danach ein solcher Grundstücksanschluss (= Leitungsstrecke zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße und der privaten Grundstücksgrenze) durch Baumwurzeln von städtischen Bäumen beschädigt, so hat die Stadt keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, weil kein Schaden eines Dritten eingetreten ist. Denn steht die beschädigte Grundstücksanschlussleitung gemäß § 94 BGB im Eigentum der Stadt als Straßengrundstückseigentümer, so liegt kein Drittschaden vor, der durch die Haftpflichtversicherung zu regulieren ist.

Das LG Saarbrücken stellt maßgeblich darauf ab, dass die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrundstück auch nicht als sog. Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Insbesondere wird nach dem LG Saarbrücken eine Grundstücksanschlussleitung auch wegen der damit verbundenen Höhe der Kosten nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Straßengrundstück eingebaut (vgl. BGH, Urteil vom 20.09.1968, V ZR 55/66). Darüber hinaus weist das LG

Saarbrücken darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung selbst dann fester Bestandteil des Straßengrundstücks ist, wenn der private Grundstückseigentümer diese selbst und auf eigene Kosten in das öffentliche Straßengrundstück eingebaut hat, um das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser über diese Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasserkanalisation zuzuführen.

Es wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Eine Stadt bzw. Gemeinde hat nach dem OVG NRW (Beschluss vom 21.06.2010, 15 A 426/10) das Recht, in der Abwasserbeseitigungssatzung zu bestimmen, wo die öffentliche Abwasseranlage anfängt bzw. wo diese endet. Es ist daher rechtlich zulässig zu bestimmen, dass die öffentliche Abwasseranlage am Anschlussstutzen des öffentlichen Hauptkanals endet und die „Querverbindungen“ private Abwasserleitungen sind.

Unabhängig davon gibt es zurzeit in der Rechtsprechung keine einheitliche Linie dazu, wem eigentumsrechtlich die Abwasserleitungen in fremden Grundstücken (z.B. die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßengrundstück) zuzuordnen sind. So geht bislang ein Teil der Rechtsprechung davon aus, dass der Grundstücksanschluss, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, aber im



öffentlichen Straßengrundstück verlegt worden ist, fester Bestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 94 BGB ist, also eigentumsrechtlich dem Eigentümer des Straßengrundstücks zuzuordnen ist (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 20.09.1968, V ZR 55/66 – Abwasserleitung als fester Bestandteil nach § 94 BGB des fremden Grundstücks; LG Saarbrücken, Urteil vom 26.04.2016, 14 S 26/15; LG Köln, Urteil vom 12.11.2015, 24 C 23/15; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.08.2015, 9 LA 1/14; OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012, 19 U 17/12 – Verrohrung ist fester Bestandteil des Grundstücks i.S.d. § 94 BGB; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.07.2012, 13 K 524/11 – wonach der Grundstücksanschluss fester Bestandteil i.S.d. § 94 BGB des Straßengrundstücks ist; OLG Köln, Urteil vom 21.12.2012, 19 U 17/12 – zu einer Gewässerverrohrung).

Ein anderer Teil der Rechtsprechung nimmt hingegen an, dass der Grundstücksanschluss lediglich als Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 BGB anzusehen ist (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 02.12.2011, V ZR 120/11 – Wasserleitung in fremdem Grundstück ist dem Versorgungsträger zuzuordnen; BGH, Urteil vom 26.04.1991, V ZR 346/89 – Grundstücksanschluss ist kein Bestandteil des Straßengrundstücks, wobei sich der BGH an die Einordnung der Vorinstanz gebunden sah; BGH, Urteil vom 02.12.2005, V ZR 35/05 – zur Wasser-

leitung, die nachträglich zum Scheinbestandteil i.S.d. § 95 BGB gemacht werden kann; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2015, 5 K 7702/14; OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012, 14 A 2688/09; OVG NRW, Beschluss vom 21.06.2010, 15 A 426/10; VG Arnsberg, Urteil vom 23.01.2012, 8 K 1522/11; VG Münster, Urteil vom 15.10.2008, 3 K 1498/07.

Sind Abwasserleitungen in fremden Grundstücken demnach ein fester Bestandteil dieses Grundstücks (§ 94 BGB), dann gehören sie eigentumsrechtlich dem Eigentümer des fremden Grundstücks (z.B. dem Eigentümer des Straßengrundstücks).

Sind Abwasserleitungen hingegen ein Scheinbestandteil des fremden Grundstücks (§ 95 BGB), so sind sie eigentumsrechtlich demjenigen zuzuordnen, der sein Abwasser durch diese Leitung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung zuführt (vgl. VG Münster, Urteil vom 15.10.2008, 3 K 1498/07; VG Arnsberg, Urteil vom 23.01.2012, 8 K 1522/11).

Der BGH hat sich bislang mit dieser Rechtsfrage nicht mehr auseinandergesetzt, sodass die Rechtsfrage noch immer nicht als eindeutig entschieden angesehen werden kann.

Kommunal-Agentur NRW



0817-07 Trinkwasser: BMUB veröffentlicht Leitfaden zum Schutz vor radioaktiven Stoffen

Das Bundesumweltministerium hat Anfang Februar 2017 einen aktualisierten Leitfaden zum Schutz vor radioaktiven Stoffen im Trinkwasser veröffentlicht.

Die Neuauflage des „Leitfadens zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser bei der Umsetzung der Trinkwasserverordnung“ wurde durch die Änderung der Trinkwasserverordnung notwendig. Sie legt Anforderungen an den Schutz der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe im Trinkwasser fest.

Bis zum Jahr 2019 müssen nun die zentralen Wasserwerke das Trinkwasser erstmals nach einem bundesweit harmonisierten Verfahren untersuchen. Dies gibt die Änderung der Trinkwasserverordnung vor, die bereits im November 2015 in Kraft getreten ist. Zur Umsetzung hat das BMUB nun den vorgenannten Leitfaden neu aufgelegt. Dieser ist eine Handlungsempfehlung für die Wasserversorgungsunternehmen und die Vollzugsbehörden. Die Handreichung enthält einheitliche Vorgaben für die Überwachung der Radioaktivitätsparameter sowie Handlungsempfehlungen bei der Überschreitung von Parameterwerten im Trinkwasser.

Der Leitfaden wurde von den zuständigen Behörden von Bund und Ländern zusammen mit Experten der Wasserverbände erarbeitet. Bei Interesse kann der aktualisierte Leitfaden sowie weiterführende Informationen unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.bmub.bund.de/N49023

Anmerkung

Das Trinkwasser in Deutschland ist vor radioaktiven Stoffen in der Regel gut geschützt und weist im Durchschnitt eine sehr geringe Strahlenbelastung auf, so dass Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden können. Gleichwohl wird das Trinkwasser regelmäßig auf radioaktive Stoffe untersucht. Insoweit wird dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen.

(III/2 821-20 Bernd Düsterdiek 14.02.2017)

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

4916-08 DStGB-Dokumentation „Wasser, Abwasser, Energie“ erschienen

Mit dem Titel „Wasser, Abwasser, Energie – Übergreifende Lösungen und Modellvorhaben zur Integration der Infrastrukturen“ hat der DStGB in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) die Dokumentation veröffentlicht, welche im Rahmen des Vorhabens „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (INIS) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erscheint.

Die Dokumentation stellt ausgewählte Ergebnisse für übergreifende Lösungen für die Integration der Infrastrukturen Wasser, Abwasser und Energie vor.

Technische Innovationen, unterstützende Instrumente und beispielhafte Wege, wie sich Städte und Gemeinden und die kommunalen Aufgabenträger besser für den Umbau der Wasserinfrastrukturen wappnen können, wurden von 2013 bis 2016 im Rahmen der Fördermaßnahme „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ (INIS) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entwickelt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen arbeiteten gemeinsam mit Vertretern aus Kommunen, Ver- und Entsorgungsbetrieben, Planungs- und Ingenieurbüros an passgenauen und anwendungsfreundlichen Lösungen für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft in unseren Städten und Gemeinden.

Die Dokumentation Nr. 139 steht als Pdf-Datei unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Dokumentationen) zum Download bereit.

(III/2 Bernd Düsterdiek, 02.12.2016)

Zukunftsfeste Wasserinfrastrukturen

Ergebnisse der Wasserinfrastrukturforschung aus 13 Forschungsprojekten auf INIS-Konferenz veröffentlicht

Mit der Fördermaßnahme „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserver- und Abwasserentsorgung (INIS)“ unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2013 die Entwicklung von innovativen und anwendungsreifen Lösungen zur Anpassung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung an aktuelle und künftige Herausforderungen. Zum Ende der Fördermaßnahme INIS fand am 20. und 21. April 2016 mit rund 250 Teilnehmenden aus Praxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft die gut besuchte Abschlusskonferenz „Zukunftsfähige Wasserinfrastrukturen“ in Berlin statt. Die Konferenz wurde vom Vernetzungs- und Transfervorhaben INISnet mit den Partnern Difu, DVGW und DWA durchgeführt.

Dr. Helmut Löwe vom BMBF und Prof. Bernd Wille, Vorsitzender des INIS-Lenungskreises, eröffneten die Konferenz mit einem Blick auf die anstehenden Herausforderungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Sie appellierten an Politik und Praxis, die vorliegenden Lösungen aus INIS aufzugreifen und ihre Umsetzung beherzt anzugehen. In sechs thematischen Vortragsessions wurde umfassend über die Ergebnisse der 13 geförderten Verbundprojekte berichtet. Auf einem „Marktplatz“ wurden zudem die Ergebnisse in Filmen, Ausstellungsobjekten, Broschüren und Postern präsentiert. Begleitende Fachexkursionen führten nach Berlin-Kreuzberg, wo Grau- und Schwarzwasseraufbereitungsanlagen und das angrenzende Gewächshaus vom INIS-Projekt ROOF WATER-FARM besichtigt werden konnten. In seiner Keynote zeigte der Landschaftsarchitekt und Planer Herbert Dreiseitl (Director Ramboll Liveable Cities Lab) auf eindrucksvolle Weise, wie Wasser-Management durch eine Kombination von Ingenieurskunst und Design technisch und ästhetisch in die Stadt integriert und als Teil der erfahrbaren Umwelt zu einzigartigen und lebenswerten Städten führen kann.

Technische Systeme:

Anlagen und Betrieb optimieren

Die vorhandenen Systeme der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zeichnen sich durch eine hohe Pfadabhängigkeit und nur sehr begrenzte Flexibilität in Hinblick auf Herausforderungen wie den Klimawandel oder Bevölkerungsrückgang aus.

Aufgrund der Langlebigkeit und Kapitalintensität der Systeme führt der Weg in die Zukunft notwendigerweise über eine Verbesserung des Bestands. Bei der Optimierung der bestehenden technischen Systeme und deren Betrieb liegt die Herausforderung darin, die Leistungsfähigkeit der Systeme unter verschiedenen Belastungssituationen zu sichern. Im ersten Vortragsblock stellten Vertreter der Projekte EDIT (Dr. Daniel Karthe, UFZ), SAMUWA (Dr. Ulrich Dittmer, Universität Stuttgart), KURAS (Prof. Paul Uwe Thamsen, TU Berlin) und NoNitriNox (Dr. Jens Alex, ifak) ihre Forschungsarbeiten zu diesem Thema vor. Die Ergebnisse reichen von einem verbesserten Hygienemonitoring von Trinkwasser über Modelle einer modernen Steuerung der Stadtentwässerung durch IT-Technik bis zur Vermeidung von umweltgefährdenden Emissionen auf energetisch optimierten Kläranlagen.

Sektorübergreifende Lösungen:

Erschließung ungenutzter Potenziale

Getrieben durch die Energiewende und die zunehmende Verknappung von Ressourcen wie z.B. Phosphor, wird Abwasser zunehmend als Ressource und nicht mehr als Abfallprodukt wahrgenommen. Entsprechende Technologien und Konzepte zur energetischen und stofflichen Wiederverwendung bzw. Nutzung von Abwasser wurden in INIS erarbeitet und z.T. bis zur Anwendungsreife entwickelt. Mehr noch: INIS kann zeigen, wie alternative dezentrale Wasseraufbereitungstechnologien zu innovativen Formen des Lebensmittelanbaus beitragen können. Hier eröffnen sich neue Verknüpfungen zwischen Abwasserentsorgung, Stadtgestaltung und gemeinschaftlich orientiertem Urban Gardening. Im zweiten Veranstaltungsblock zeigten die Projekte TWIST++ (Dr. Harald Hiessl, Fraunhofer ISI), nidA200 (Dr. Niels Christian Holm, LimnoSun) und ROOF WATER-FARM (Prof. Angela Million, TU Berlin) auf vielfältige Weise, wie sektorübergreifende Lösungen zur Erschließung bislang ungenutzter Potenziale führen können.

Modellvorhaben:

von der Wissenschaft in die Praxis

Mit der Umsetzung von neuartigen Infrastrukturkonzepten, beispielweise zur Nutzung der im Abwasser enthaltenen energetischen Ressourcen, wird Neuland beschritten. Es müssen erhebliche technische, öko-

Weitere Informationen:

Dr.-Ing. Darla Nickel
Telefon: 030/39001-207
E-Mail: nickel@difu.de

nomische und organisatorische Barrieren überwunden sowie die bauliche Realisierung mit der geförderten Projektlaufzeit synchronisiert werden. Gleichzeitig sind Modellvorhaben ein notwendiger Schritt, um Umsetzungshemmnisse zu erkennen und abzubauen sowie neue Lösungen in die Breite zu tragen. Zum Abschluss des ersten Tages stellten die Projekte KREIS (Thomas Giese, HAMBURG WASSER) und netWORKS 3 (Dr. Martina Winker, ISOE) Erkenntnisse aus der großtechnischen Umsetzung neuer Systemlösungen auf Gebäude- und Quartiersebene in Frankfurt a.M. und in Hamburg vor.

Wasser in der Stadt: Integration von Stadt- und Infrastrukturentwicklung

Die Ergebnisse aus INIS zeigen, dass der Umbau der Wasserinfrastrukturen erhebliche Auswirkungen auf das Miteinander von Stadt- und Infrastrukturplanung hat. Die Hauptaufgaben der Siedlungsentwässerung, nämlich der Schutz von Menschen und deren Eigentum einerseits und der Gewässerschutz andererseits, lassen sich allein durch konventionelle unterirdische Systeme nur begrenzt erfüllen. Optimale Lösungen, die z.B. auch einen positiven Beitrag zur Stadtklima- oder Freiraumqualität leisten können, lassen sich nur durch eine insgesamt verbesserte räumliche Organisation der Stadt erzielen. Dazu müssen verstärkt multifunktional nutzbare Flächen für den Rückhalt, die Versickerung und die Verdunstung von Niederschlagswasser in den Stadtraum integriert werden und planerische Instrumente zum Einsatz kommen, die beide Perspektiven miteinander verbinden. Thematisch anknüpfend an die Keynote von Herrn Dreiseitl berichteten die Projekte SAMUWA (Prof. Antje Stokman, Universität Stuttgart), KURAS (Dr. Andreas Matzinger, KWB), ROOF WATER-FARM (Dr. Anja Steglich, TU Berlin) und SinOptiKom (Prof. Theo Schmitt, TU Kaiserslautern) über ihre Ergebnisse zur integrierten Entwicklung von Wasserinfrastrukturen, Freiraum und Stadt und wie hierdurch lebenswertere Städte entstehen können.

Entscheiden und Kommunizieren: zum Umgang mit Unsicherheit und Komplexität

Die Auswirkungen des Klimawandels oder die künftigen demografischen Entwicklungen sind mit großen Unsicherheiten behaftet. Gleichzeitig verursacht die angestrebte Multifunktionalität neuartiger Infrastrukturen eine zunehmende Komplexität. Dies macht – unterm Strich – das Entscheiden und Handeln schwieriger. Dennoch müssen die Planung und Umsetzung zukunftsfähiger Wasserinfrastrukturen der wachsenden Komplexität und Unsicherheit Rechnung tragen.

Nahezu alle INIS-Projekte haben sich mit der Entwicklung von Grundlagen, Werkzeugen und Instrumenten der Entscheidungsunterstützung und -kommunikation befasst. In diesem Veranstaltungsblock wurden die Projekte NAWAK (Dr. Jens Wolf, GRS mbH), SYNOPSE (Prof. Uwe Haberlandt, Universität Hannover) und SinOptiKom (Prof. Achim Ebert, TU Kaiserslautern) präsentiert und verdeutlicht wie unterschiedliche Modelle Planungsunsicherheiten begegnen und die Komplexität von Systemen und Anwendungen kommunizieren können.

Transformation: Akteure, Strategien und Institutionen

Die Realisierung intelligenter und multifunktionaler Infrastruktursysteme setzt die Auseinandersetzung mit dem institutionellen Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung voraus. Hier geht es um Gesetze und technische Standards, aber auch die Akteure, die Anlagen planen und betreiben. Mehrere INIS-Projekt-Teams haben sich explizit mit institutionellen Fragen befasst. Zum Abschluss des zweiten Veranstaltungstages wurden die Ergebnisse der Projekte NaCosi (Prof. Wilhelm Urban, TU Darmstadt), Twist++ (Dr. Thomas Hillebrand, Fraunhofer ISI), netWORKS 3 (Jan Hendrik Trapp, Difu) sowie KREIS (Prof. Jörg Londong, Universität Weimar) vorgestellt.

Eine umfassende Dokumentation der Konferenz und der BMBF-Fördermaßnahme INIS, mit Projektvorträgen, Ergebnisbroschüre, INIS-Film sowie den zentralen – aus der Gesamtschau der INIS-Ergebnisse abgeleiteten – Botschaften an Politik und Praxis stehen online bereit:

www.bmbf.nawam-inis.de



Foto: David Ausserhofer

Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. [2013], § 9 Rn. 14, § 17 Rn. 1). Dem zum Schädigungszeitpunkt 1934 bestehenden grundeigenen Abbaurecht entspräche hingegen nach heutigen bergrechtlichen Kategorien das nicht getrennt verkehrsfähige und außerhalb des Geltungsbereichs des Bergrechts stehende Abbaurecht an sog. Grundeigentümergebodsenschätzen, bei untätigem Abbau das vom Bergwerkseigentum zu unterscheidende Gewinnungsrecht an grundeigenen Bodenschätzen i.S.v. § 3 IV BBergG (zu den bergrechtlichen Kategorien zusammenfassend BVerfG, Beschl. v. 24. 6. 1992 – 1 BvR 1028/91, BVerfGE 86, 382 [383] sowie Kammerbeschl. v. 24. 9. 1997 – 1 BvR 647/91 u.a., ZfB 1997, 283 = juris Rn. 2 f.; Gaentzsch, Rechtliche Fragen des Abbaus von Kies und Sand, NVwZ 1998, 889 [889 f.]). Schon die deutlich unterschiedliche bergrechtliche Ausgestaltung dieser Rechtsinstitute spricht gegen deren Vergleichbarkeit.

[29] e) Der Einwand der Kl., die im Zuge der Wiedervereinigung erfolgte Trennung des Abbaurechts an Kiesen und Sanden vom Grundstückseigentum dürfe ihrem Anspruch auf Restitution wegen des vermögensrechtlichen Grundsatzes der Unbeachtlichkeit von Reserveursachen nicht entgegengehalten werden, greift nicht durch. Zwar entfällt ein vermögensrechtlicher Anspruch wegen einer schädigenden Maßnahme i.S.d. § 1 VermG nicht schon, wenn der Vermögenswert andernfalls durch eine spätere Entziehungsmaßnahme verloren gegangen wäre. In dem auf Rückübertragung eines konkret entzogenen Vermögenswertes gerichteten Vermögensrecht finden sich – anders als im Schadensersatzrecht – keine Regelungen, die einen Restitutionsanspruch ausschließen, weil der Vermögensverlust auch ohne diese Unrechtsmaßnahme eingetreten wäre (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. 4. 1995 – 7 C 5.94, BVerwGE 98, 137 [143 f.]; vom 28. 4. 1998 – 7 C 28.97, Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 152 S. 465 und vom 5. 7. 2012 – 8 C 15.11, juris Rn. 36). Voraussetzung eines vermögensrechtlichen Anspruchs ist jedoch in jedem Falle, dass der zurückverlangte Vermögenswert oder -gegenstand von der Schädigung nach § 1 VermG betroffen war. Bei der Unternehmenstrümmerrestitution des § 6 VIa VermG muss auch dann, wenn Reserveursachen eines Vermögensverlusts außer Betracht bleiben, zum Schädigungszeitpunkt ein dem Unternehmen als entzogenem Vermögenswert zugehöriger Vermögensgegenstand vorhanden gewesen sein. Dass Reserveursachen für eine Vermögensschädigung unbeachtlich sind, kann dem Geschädigten keinen Anspruch auf Herausgabe eines erst nach der Schädigung entstandenen Vermögenswertes oder bei der Unternehmenstrümmerrestitution Vermögensgegenstandes verleihen.

■ Wegfall der Säumniszuschläge bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung

GG Art. 19 IV; VwGO § 80 I, II 1 Nr. 1, V; AO § 37 II, § 240 I; FGO § 69 III; ThürKAG § 15 I

1. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 V 1 VwGO wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück, wenn das Gericht die Rückwirkung nicht zeitlich einschränkt.

2. Bei einem Abgabenbescheid lässt die uneingeschränkte Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs die vorher verwirkten Säumniszuschläge entfallen.

BVerwG, Urt. v. 20. 1. 2016 – 9 C 1.15 (OVG Weimar)

Zum Sachverhalt: Die Kl. hatten gegen Straßenausbaubeitragsbescheide der beklagten Stadt Widerspruch eingelegt. Nachdem die Bekl. einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt hatte, zahlten die Kl. den geforderten Ausbaubeitrag i.H.v. 4 472,65 € ebenso wie die inzwischen angefallenen Säumniszuschläge und Nebenkosten i.H.v. zusammen etwa 700 €. Danach ordnete das VG die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Kl. gegen die Beitragsbescheide an. Die Beitragsbescheide wurden später im Widerspruchsverfahren endgültig aufgehoben. Die Bekl. erstattete den Kl. zwar die Beitragsforderung zurück, nicht aber die Säumniszuschläge und Nebenkosten. Die darauf gerichtete Klage war in den Vorinstanzen erfolgreich. Die Revision der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: [9] II. Die zulässige Revision ist unbegründet. Das Berufungsurteil verstößt nicht gegen Bundesrecht (§ 137 I Nr. 1 VwGO).

[10] 1. Das Berufungsgericht hat die Verpflichtung der Bekl. zur Erstattung der umstrittenen Säumniszuschläge auf § 15 I Nr. 2 b ThürKAG in Verbindung mit § 37 II AO gestützt. Es hat angenommen, dass Säumniszuschläge gemäß § 15 I Nr. 5 b ThürKAG i.V.m. § 240 I AO nach Eintritt der Fälligkeit der Straßenausbaubeiträge am 20. 9. 2005 bis zum Eingang des von den Kl. überwiesenen Betrages von 4 472,65 € bei der Bekl. am 26. 10. 2006 entstanden, jedoch rückwirkend in vollem Umfang infolge der angeordneten aufschiebenden Wirkung der Widersprüche der Kl. gegen die angefochtenen Straßenausbaubeitragsbescheide entfallen sind.

[11] Diese Auffassung steht mit Bundesrecht in Einklang. Soweit das Berufungsgericht den Klageanspruch auf die kraft Verweisung im Kommunalabgabengesetz geltenden Vorschriften der Abgabenordnung stützt, kommen diese allerdings nur als Landesrecht zur Anwendung (stRspr, s. etwa BVerwG, Urt. v. 27. 6. 2012 – 9 C 7.11, BVerwGE 143, 222 Rn. 10 m.w.N.). Die Auslegung und Anwendung von Landesrecht durch das OVG ist der revisionsgerichtlichen Prüfung durch das BVerwG grundsätzlich entzogen. Die Entscheidung des OVG ist jedoch der revisionsgerichtlichen Kontrolle insoweit unterworfen, als sie sich bei der Auslegung und Anwendung des Landesrechts auf Bundesrecht, hier auf § 80 I 1, II 1 Nr. 1, V VwGO stützt.

[12] Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG verpflichtet die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 80 IV VwGO) die Behörde, für die Dauer des durch die Anfechtung des Verwaltungsaktes herbeigeführten Schwebezustandes alle Maßnahmen zu unterlassen, die – in einem weiten, auch die Besonderheiten rechtsgestaltender und feststellender Verwaltungsakte (§ 80 I 2 VwGO) berücksichtigenden Sinne – als Vollziehung zu qualifizieren sind, d.h. der Verwirklichung der mit dem Verwaltungsakt ausgesprochenen Rechtsfolge und der sich aus ihr ergebenden weiteren Nebenfolgen die-

nen (vgl. nur *BVerwG*, Urteile vom 21. 6. 1961 – 8 C 398/59, *BVerwGE* 13, 1 [6], vom 6. 7. 1973 – 4 C 79/69, Buchholz 310 § 80 VwGO Nr. 23 S. 21, vom 27. 10. 1982 – 3 C 6/82, *BVerwGE* 66, 218 [222], vom 17. 8. 1995 – 3 C 17/94, *BVerwGE* 99, 109 [112] und vom 20. 11. 2008 – 3 C 13/08, *BVerwGE* 132, 250 Rn. 7 ff.). Demgemäß ist der Behörde durch § 80 I VwGO untersagt, einstweilen solche Folgerungen aus dem Verwaltungsakt zu ziehen, die sie vermöge ihrer Sonderstellung als Hoheitsträger ziehen könnte. Die aufschiebende Wirkung lässt die Wirksamkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes jedoch unberührt (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 20. 11. 2008 – 3 C 13/08, *BVerwGE* 132, 250 Rn. 9, 12).

[13] In Fällen öffentlicher Abgaben, wie hier der Straßenausbaubeiträge, entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 II 1 Nr. 1 VwGO); auf Antrag kann sie jedoch vom Gericht angeordnet werden (§ 80 V 1 VwGO). Erforderlich ist in diesem Fall regelmäßig ein vorheriger erfolgloser Aussetzungsantrag bei der Behörde (§ 80 VI VwGO). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung schließt die Rechtsfolge der Ausnahmeregelung des § 80 II 1 Nr. 1 VwGO aus und führt somit wieder zum Regelfall des § 80 I VwGO.

[14] Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung wirkt generell auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück (*BVerwG*, Urt. v. 6. 7. 1973 – 4 C 79/69, Buchholz 310 § 80 VwGO Nr. 23 S. 24; *OVG Bautzen*, Urt. v. 12. 10. 2005 – 5 B 471/04, NVwZ-RR 2007, 54 [55]; *Finkelnburg*, in: *Finkelnburg/Dombert/Külpmann*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. [2011], Rn. 658; *Schoch*, in: *Schoch/Schneider/Bier*, VwGO, Stand 10/2015, § 80 Rn. 535; a.A. *OVG Greifswald*, Urt. v. 20. 5. 2003 – 1 L 137/02, NVwZ-RR 2004, 212 [213]; *OVG Koblenz*, Urt. v. 8. 11. 1988 – 6 A 118/87, NVwZ-RR 1989, 324; *Sauthoff*, in: *Driebehaus*, Kommunalabgabenrecht, Stand 3/2015, § 12 Rn. 82). Denn die gerichtliche Entscheidung nach § 80 V VwGO soll grundsätzlich die Rechtslage in Kraft setzen, die bestände, wenn die in § 80 I VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nicht ausnahmsweise entfiel (*BVerwG*, Urt. v. 27. 10. 1987 – 1 C 19/85, *BVerwGE* 78, 192 [209 f.]). Das Gericht kann allerdings im Rahmen seiner Ermessensausübung nach § 80 V 1 VwGO die Rückwirkung zeitlich einschränken oder ausschließen, insbesondere die Wirkungen der Entscheidung nur für die Zukunft eintreten lassen (so zutreffend *OVG Lüneburg*, Urt. v. 14. 3. 1989 – 9 A 57/88, NVwZ 1990, 270 [271]; *Finkelnburg*, Vorläufiger Rechtsschutz, Rn. 658). Auf diese Weise kann dem Fall, dass etwa ein Abgabenschlichter bis zur Stellung des einstweiligen Rechtsschutzantrages bei Gericht eine unangemessene Zeit verstreichen lässt und dann bei einem Obsiegen bereits erfolgte Vollziehungsmaßnahmen aufgehoben wissen will (so das Argument des *OVG Greifswald*, Urt. v. 20. 5. 2003 – 1 L 137/02, NVwZ-RR 2004, 212 [213]), Rechnung getragen werden. Ein Bedürfnis, einen uneingeschränkt stattgebenden Tenor „im Zweifel“ dahin auszulegen, dass die aufschiebende Wirkung erst ab Antragstellung (so *Sauthoff*, in: *Driebehaus*,

Kommunalabgabenrecht, Stand 3/2015, § 12 Rn. 82) oder erst ab Wirksamkeit des Beschlusses gilt, besteht danach nicht.

[15] Daraus folgt, dass verwirkte Säumniszuschläge mit der uneingeschränkten Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Abgabenbescheid rückwirkend entfallen (so auch *OVG Lüneburg*, Urt. v. 14. 3. 1989 – 9 A 57/88, NVwZ 1990, 270 [271]; *OVG Bautzen*, Urt. v. 12. 10. 2005 – 5 B 471/04, NVwZ-RR 2007, 54 f.; *Jachmann/Kellerer/Braun*, ThürVBl. 2005, 130 [131]; a.A. *VGH München*, Beschlüsse vom 25. 8. 1989 – 23 CS 89.02090 und 23 CS 89.02092, NVwZ-RR 1990, 328 [330] und vom 8. 1. 2010 – 20 CS 09.2918, juris Rn. 13; *Driebehaus*, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. [2012], § 24 Rn. 69). Das OVG hat das Landesrecht insoweit – revisionsrechtlich nicht überprüfbar – übereinstimmend mit der finanzgerichtlichen Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass es sich bei den Säumniszuschlägen zwar nicht um Vollstreckungsmaßnahmen handelt, weil sie kraft Gesetzes entstehen, wohl aber um ein Druckmittel eigener Art, das für die Dauer der gerichtlich angeordneten aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Abgabenbescheid seinen Zweck nicht erfüllen kann. Wirkt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zurück, entfallen auch die Voraussetzungen für eine Druckausübung „rückwirkend“.

[16] Der Einwand der Revision, die aufschiebende Wirkung beseitige nicht die Fälligkeit als gesetzlichen Entstehungsvorgang der Säumniszuschläge greift nicht durch. Zwar bleibt ein Abgabenbescheid in seiner Wirksamkeit von der Anfechtung und der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs unberührt. Die aufschiebende Wirkung führt aber dazu, dass die Behörde gehindert ist, diese spezifische hoheitliche Regelung des Verwaltungsaktes umzusetzen. Soweit die hoheitliche Regelung die Fälligkeit einer Forderung umfasst, wie dies insbesondere bei Abgabenbescheiden der Fall ist, hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zur Folge, dass die Forderung für die Behörde und ihren Rechtsträger einstweilen als nicht fällig gilt (*BVerwG*, Urt. v. 20. 11. 2008 – 3 C 13/08, *BVerwGE* 132, 250 Rn. 11 f. in teilweiser Abweichung von dem Urt. v. 27. 10. 1982 – 3 C 6/82, *BVerwGE* 66, 218 [221 f.]). Dann aber können Säumniszuschläge für diese Zeitspanne nicht anfallen. Dementsprechend nimmt der *BFH* für verwirkte Säumniszuschläge an, dass diese durch Aufhebung der Vollziehung gem. § 69 III FGO rückwirkend beseitigt werden (vgl. Beschlüsse vom 10. 12. 1986 – IB 121/86, BFHE 149, 6 [8 ff.] und vom 29. 8. 2012 – VIII B 45/12, BFHE 238, 187 Rn. 12). Der Abgabenschlichter muss in Anbetracht der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG im Stande sein, die Säumniszuschläge, deren Bestand von der endgültigen Aufhebung oder Änderung der Abgabensatzung unabhängig ist (vgl. § 240 I 4 AO), jedenfalls mithilfe des vorläufigen Rechtsschutzes abzuwehren (*BVerfG [Kammer]*, Beschl. v. 30. 1. 1986 – 2 BvR 1336/85, DSz/E 1986, 101; *BFH*, Urt. v. 20. 5. 2010 – V R 42/08, BFHE 229, 83 Rn. 21).

[17] 2. Gleiches gilt für den Anspruch der Kl. auf Rückerstattung von Mahn- und Pfändungsgebühren sowie Auslagen, die ebenfalls nicht entstanden wären, wenn die aufschiebende Wirkung

von vornherein bestanden hätte. Der Anspruch auf die Rechtshängigkeitszinsen ergibt sich

■ Wirtschaftliche Grundstückseinheit im Erschließungsbeitragsrecht

BauGB § 127, § 133 I, § 134 II

Im Erschließungsbeitragsrecht ist grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche Grundstücksbegriff maßgebend. Ist allerdings ein Anliegergrundstück isoliert betrachtet nicht bebaubar, während es zusammen mit einem oder mehreren Grundstücken desselben Eigentümers ein geeignetes Baugrundstück darstellt, sind diese Grundstücke im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts ausnahmsweise als einheitliches Grundstück anzusehen. Der Beitrag ruht dann als öffentliche Last auf der Grundstückseinheit (im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung).

BVerwG, Beschl. v. 21. 12. 2015 – 9 B 46.15 (OVG Bautzen)

■ Keine einstweilige Aussetzung des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg 2015

GG Art. 20 III, Art. 28 II 1, Art. 100 I 1; BbgVerf Art. 80 S. 1, 2, 3; Art. 81 III; Art. 97 I 1; BVerfGG § 32 I; VwGO § 47 I Nr. 2, II 1, VI; ROG § 4 I; § 6 II, § 7 II, § 8 I Nr. 1; § 11 I, § 12 III, VI, § 28 II; BauGB § 1 IV, § 214 IV

1. Zum einstweiligen Rechtsschutz gegen eine in einem ergänzenden Verfahren zur Behebung eines Fehlers rückwirkend in Kraft gesetzte Rechtsverordnung über einen landesweiten Raumordnungsplan.

2. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung erweist sich die im ergänzenden Verfahren zur Behebung der Verletzung des Zitiergebots nach § 12 VI ROG erfolgte auch rückwirkende Inkraftsetzung der Rechtsverordnung der Landesregierung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. 5. 2015 als nicht offensichtlich fehlerhaft, jedenfalls soweit die Verordnung mit Rückwirkung ab dem 22. 9. 2011 in Kraft gesetzt wurde.

3. Sachlich können im ergänzenden Verfahren nach § 12 VI ROG alle Arten von Fehlern eines Raumordnungsplanes behoben werden, insbesondere auch Verletzungen von materiellen Vorschriften außerhalb des Raumordnungsgesetzes, wie das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 80 S. 2 BbgVerf.

4. Bei Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO wird vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache der Vollzug der Rechtsvorschrift allgemein verbindlich suspendiert.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. 5. 2016 – OVG 10 S 16/15

Zum Sachverhalt: Die Ast. sind Gemeinden im Hoheitsgebiet des Landes Brandenburg. Sie begehren den Erlass einer einst-

weiligen Anordnung, durch die die Rechtsverordnung der Landesregierung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) v. 27. 5. 2015 (GVBl. II Nr. 24) bis zum rechtskräftigen Abschluss eines künftigen Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt werden soll.

Der Landesentwicklungsplan ist ein landesweit geltender Raumordnungsplan, der zentrale Orte festlegt, die Funktionen für ihr Umland erfüllen, die Siedlungsentwicklung lenkt und über einen Freiraumverbund auch die Steuerung der Windenergienutzung in Regionalplänen beeinflusst. Das OVG Berlin-Brandenburg hatte die Verordnung über den Landesentwicklungsplan von 2009 im Juni 2014 wegen eines Zitierfehlers für unwirksam erklärt. Daraufhin hatte die Landesregierung den Landesentwicklungsplan in einem ergänzenden Verfahren zur Behebung dieses Fehlers mit Verordnung v. 27. 5. 2015 rückwirkend erneut in Kraft gesetzt.

Das hiergegen gerichtete Eilverfahren blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Der Antrag, mit dem die vorläufige Außervollzugsetzung der Verordnung über den LEP B-B v. 27. 5. 2015 begehrt wird, ist nach § 47 VI VwGO statthaft, denn bei dem Raumordnungsplan handelt es sich um eine nach § 47 I Nr. 2 VwGO normenkontrollfähige Rechtsvorschrift. Zu den von der vorgenannten Norm erfassten Rechtsvorschriften gehören auch Rechtsverordnungen (vgl. *BVerwG*, Urt. v. 16. 4. 2015 – 4 CN 6.14, *BVerwGE* 152, 49, juris Rn. 4 m.w.N.). Der LEP B-B v. 27. 5. 2015 wurde von der Landesregierung nach Art. 8 IV 1 des Landesplanungsvertrages – LPIV – in der Fassung der Bekanntmachung v. 13. 2. 2012 (GVBl. I Nr. 14) als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen und stellt damit eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift i.S.v. § 47 I 1 Nr. 2 VwGO dar (vgl. näher *OVG Berlin-Brandenburg*, Urt. v. 16. 6. 2014 – OVG 10 A 8/10, juris Rn. 83). Diese Rechtsverordnung unterliegt nach der landesrechtlichen Bestimmung des Art. 3 II LPIV der Normenkontrolle durch das OVG Berlin-Brandenburg.

b) Die Ast. sind antragsbefugt i.S.v. § 47 II 1 VwGO. Einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 VI VwGO kann nur stellen, wer nach § 47 II 1 VwGO antragsbefugt ist (vgl. *Kalb/Külpmann*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, *BauGB*, Stand: 1. 8. 2015, § 10 Rn. 333). Ein Ast. genügt der Darlegungsobliegenheit nach vorgenannter Norm, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Regelung in einem Recht verletzt wird (*BVerwG*, Urt. v. 16. 4. 2015 – 4 CN 6.14, *BVerwGE* 152, 49, juris Rn. 9). Dies ist bei den Ast. der Fall. Adressaten der Festlegungen des LEP B-B sind u.a. die Ast. als öffentliche Stellen (vgl. § 4 I Nr. 1 ROG). Die Ast. machen im Kern geltend, durch die im ergänzenden Verfahren rückwirkend in Kraft gesetzte Verordnung über den LEP B-B v. 27. 5. 2015 und die in ihm enthaltenen Festlegungen ins-

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04 ba-kr

Datum
15.06.2016

Niederschrift

der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am Donnerstag, 09.06.2016,
beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:30 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Verbandsgeschäftsführer Grossmann, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer. Besonders begrüßt er Herrn Geschäftsführer Schüler von der DWA Nord-Ost. Anschließend bedankt er sich bei Herrn Verbandsgeschäftsführer Witte für die Einladung des Arbeitskreises nach Silstedt.

Danach begrüßt Herr Witte alle Teilnehmer ganz herzlich am Verbandssitz des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode. Bezüglich von Informationen zu seinem Zweckverband verweist er auf die ausgelegten Broschüren, die die Teilnehmer bei Interesse mitnehmen könnten. Darin seien alle wichtigen Daten des Zweckverbandes enthalten. Anschließend gibt er Informationen zum Umbau des Verbandsgebäudes.

Der Vorsitzende verweist dann auf den Vorbericht und schlägt vor, die Tagesordnung um den Punkt „Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden“ zu erweitern. Dieses Thema soll unter TOP 4, nach dem Vortrag von Herrn Schüler besprochen werden.

Die anderen Tagesordnungspunkte würden sich dann jeweils nach hinten verschieben. Die Teilnehmer sind mit dieser Verfahrensweise einverstanden. Der Vorsitzende stellt daraufhin die geänderte Tagesordnung fest.

TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der 11. Arbeitskreissitzung vom 29.09.2015

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gibt es hierzu keine Anmerkungen. Er stellt daraufhin das Protokoll der 11. Arbeitskreissitzung als genehmigt fest.

TOP 3 – Aktuelles aus dem DWA Landesverband Nord-Ost insbesondere Sachstand Klärschlammnetzwerk

Herr Schüler informiert anhand eines Power-Point Vortrages über den aktuellen Sachstand. Im Gebiet des DWA Landesverbandes Nord-Ost wollen 65 Aufgabenträger Mitglied des Klärschlammnetzwerkes werden. Von diesen wurden Menge und Qualität der Klärschlämme bereits erfasst. Ziel der Aufgabenträger und der DWA Nord-Ost sei die Erstellung gemeinsamer Klärschlammkonzepte. Die DWA wolle diesen Prozess moderieren und für einen Informationsaustausch sorgen. Es haben sich drei Regionalgruppen gebildet. Eine für Mecklenburg-Vorpommern, eine für Brandenburg und Berlin und eine für Sachsen-Anhalt. Die Regionalgruppen seien an den Ländergrenzen orientiert. Erste Treffen hätten bereits stattgefunden. Die Aufgabenträger die am Klärschlammnetzwerk teilnehmen wollen, stellen ca. 75 % des gesamten Klärschlammaufkommens in den vorgenannten Ländern. Er informiert dann, dass die Bagatellgrenze zur verpflichtenden Phosphorrückgewinnung eventuell auf Kläranlagen ab 50.000 EW angehoben werden soll. Es habe Vorschläge gegeben, die Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung nicht an der Kläranlagengröße sondern am Phosphorgehalt im Klärschlamm festzumachen. Dies erscheine vielen Technikern sinnvoller. Er erläutert dann eine angedachte Frachtlösung zur begrenzten Ausbringung von Polymeren in Kilogramm je Hektar bei landwirtschaftlicher Verwertung. Sodann informiert er, dass sich die Aufgabenträger in Mecklenburg-Vorpommern für eine zentrale Monoverbrennung und Phosphorrückgewinnung in Rostock entschieden haben. Nur die Insel Rügen wird eine eigene Lösung umsetzen. In Bergen soll eine kleine Verbrennungs- und Rückgewinnungsanlage für 2.500 t Klärschlamm pro Jahr gebaut werden.

Herr Meseberg kritisiert, dass die Aufgabenträger mit der Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung von Bund und Land alleingelassen werden. Alle Aufgabenträger müssten sich nun selbst um die Erfüllung der Vorgaben bemühen. Zentrale Vorgaben wären hier sicherlich hilfreich gewesen. Er stellt dann die Frage, wie Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwertung bei Mitverbrennung nachweisen könnten? Es folgt eine kurze Diskussion dazu. Im Ergebnis meinen einige Teilnehmer, dass die Verbrennungsanlagen Dokumente über den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ausstellen würden. Herr Meseberg merkt an, dass der WWAZ Wolmirstedt sowohl die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung als auch die Klärschlammverbrennung ausgeschrieben hat. Bei Bedarf könnte dann die jeweilige Verwertung ausgewählt werden.

Herr Schüler erläutert dann die technische Lösung der Stadt Berlin und stellt im Ergebnis fest, dass diese zu ineffizient und zu teuer ist. Sie sei deshalb nicht nachahmenswert. Er erläutert dann das TetraPhos-Verfahren von Hamburg Wasser. Dieses basiere auf einer Monoverbrennung mit anschließender Anreicherung von Phosphorsäure. Dieses Verfahren sei technisch ausgereifter als die Berliner Lösung. Wegen der geplanten gesetzlichen Vorgaben würden jedoch zukünftig in größerem Umfang Klärschlamm und Aschelagerstätten benötigt werden.

Der Vorsitzende fragt die Teilnehmer, ob über den SGSA eine Positionierung auf Bundesebene erfolgen solle? Herr Baier informiert, dass dies bereits erfolgt ist. Die Bundesverbände hätten sich schon entsprechend gegenüber der Bundesregierung geäußert. Auf Anfrage könne er den Teilnehmern die Schreiben der Bundesverbände zukommen lassen.

Herr Schüler regt an, eventuell Bundestagsabgeordnete anzusprechen, um eine Unterteilung von Kläranlagen in die Größenklassen 4a und 4b zu verhindern.

Herr Witte teilt mit, dass der Bundesrat den Neuregelungen zustimmen müsse. Der Vorsitzende regt deshalb an, dass sich der SGSA gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) positioniert. Im Ergebnis einer kurzen Diskussion sprechen sich die Teilnehmer für ein gemeinsames Schreiben von SGSA, DWA und Wasserverbandstag an das MULE aus.

TOP 4 – Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden

Herr Baier erläutert, dass dieses Thema zurzeit stark auf Bundesebene diskutiert werde. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs verlangten immer mehr Bürger die Ausweisung eines Dienstleistungsanteils in abgabenrechtlichen Bescheiden, um diesen als haushaltsnahe Handwerkerleistung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend machen zu können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausweisung des Dienstleistungs-/Personalkostenanteils bestehe nicht. Allerdings gebe es die Tendenz, aus Servicegründen dem Wunsch der Bürger nachzukommen.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz bei Kostenerstattungen den Personalkostenanteil auf Kundenwunsch bereits jetzt ausweise. Der Wasserverband Gardelegen verfare bei Rechnungen für Trinkwasserhausanschlüsse ebenso, berichtet Frau Rötz. Bei Beitragsbescheiden sei die Ausweisung eines Personalkostenanteils nach ihrer Auffassung allerdings nicht möglich. Kunden wird in diesen Fällen geraten, über ihre Steuerberater einen Teil der Beitragsforderung einkommenssteuerermindernd beim Finanzamt geltend zu machen.

Herr Schulz lehnt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen ab, weil pauschale Sätze verwaltungsvereinfachend wirken sollten. Durch die Ausweisung von Personalkostenanteilen würde ein großer Aufwand entstehen.

Herr Witte empfiehlt die Ausweisung von Dienstleistungsanteilen nur den Aufgabenträgern, die Kosten- und Aufwandspaltung haben. Dem stimmt der Vorsitzende zu.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich die Mehrheit der Teilnehmer gegen eine Ausweisung von Dienstleistungsanteilen in abgabenrechtlichen Bescheiden aus.

TOP 5 – Altanschließerbeiträge

Herr Günther war erfreut über die gemeinsam vom SGSA und Wasserverbandstag herausgegebene Pressemeldung. Er teilt dann mit, dass der Zweckverband Ostharz aufgrund der unklaren Entwicklung derzeit die Widerspruchsbearbeitung gestoppt habe. Es würden zunächst andere Aufgaben abgearbeitet. Seine Verbandsversammlung habe den Beschluss gefasst, dass auch Zahlungen auf bestandskräftige Bescheide an Kunden erstattet werden, wenn sich das KAG als verfassungswidrig herausstellen sollte.

Herr Meseberg stellt dar, dass der WWAZ seinen Kunden eine Vergleichslösung angeboten habe. Der Innenminister habe dies ausdrücklich begrüßt. Allerdings wurde kurze Zeit später dieses Vorhaben von der Kommunalaufsicht beanstandet. Der entsprechende Beschluss sei deshalb von der Tagesordnung abgesetzt worden. Er meint dann, dass die Neuregelung im KAG zu Vergleichen die Lage für die Zweckverbände eher schwieriger gemacht hat. Denn nach wie vor müsste jeder Einzelfall gesondert geprüft werden. Dies sei auch schon vor der Gesetzesänderung verpflichtend gewesen. Die Neuregelung sei daher überflüssig.

Herr Witte teilt mit, dass er am heutigen Abend mit einigen CDU Landtagsabgeordneten über die Neuregelungen im KAG sprechen wird. Auch er hält die neue Vorschrift zu Vergleichen für nicht notwendig. Diese hätte an der Rechtslage nichts geändert.

Nach Auffassung von Herrn Baier muss geltendes Recht vollzogen werden. Die Behauptung einer möglichen Verfassungswidrigkeit ändere daran nichts. Derzeit finde ein „Schwarzes-Peter-Spiel“ statt. Landesregierung und Teile des Landtages würden versuchen, den Aufgabenträgern die Verantwortung für die „verkorkste“ KAG-Änderung aus dem Dezember 2014 zuzuschieben.

Herr Scholz stellt die Frage, ob die eingenommenen Beiträge verwendet und wie sie bilanziert werden müssten?

Herr Günther ist der Auffassung, dass der „Schwarze Peter“ bei den Aufgabenträgern landen wird. Deshalb habe der Innenminister in letzter Zeit häufig die kommunale Selbstverwaltung bei der Abgabenerhebung betont. Das Problem sei die Beitragserhebungspflicht.

Auch der Verband Holtemme-Bode habe die Widerspruchsbearbeitung ausgesetzt, ergänzt Herr Witte.

In Beantwortung der Frage von Herrn Scholz antwortet Herr Günther, dass der ZV Ostharz 2,7 Mio. Euro über bestandskräftige Bescheide eingenommen habe. Diese müssten im Wirtschaftsplan ordnungsgemäß als Einnahmen verbucht werden. Wenn sich die Gesetzeslage oder die Rechtsauffassung zur Verfassungswidrigkeit des KAG ändere, sei das Buchwerk entsprechend anzupassen.

Herr Meseberg wirft das Problem der Säumniszuschläge, die 1 % pro angefangenen Monat betragen, auf. Der Gesetzgeber habe die Zinshöhe reduziert, die Säumniszuschläge jedoch unverändert gelassen.

Einige Teilnehmer befürchten, dass die Kunden dies nicht verstehen und es deshalb zukünftig viel Ärger um Säumniszuschläge geben werde.

Herr Baier schildert am Beispiel des AZV Bodeniederung, dass die Kommunalaufsicht die Aufhebung bestandskräftiger Bescheide untersagt habe.

Herr Schulz meint, dass rechtswidrige Bescheide aufgehoben werden könnten. Die Aufgabenträger könnten hier Ermessen ausüben.

Herr Witte ist der Auffassung, dass ein Verbandsgeschäftsführer gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufhebung bestandskräftiger Bescheide Widerspruch einlegen müsste.

Herr Meseberg schildert, dass der WWAZ seinen Kunden erklärt habe, dass bei einer Verfassungswidrigkeit des Kommunalabgabengesetzes das bezahlte Geld auch bei Bestandskraft der Bescheide zurückgezahlt werde. Daran wolle sich der Verband auch halten, um das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht zu enttäuschen.

Frau Müller fragt, ab wann die neuen Zinshöhen gelten sollen? Einige Teilnehmer verweisen hierzu auf den vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, wonach alle Änderungen nach Verkündung des Gesetzes gelten sollen.

Frau Müller fragt dann, wer § 13 c KAG in die Satzung übernehmen wolle? Dies hat kein Teilnehmer vor.

Herr Günther berichtet dann über ein Schreiben der SPD, in dem Frau Pähle, Frau Schindler und Herr Erben den Bürgerinitiativen mitgeteilt haben, dass für Herbst 2016 eine große KAG-Änderung mit Abschaffung der Beitragserhebungspflicht geplant sei. Einigen Teilnehmern ist dieses Schreiben auch zur Kenntnis gelangt. Frau Rötz wird es Herrn Baier übersenden.

Herr Baier fragt, ob zukünftig gespaltene Gebühren erhoben werden müssen? Bei einem einheitlichen Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung könnten Kunden die einen Beitrag entrichtet haben auf die Idee kommen, dagegen mit der Begründung zu klagen, dass denjenigen, die keinen Beitrag bezahlt haben die Auflösungsbeträge unrechtmäßig zu Gute kommen und nur diese daher höhere Gebühren bezahlen müssten.

Herr Günther würde in diesem Fall gespaltene Gebühren für gerecht halten. Dies bedeute aber großen Verwaltungsaufwand.

Nach Auffassung von Herrn Witte könne man in diesem Fall auch über eine Gebühr zuzüglich so etwas wie einen wiederkehrenden Beitrag nachdenken. Einige Teilnehmer meinen, dass dies nicht gehen würde, weil Beiträge dann verjährt wären.

Frau Rötz berichtet von Gesprächen mit mehreren Wohnungsbaugesellschaften. Diese befürchten bei gespaltenen Gebühren einen kaum händelbaren Verwaltungsaufwand.

Frau Zielske meint, dass die Herstellungsbeitrag II Grundstücke bekannt sind. Die Erhebung einer gesonderten Gebühr sei daher ohne großen Aufwand möglich.

Frau Paschke befürchtet, dass eine Gebührenvereinheitlichung in Abrechnungsgebieten dann nicht mehr möglich sein wird.

Sie erläutert dann die Definition der öffentlichen Einrichtung. Schmutzwasserkunden, ob sie einen Beitrag bezahlt haben oder nicht, würden die selbe öffentliche Einrichtung nutzen. In den Urteilen zu Straßenentwässerungsgebühren hätten die Gerichte deutlich gemacht, dass für eine öffentliche Einrichtung eine einheitliche Gebühr erhoben werden müsse. Eine gespaltene Gebühr sei daher rechtlich vielleicht gar nicht möglich.

In der anschließenden Diskussion halten viele Teilnehmer diese Auffassung für zutreffend.

Herr Baier informiert über ein Gutachten der Landesregierung Brandenburg, dass er vertraulich erhalten hat. Auf Wunsch der Teilnehmer wird er es mit der Bitte um vertrauliche Behandlung per E-Mail an den Arbeitskreis versenden.

Frau Rötz schlägt vor, dass SGSA und WVT ein gemeinsames Rundschreiben zur Rechtslage und daraus resultierenden Problemen, wie zum Beispiel Höhe der Säumniszuschläge, erstellen. Dies würde die Diskussionen der Verbandsgeschäftsführer mit den Vertretern der Verbandsmitglieder und den Stadt- und Gemeinderäten vereinfachen. Dieses Rundschreiben könnte auch an das MI übersandt werden. Zusätzlich könnte eine Pressemeldung herausgegeben werden. Im Ergebnis der nachfolgenden Diskussion bitten die Teilnehmer die Landesgeschäftsstelle, ein Rundschreiben, wenn möglich gemeinsam mit dem WVT, herauszugeben.

TOP 6 – Papierlose Gremienarbeit

Frau Paschke stellt die Überlegungen des TAZV Vorharz zur Einführung papierloser Gremienarbeit vor. Kosten für Technik und Software müssten den Kosten für den Papierversand der Unterlagen gegenübergestellt werden.

Herr Meseberg informiert, dass der WWAZ die papierlose Gremienarbeit bereits eingeführt hat. Alle Vertreter seien mit iPads ausgerüstet worden und könnten aus einem geschützten Bereich von der Internetseite des Verbandes die entsprechenden Unterlagen herunterladen. Die Mitteilung über den Einladungsversand erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder auf ihr iPad bzw. Smartphone. Auf Nachfrage von Frau Paschke informiert Herr Meseberg, dass die Verbandsversammlung nur aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Frau Paschke teilt mit, dass die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz aus 34 Vertretern besteht. Deshalb könnten hohe Kosten für die technische Ausstattung entstehen. Herr Meseberg meint, dass viele Vertreter privat oder über ihre Gemeinde schon über entsprechende Technik verfügen würden. Diese müsse deshalb nicht extra angeschafft werden. Allerdings müsste der Verband ein Gast-WLAN einrichten und auch für einen Virenschutz sorgen. Er berichtet dann über den Fall einer Stellvertreterin in der Verbandsversammlung, die weiterhin Papierunterlagen haben wollte. Ein entsprechendes Verfahren hat der WWAZ vor Gericht allerdings gewonnen. Korrekt geladen sei dann, wenn der Vertreter entsprechend der Vorschriften geladen ist. Wenn dieser verhindert sei, müsse er seinen Stellvertreter informieren. Der WWAZ hat für die papierlose Gremienarbeit keine extra Software gekauft. Ihm sei allerdings bekannt, dass die KITU ein entsprechendes Produkt vertreibe.

TOP 7 – Gewässerunterhaltung durch Zweckverbände

Herr Baier berichtet über die Präsidiumssitzung am 15.02.2016, in deren Ergebnis sich das Präsidium des SGSA für eine Einzelmitgliedschaft aller Grundstückseigentümer in den Gewässerunterhaltungsverbänden ausgesprochen hat. Der SGSA schätzt ein, dass zurzeit keine politischen Mehrheiten dafür vorhanden wären, die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Gemeinden zu übertragen, die diese Aufgabe dann von Zweckverbänden erledigen lassen könnten. Deshalb habe sich das Präsidium zunächst für die Einzelmitgliedschaft entschieden.

Herr Günther berichtet, dass der Zweckverband Ostharz die Abrechnung der Gewässerunterhaltungsbeiträge für seine Mitgliedsgemeinden in die Verbandssatzung aufnimmt. Der Verband werde dann zukünftig die Abrechnung für seine Mitgliedsgemeinden übernehmen.

Frau Müller berichtet von einem Streit ihres Zweckverbandes mit einem Unterhaltungsverband. Dabei gehe es um die Frage, ob verrohrte Gräben ein Kanal oder ein Gewässer seien. Auf Nachfrage ist den Teilnehmern hierzu keine Rechtsprechung bekannt.

Herr Kneist meint, dass die Unterhaltungsverbände mit dem Bau von Hochwasserschutzanlagen oder ähnlichem teilweise überfordert seien. Er schätzt deshalb ein, dass sie vielleicht in einiger Zeit auf die Zweckverbände zukommen, um von deren Ingenieurwissen zu profitieren.

TOP 8 – Sinkkastenreinigung, Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA und Kostentragung für Anpassungsmaßnahmen infolge Straßenbaus

Herr Witte und der Vorsitzende berichten, dass die Straßenbaulastträger unproblematisch die Sinkkastenreinigung übernehmen würden. Dies sei auch ihre Aufgabe.

Herr Günther informiert, dass der Zweckverband Ostharz für seine Mitgliedsgemeinden die Sinkkastenreinigung übernommen habe.

Herr Baier stellt dann die Anfrage des TAV Genthin vor. Dabei geht es darum, ob der Straßenbaulastträger oder der Zweckverband die Kosten für Anpassungsmaßnahmen an Trink- oder Abwasseranlagen bei Änderungen an der Straße bezahlen muss. Er habe dazu kurz mit einem Rechtsanwalt gesprochen, der die Kostentragungspflicht eher bei den Zweckverbänden verortet.

Herr Kneist berichtet, dass sein Zweckverband das Material für die Anpassungsmaßnahmen bereitstelle und dann von den Baufirmen den Einbau nach anerkannten Regeln der Technik verlange. Sollten innerhalb der Gewährleistungsfrist Schäden auftreten, würden die Firmen in Anspruch genommen.

Herr Witte informiert, dass bei der Tieferlegung der Bundesstraße 27 Richtung Rübeland der LSBB alle Kosten übernommen habe.

In der anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass es in den Verbänden keine einheitliche Handhabung gibt und auch die Straßenbaubehörden sowie teilweise die unterschiedlichen Bereiche des LSBB hierzu verschiedene Auffassungen vertreten. Die Teilnehmer sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Thema nicht weiter vertieft werden sollte, um keine schlafenden Hunde zu wecken. Bei Bedarf könnte dazu zukünftig ein Musterverfahren geführt werden.

TOP 9 – Satzungsregelungen zu Absetzmengen für Bäckereien, Küchen, Autowaschanlagen usw.

Herr Höfer führt aus, dass die Absetzung bei Bäckereien, Autowaschanlagen Großküchen usw. teilweise uneinheitlich erfolge. So würden diese unterschiedliche Mengen bezüglich Schleppwasser oder produktionsbedingten Wasserverlusten geltend machen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden informiert Herr Schüler, dass es zur Handhabung der Absetzung ein DWA-Merkblatt aus dem Jahr 1993 gibt. Dieses sei allerdings pauschal gehalten. Es werde derzeit überarbeitet. Die Neufassung soll noch im Herbst 2016 fertig gestellt werden. Er wird Herrn Baier dann informieren, damit er die Information an den Arbeitskreis weitergeben könne.

Herr Witte schildert, dass Betriebe beim Verband Gutachten zu Absetzmengen einreichen. Diese würden vom Verband auf Plausibilität geprüft. Der Verband entscheide dann über die Absetzmenge.

Herr Kneist informiert, dass sein Verband in Produktionsbetrieben Zwischenzähler einbaut und verblommt und auf dieser Grundlage absetzt.

In der anschließenden Diskussion stimmen die Teilnehmer darin überein, dass auf Grundlage von Zwischenzählern, Gartenzählern und Abwassermengenmessenrichtungen sowie Gutachten abgesetzt werden kann.

TOP 10 – Strategien zur Begrenzung von Wasserdiebstahl

Herr Schulz erläutert, dass der WAZV Bode-Wipper Wasserverbrauch und Abwassermenge ins Verhältnis setze und bei Auffälligkeiten unangemeldet die technischen Anlagen auf den Grundstücken überprüfe. Dabei würden Manipulationen an Zählern und gegebenenfalls Einleitungen von Brunnenwasser usw. entdeckt. In diesen Fällen werde generell Strafanzeige erstattet. Allerdings sei erst einmal ein Kunde zu einer Geldstrafe von 100 EUR verurteilt worden. Die Strafdrohung sei jedoch nicht so abschreckend wie die Präsenz der WAZV-Mitarbeiter auf den Grundstücken. Diese würde von Nachbarn und Passanten bemerkt. Dies sei einigen Kunden unangenehm. Er führt dann aus, dass der Verband eine Betretensanordnung erwirken müsse, wenn der Zugang auf die Grundstücke verweigert werde. Der Zeitverzug könne dann dafür sorgen, dass versucht werde, Manipulationen rückgängig zu machen bzw. zu verdecken. Er schätzt ein, dass durch die zusätzlichen Kontrollen die Wasserverluste erheblich zurückgegangen sind.

Herr Kneist sieht die Ausweisung von Wasserverlusten im Jahresabschluss als problematisch an. Die Kalkulation der Wasserverluste durch Rohrbrüche oder Manipulationen sei schwierig.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband ein Leitsystem installiert habe, wodurch Wasserverluste besser nachvollzogen werden könnten. Bei Missbrauch würden Standrohre von Landwirten und Privatpersonen eingezogen. Gegebenenfalls werde das Verhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet und die Wassermengen würden geschätzt und den Entnehmern in Rechnung gestellt. Standrohre würden gegen eine Kautions von 400 EUR ausgeliehen.

Frau Rötze berichtet über eine Beschwerde der Freiwilligen Feuerwehren, dass bei Standrohren mit Zählereinrichtung der Wasserdurchfluss geringer sei. Frau Müller hält dies für unzutreffend. Die Feuerwehren hätten den Nachweis für ihre Behauptung im Beisein von Verbandsmitgliedern nicht erbringen können.

Frau Rötze fragt dann, wie in anderen Verbänden die als Löschwasser entnommene Menge gemessen wird?

Herr Kneist meint, dass die Bestimmung der Löschwassermenge überall problematisch ist. Wahrscheinlich sei hierauf ein Teil der Wasserverluste im Verband zurückzuführen. Versicherungstechnisch schwierig sei es jedoch, wenn aufgrund der Löschwasserentnahme hygienische Probleme oder sogar Produktionsverluste eintreten würden. Eine Firma habe hier schon Schadensersatzforderungen angekündigt.

Die Teilnehmer sind sich in der anschließenden Diskussion darüber einig, dass die Rechtslage geklärt ist. Die Gemeinden seien für den Grundschutz und die Löschwasserversorgung zuständig. Allerdings gebe es immer wieder Probleme mit Städten und Gemeinden, die das nicht einsehen würden.

Es folgt dann eine Diskussion zu praktischen Problemen bei Löschwasserversorgung und Löschwasserentnahme.

Herr Witte erläutert seine hierzu mit seinen Mitgliedsgemeinden geschlossenen Verträge.

Herr Günther hat das Netz und die Hydranten im Hinblick auf die Löschwasserversorgung prüfen lassen. Eine Zusage bzw. Garantie für bestimmte Mengen übernehme sein Verband jedoch nicht.

Frau Rötze berichtet, dass ihr Verband bisher keine Löschwasserverträge geschlossen habe, weil dies die Bürgermeister nicht wollten.

Herr Günther informiert dann über einen Brand in Thale, bei dem die Feuerwehr große Mengen Löschwasser aus dem Netz entnommen habe. Durch die ständigen Druckunterschiede sei dann eine Trinkwasserleitung geborsten. Zwei Feuerwehrleute, die in einem brennenden Haus standen, hatten dann kein Löschwasser mehr zur Verfügung und mussten aus dem Haus gerettet werden.

Herr Kneist würde dieses Thema gern vertieft diskutieren und wird es für die nächste Arbeitskreissitzung anmelden.

TOP 11 – Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Baier informiert, dass der Zuordnungsbescheid des BADV vom 25.01.2016, mit dem den Gemeinden ihre Anteile an der FEO zugeordnet werden sollen, mit vier Klagen angegriffen wurde. Kläger seien die MIDEWA Merseburg, die Kommunalen Wasserwerke Leipzig, eine GbR aus diesen Gesellschaften sowie die Stadt Leuna. Herr Baier geht davon aus, dass diese Klagen nur die Zuordnung auf die Gemeinden verzögern, daran letztendlich aber nichts ändern könnten. Denn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.01.2005 sei eindeutig. Die Landesgeschäftsstelle überlege derzeit, wie die Anteile der Gemeinden an der FEO am besten gebündelt werden könnten. Überlegt werden muss auch, wie die Anteile in den Haushalten der Gemeinden bzw. Zweckverbände bilanziert werden. Dazu müsse sicherlich die Frage geklärt werden, ob mit der Fernwasserversorgung Geld verdient werden soll oder nicht. Derzeit prüfe die Landesgeschäftsstelle auch, ob die Anteilseignervereine an der MAWAG i.L. und der MIDEWA i.L. aus dem Vereinsregister ausgetragen werden könnten. Danach könnten eventuell die MAWAG i.L. und die MIDEWA i.L. gelöscht werden.

Herr Günther informiert, dass Frau Michaelis am 13.07.2016 zu einem Gespräch zum Thema FEO eingeladen hat. Herr Baier kann urlaubsbedingt nicht daran teilnehmen, wird jedoch am 29.06.2016 mit Frau Michaelis über dieses Thema sprechen. Er sagt zu, die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

TOP 12 – Anwendung von § 78 Abs. 6 Landeswassergesetz

Herr Meseberg berichtet, dass die Stadt Wolmirstedt dem Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser übertragen hat. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer steuerrechtlichen Relevanz. Sein Verband würde einige Drainagekanäle gern stilllegen. Allerdings sei der Verband nur für die Fortleitung dieses Wassers zuständig. Die Fortleitung erfolgt über Regenwasserkanäle. Die Kunden sollen für diese Dienstleistung ein privatrechtliches Entgelt in Anlehnung an die Niederschlagswassergebühren des Verbandes bezahlen.

Frau Sonnenkalb berichtet, dass in einem Ortsteil der Stadt Merseburg Vernässungsprobleme aufgetreten sind. Der Verband habe das Drainagewasser abgeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren nach Grundstücksfläche erhoben.

Die Teilnehmer stimmen darin überein, dass die Entgelte für die Ableitung von Drainagewasser dem wirtschaftlichen Vorteil für den Grundstückseigentümer entsprechen sollen. Dies stehe auch so im Gesetz.

Herr Witte informiert, dass sein Verband die Aufgabe der Ableitung von Grund-, Dräng- und Schichtenwasser zukünftig übernehmen wolle. Eine Berechnung der Wassermenge könnte zum Beispiel über die Betriebsstunden der Hebeanlagen erfolgen.

Herr Kneist informiert, dass das Rückspülwasser von zwei Mineralwasserfirmen große Probleme für die Biologie der Kläranlage verursache. Der Verband nehme dieses Wasser deshalb nur ungerne an. Ein weiteres Problem seien die Stoßbelastungen, die Betriebsstörungen auf der Kläranlage verursachen würden. Der Verband baut deshalb jetzt ohne Fördermittel ein Misch- und Ausgleichsbecken.

Herr Schüler meint, dass die Technologie der Abwasserreinigung beachtet werden muss. Deshalb sei eine Pufferung oder Vereinheitlichung der Zulaufmengen zu prüfen.

Nach einer kurzen Diskussion verständigen sich die Teilnehmer darauf, dass eine Ableitung dieses Wassers wenn möglich über Regenwasserkanäle erfolgen sollte. Für unterspülte Fundamente etc. würde der Verband nicht haften. Er stelle nur einen Kanal zur Fortleitung dieses Wassers zur Verfügung. Der Grundstückseigentümer sei für die Fundamente und die Standsicherheit zuständig.

TOP 13 – Mitteilungen

Herr Baier erwähnt die bemerkenswerte Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen, die zu TOP 12.1 versandt wurde. Darin werde der unteren Wasserbehörde ein großes Ermessen zur Verschärfung von Einleitwerten eingeräumt, wenn sie dies für erforderlich hält.

Er informiert dann über das am 25.02.2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Er hat dazu in der vergangenen Woche Unterlagen vom VKU erhalten, die den Teilnehmern per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

TOP 14 – Anfragen und Anregungen

Herr Zwanzig berichtet von einer Wochenendsiedlung innerhalb der die Eigentümer teilweise zu DDR-Zeiten in Eigenarbeit, teilweise über Firmen ein Kanalnetz verlegt haben. Innerhalb dieser Siedlung gebe es öffentliche Straßen. Der Verband hat den Eigentümern einen Übergabepunkt zur Einleitung ihrer Abwässer außerhalb dieses Gebietes zur Verfügung gestellt. Nun verlangt die untere Wasserbehörde die innere Erschließung der Wochenendsiedlung durch den Verband. Die Teilnehmer geben hierzu den Hinweis, dass ABK für dieses Gebiet auf dezentral zu ändern. Außerdem sei in einem durch B-Plan ausgewiesenen Sondergebiet zur Erholung kein dauerhafter Abwasseranfall zu erwarten. Im Zweifel sollte eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden.

Frau Müller berichtet, dass ihr Verband Anschlüsse für Trinkwasser und Schmutzwasser von herrenlosen Grundstücken zurückbauen möchte.

Dadurch soll das Entstehen weiterer Grundgebühren verhindert werden. Der Verband würde die Rückbaukosten tragen und die Grundstücke damit belasten. Einige Teilnehmer äußern, dass sie diese Anschlüsse nicht zurückbauen würden. Darüber hinaus gebe es in der Abgabenordnung eine Regelung, dass Abgaben nicht festgesetzt werden müssen, wenn von vornherein feststehe, dass kein Adressat vorhanden sei. Im Ergebnis müsse der Verband jedoch eigenständig über den Rückbau entscheiden. Die untere Wasserbehörde könne hier keine Vorgaben machen.

Frau Paschke fragt, ob es beim Energieaudit für Abwasser etwas Neues gebe? Den Teilnehmern ist hierzu nichts bekannt. Frau Rötz informiert, dass sie für ihren Verband einen Vermerk zu den Akten genommen habe, wonach ein Energieaudit nicht durchgeführt werden müsse. Die Teilnehmer halten diese Vorgehensweise für richtig.

Herr Kneist berichtet von Abwasservereinen in seinem Verbandsgebiet. Diese hätten sich dezentrale Anlagen und Kanäle von Firmen bauen lassen. Er überlege, wie der Wert dieser Anlagen ermittelt werden könne? Frau Sonnenkalb hatte in ihrem Verband eine ähnliche Situation. Sie habe die Anlagen dann zu einem Erinnerungswert von einem Euro bilanziert.

Frau Sonnenkalb fragt dann, welche Verbände schon Explosionsschutzdokumente für Pumpstationen erstellt haben? Das Gewerbeaufsichtsamt hätte dies von ihrem Verband verlangt. Einige Verbandsgeschäftsführer haben davon schon gehört, andere wollen sich dazu informieren. Vollständig erstellt hat diese Explosionsschutzdokumente noch kein anwesender Verband.

Es folgt dann eine Diskussion zu Brandschutzauflagen.

Frau Müller fragt dann, ob es in anderen Verbänden Gleichstellungsbeauftragte gebe? Von einigen Verbänden wird dies bejaht. Frau Rötz erläutert anschließend die Unterschiede zwischen Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Frauenförderungsgesetz und § 78 Kommunalverfassungsgesetz.

TOP 15 – Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Auf Einladung von Frau Zielske findet die nächste Sitzung des Arbeitskreises am Sitz des TAV Börde in Oschersleben statt. Bezüglich eines Termins stimmen sich der Vorsitzende und Herr Baier ab. Anschließend wird Herr Baier eine Doodle-Umfrage zur Terminfindung durchführen.

Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender


Baier
Protokollant

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

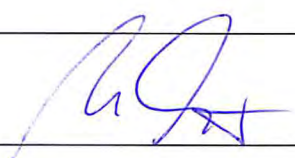
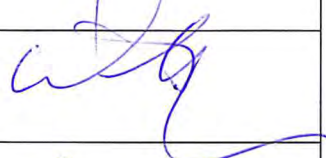
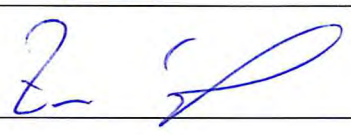
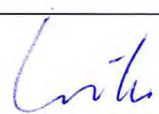
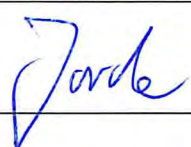
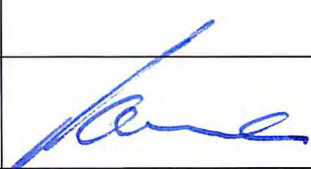


Anwesenheitsliste

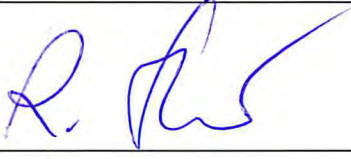
der 12. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ des SGSA
am Donnerstag, 9. Juni 2016, 10:00 Uhr, beim Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode,
In den Sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt

1. Mitglieder

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Beyer, Andreas <i>Schulz, Thomas</i>	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode Wipper	entschuldigt <i>i.v. Schulz</i>
Bock, Harald	Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe	
Fischer, Andreas	Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming	
Grossmann, Achim	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	<i>Achim Grossmann</i>
Günther, Lutz	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	<i>L. Günther</i>
Ballhausen, Holger	Trink- und Abwasserzweckverband „Vorharz“	<i>i.v. Paschke</i>
Kablitz, Loretta	Trink- und Abwasserverband Genthin	entschuldigt
Kneist, Werner	Wasser- und Abwasserzweckverband Elbe-Elster-Jessen	<i>W. Kneist</i>
Meseberg, Jörg	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	<i>J. Meseberg</i>
Michaelis, Johanna	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg	entschuldigt <i>J. Michaelis</i>
Parnieske-Pasterkamp, Dr. Jutta <i>Vertreter Müller, Heike</i>	Wasserverband Südharz	<i>Dr. J. Parnieske-Pasterkamp</i>
Rötz, Katja	Wasserverband Gardelegen	<i>K. Rötz</i>

Scholz, Uwe	Abwasserzweckverband Saalemündung	
Schröder, Dieter	Wasserverband Stendal- Osterburg	
Silbermann, Evelin	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	entschuldigt
Sonnenkalb, Uta	Abwasserzweckverband Merseburg	
Steinberg, Ute	Abwasserzweckverband Naumburg	
Witte, Nikolai	Wasser- und Abwasser- verband Holtemme-Bode	
Zielske, Vinny	Trink- und Abwasserverband Börde	
Zwanzig, Steffen	Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze	
Eigenbetriebe/Stadtwerke		
Höfer, Holger	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Zeitz	
Jorde, Enrico	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Aschersleben	
Konratt, Jürgen	Stadtwerke Zerbst GmbH	
Naumann, Jörg	Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Trinkwasser/ Abwasser	

2. Gäste

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Schüler, Ralf	Landesverband Nord-Ost der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	

3. Vertreter der Landesgeschäftsstelle

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Baier, Uwe	SGSA	

Verwaltungsrechts-Zeitschrift

für die Länder Berlin | Brandenburg | Sachsen | Sachsen-Anhalt | Thüringen

Herausgeber: Dr. Michael Benndorf, Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg | Prof. Dr. Michael Brenner, Universität Jena | Joachim Buchheister, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg | Prof. Dr. Bernd Dammert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig | Prof. Dr. Matthias Dombert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Potsdam | Dr. Claus Esser, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Erfurt | Dr. Matthias Grünberg, Vizepräsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, Bautzen | Prof. Dr. Ulf Gundlach, Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Sport, Magdeburg | Prof. Dr. Ines Härtel, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) | Prof. Dr. Winfried Kluth, Universität Halle-Wittenberg | Dr. Raimund Körner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin | Dr. Michael Moeskes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Magdeburg, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Prof. Dr. Jochen Rozek, Universität Leipzig | Prof. Dr. Helge Sodan, Freie Universität Berlin | Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Sächsisches Staatsministerium des Innern | Dr. Joachim Vetter, Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin

Länderreferenten: Berlin: Dr. Ulrich Marenbach, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg | Brandenburg: Ruben Langer, Richter am Verwaltungsgericht, Potsdam | Sachsen: Dr. Barbara Helmert, Richterin am Verwaltungsgericht, Dresden | Sachsen-Anhalt: Dr. Lars Bechler, Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg | Thüringen: Dr. Hans-Jürgen Kulke, Universität Jena

Schriftleitung: Prof. Dr. Klaus Herrmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Potsdam (Hauptschriftleiter) | Ruben Langer, Richter am Verwaltungsgericht, Potsdam | Dr. Ulrich Marenbach, Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Redaktionsanschrift: LKV – Landes- und Kommunalverwaltung, Hauptschriftleitung, Mangerstr. 26, 14467 Potsdam

E-Mail: lkv@nomos.de, Internet: www.lkv.nomos.de

Übergangsbestimmung zur zeitlichen Obergrenze in § 18 II SachsAnhKAG verfassungsgemäß

Stefan Fenzel, Leipzig und Dr. Martin Düwel, Berlin*

Mit Urteil vom 24. 1. 2017 – LVG 1/16 – hat das SachsAnh-VerfG die Verfassungsmäßigkeit der Übergangsbestimmung in § 18 II Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SachsAnhKAG) festgestellt, wonach die im Dezember 2014 eingeführte zeitliche Obergrenze für eine Beitragserhebung bis zum Ablauf des 10. Jahres nach der Schaffung der Vorteilslage nicht vor dem 31. 12. 2015 abließ. Für die Rechtslage unter dem bis zum 6. 10. 1997 geltenden SachsAnhKAG wurde dies im Verfassungsgericht nur mit der knappen Mehrheit von fünf gegen drei Stimmen erreicht. Die in einem Sondervotum veröffentlichte Gegenansicht hat hier in Anlehnung an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 11. 2015 zur Erhebung von Anschlussbeiträgen im Land Brandenburg eine Verletzung des Verbotes echter Rückwirkung gesehen. Entscheidungsgründe und Sondervotum verdienen vor diesem Hintergrund eine eingehende Betrachtung.

A. Einführung in die Thematik

Mit dem am 24. 1. 2017 verkündeten Urteil – LVG 1/16 – hat das SachsAnhVerfG die Verfassungsmäßigkeit des § 18 II SachsAnhKAG¹ festgestellt, wonach die mit § 13 b SachsAnhKAG eingeführte zeitliche Obergrenze für eine Beitragserhebung bis zum Ablauf des 10. Jahres nach der Schaffung der Vorteilslage nicht vor dem 31. 12. 2015 abließ. Die Diskus-

sion, inwieweit in Sachsen-Anhalt eine zum Land Brandenburg entsprechende Gesetzeslage bestand und deshalb auch die Grundsätze des Beschlusses des BVerfG vom 12. 11. 2015² zur Annahme einer unzulässigen echten Rückwirkung mit der Folge zahlreicher verfassungswidriger Anschlussbeitragsveranlagungen anwendbar sind, wird durch die Entscheidung jedoch nicht abreißen. Drei Richter des LVerfG sahen sich nämlich veranlasst, für die Rechtslage bis zum 6. 10. 1997 ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum zum Ausdruck zu bringen. In dieser Urteilsbesprechung soll vor allem diese innerhalb des LVerfG kontrovers bewertete Rechtsfrage untersucht werden³. Außerdem soll die Rechtslage für den Bereich der Straßenausbaubeiträge mit betrachtet werden. Insoweit versucht dieser Beitrag die Brücke zu schlagen zwischen dem Urteil des LVerfG vom 24. 1. 2017

* Der Autor Fenzel ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der euros gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft in Leipzig. Der Autor Dr. Düwel ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner von ZENK Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB in Berlin.

1 SachsAnhVerfG, Urf. v. 24. 1. 2017 – LVG 1/16, LKV 2017, 172 (in diesem Heft); Volltext abrufbar über Homepage des SachsAnhVerfG.

2 BVerfG, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14 bzw. 1 BvR 3051/14, juris; hierzu Herrmann, LKV 2016, 54.

3 Zur Rechtslage in Brandenburg vgl. BVerfG, stattgebende Kammerbeschlüsse vom 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14 bzw. 1 BvR 3051/14, juris.

zu einer Entscheidung, mit der das Gericht dem Versuch des Landesgesetzgebers, die Vorschrift des § 6 VI KAG für den Bereich des Straßenausbaubeitrags „authentisch zu interpretieren“, im Jahr 2002 eine Absage erteilt hatte⁴.

I. Regelungsgehalt des § 18 II SachsAnhKAG

Mit der Einfügung eines § 13 b und eines § 18 II in das SachsAnhKAG durch das KAG-Änderungsgesetz vom 17. 2. 2014 wollte der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 5. 3. 2013 entsprechen⁵. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung eine Verfassungswidrigkeit der Ausgestaltung des Kommunalabgabengesetzes im Freistaat Bayern festgestellt, weil danach die für den Beginn der Festsetzungsverjährung maßgebliche Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für ein Grundstück von einer wirksamen Beitragssatzung abhängig war und nach der Rechtslage in Bayern der Satzungsgeber eine zunächst unwirksame Beitragssatzung zeitlich unbegrenzt durch eine wirksame Beitragssatzung ersetzen konnte. Dabei musste sich diese wirksame Beitragssatzung keine Rückwirkung beimessen. Aufgrund der darin liegenden Unklarheit für einen beitragspflichtigen Grundstückseigentümer hinsichtlich des Beginns der Festsetzungsverjährung forderte das BVerfG durch den Landesgesetzgeber eine Ausgestaltung des Kommunalabgabengesetzes, nach der der Grundstückseigentümer klar und voraussehbar beurteilen kann, ab welchem Zeitpunkt nach der Schaffung der beitragsrechtlichen Vorteilslage er unabhängig vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nicht mehr mit einer Veranlagung zu einem Beitrag für sein Grundstück in Abhängigkeit von der Wirksamkeit einer Beitragssatzung rechnen muss.

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt nach Ergehen dieser Entscheidung zur Rechtslage in Bayern der Rechtsprechung die Neujustierung der Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG überlassen wollen, da die vom BVerfG für die Rechtslage in Bayern erkannte Verfassungswidrigkeit auch in Sachsen-Anhalt bestand. Nachdem allerdings einige Landesgesetzgeber das jeweilige Landesrecht entsprechend ergänzt hatten und auch die Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt zunächst gezögert hatte, im Wege der Auslegung die „verfassungsrechtlich insuffiziente Gesetzeslage“⁶ zu beseitigen, war das Änderungsgesetz im Dezember 2014 zustande gekommen⁷. § 13 b SachsAnhKAG setzt dabei die Vorgabe des BVerfG aus der Entscheidung zum Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit um und fügt bei Festhalten an der bestehenden Systematik des Beitragsrechts eine zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung ein⁸. Mit § 13 b SachsAnhKAG gilt somit ab Entstehen des Vorteils eine Frist von zehn Jahren, innerhalb derer der Beitragsanspruch durch Erlass eines Beitragsbescheides geltend zu machen ist. Der Gesetzgeber sah sich allerdings veranlasst, für Altsachverhalte im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen für die Wasservers- bzw. Abwasserentsorgung eine Übergangsfrist zu schaffen⁹. Andernfalls wären für zahlreiche Grundstücke in Sachsen-Anhalt Anschlussbeiträge nicht mehr zu erheben und in Folge hohe Beitragsausfälle auf Seiten der kommunalen Aufgabenträger zu konstatieren gewesen. Die Übergangsfrist

in § 18 II SachsAnhKAG gab den Aufgabenträgern in Sachsen-Anhalt bis zum 31. 12. 2015 und damit etwa ein Jahr Zeit, für Altsachverhalte die Beitragsveranlagung nachzuholen. Allein diese Übergangsfrist war Streitgegenstand im abstrakten Normenkontrollverfahren – LVG 1/16.

Im Ergebnis hat das LVerfG die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bestätigt, weil weder ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip noch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung festzustellen sei.

II. Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Nachdem die Norm des § 18 II SachsAnhKAG Auswirkungen auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen in Sachsen-Anhalt zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht hat, soll die Gesetzesentwicklung des § 6 VI SachsAnhKAG zunächst in Erinnerung gerufen werden.

Das SachsAnhKAG ist am 15. 6. 1991 in Kraft getreten. Die Vorschrift zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht hatte damals folgenden Wortlaut:

„Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen des Absatz 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Abs. 4 mit der Beendigung des Abschnittes.“

Diese Rechtslage erfuhr eine inhaltliche Änderung mit dem Änderungsgesetz, das zum 6. 10. 1997 in Kraft trat¹⁰. Diese KAG-Änderung ist begleitend zur Änderung des SachsAnhKAG beschlossen worden. Ziel war es, eine Stabilität der Arbeitsfähigkeit der Abwasserzweckverbände zu erreichen. Die Vorschrift des § 6 VI SachsAnhKAG lautete jetzt wie folgt:

„Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen des Absatz 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatz 4 mit der Beendigung des Abschnittes. Wird ein Anschlussbeitrag erhoben, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Investitionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, fal-

4 *SachsAnhVerfG*, UrT. v. 15. 1. 2002 - LVG 3/01 und LVG 5/01, LKV 2002, 328 ff.

5 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 - 1 BvR 2457/08, NVwZ 2013, 1004, „Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit“.

6 Vgl. insoweit *SachsAnhVerfG*, UrT. v. 24. 1. 2017 - LVG 1/16, Ls. 4, LKV 2017, 172 (in diesem Heft).

7 Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2014, GVBl. S. 522 ff.

8 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 - 1 BvR 2457/08, Rdnr. 47 – dort sind die verschiedenen Möglichkeiten beschrieben, die das BVerfG dem bayerischen Landesgesetzgeber als Handlungsoption nahe legt.

9 Der vom *SachsAnhVerfG* referenzierte Sachverhalt betrifft zwar grundsätzlich sowohl den Bereich der Abwasserbeseitigung als auch den Bereich der Wasserversorgung. In Sachsen-Anhalt sind allerdings im Bereich der Wasserversorgung kaum Beiträge erhoben worden. Praktische Bedeutung hat die Entscheidung des *SachsAnhVerfG* deswegen überwiegend für den Bereich der Abwasserbeseitigung – demgemäß ist in diesem Beitrag die Nomenklatur gewählt worden.

10 Sog. „2. Heilungsgesetz“, GVBl. S. 878 ff.

len nicht unter diese Regelung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.“

Das OVG Magdeburg legte die Vorschrift für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts in einer Art und Weise aus, die dem damaligen Willen des Gesetzgebers nicht entsprach, da es zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme nicht das Vorliegen einer Beitragssatzung forderte¹¹. Mit einem weiteren Gesetz zur Änderung des SachsAnhKAG wurde § 6 VI SachsAnhKAG daher erneut mit Wirkung zum 22. 4. 1999 novelliert:

„Für Verkehrsanlagen (Absatz 1 S. 1) entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, in den Fällen des Absatz 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatz 4 mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.“

Die Regelung zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen blieb unverändert.

Darüber hinaus gab es den Versuch des Gesetzgebers, die Rechtsprechung des OVG Magdeburg zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts gesetzgeberisch rückwirkend zu korrigieren. Der Gesetzgeber hat durch KAG-Änderungsgesetz vom 19. 8. 2000 einen § 6 VI a in das SachsAnhKAG eingeführt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Im Wege der authentischen Gesetzesinterpretation stellt der Gesetzgeber klar, dass bereits seit In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 eine Beitragspflicht immer nur dann entstand, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme eine Beitragssatzung in Kraft getreten war. Seit dem 22. April 1999 muss für Verkehrsanlagen schon vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegen. In bewusster Begrenzung auf leitungsgebundene Einrichtungen traf der Gesetzgeber mit der Novellierung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Oktober 1997 eine nicht als allgemeiner Grundsatz zu verstehende Ausnahmeregelung, die nur im leitungsgebundenen Bereich die sachliche Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der Beitragssatzung entstehen ließ.“

Der Gesetzgeber sah sich berechtigt, über das Rechtsinstitut einer sogenannten „authentischen Gesetzesinterpretation“ rückwirkend eine Korrektur der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen und so dem eigenen Auslegungsverständnis auch für die Zeit vor dem 22. 4. 1999 zur Geltung zu verhelfen. Dieses Unterfangen hat das SachsAnhVerfG unterbunden. Mit Entscheidung vom 15. 1. 2002 wurde § 6 VI a SachsAnhKAG wegen Verstoßes gegen Art. 87 I der Landesverfassung für nichtig erklärt¹².

Damit ist die historische Entwicklung der einfachgesetzlichen Vorschrift in § 6 VI SachsAnhKAG beschrieben, die für die

Bewertung des Urteils des SachsAnhVerfG vom 24. 1. 2017 (LVG 1/16) maßgebend ist.

Festzuhalten ist bereits an dieser Stelle, dass es vor allem in den 90er-Jahren für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts einen grundlegenden Streit zwischen dem Gesetzgeber und den zuständigen Ministerien einerseits und dem OVG Magdeburg andererseits zur Frage der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gab¹³. Mit dieser Urteilsbesprechung wird in Anlehnung an die Entscheidung des SachsAnhVerfG vom 15. 1. 2002 zu unterstreichen sein, dass für die Auslegung der Rechtsnormen die Gerichte zuständig sind – und nicht der Gesetzgeber; und dass bei dem Versuch der rückwirkenden Einschränkung einer gerichtlichen Auslegungspraxis Zurückhaltung geboten ist

B. Die Entscheidungsgründe im Urteil vom 24. 1. 2017

Das Urteil des LVerfG vom 24. 1. 2017 ist im Hauptvotum von erfrischender Klarheit. Es wird vor allen Dingen herausgearbeitet, dass die Übergangsvorschrift des § 18 II SachsAnhKAG notwendig gewesen ist, dass § 13 b SachsAnhKAG ohne Übergangsfrist für Altsachverhalte keinen Bestand gehabt hätte – und schließlich, dass eine juristische Parallele zur Rechtslage in Brandenburg nicht besteht, sodass die Erwägungen im Beschluss des BVerfG vom 12. 11. 2015¹⁴ im Ergebnis nicht zum Tragen kommen.

I. Einheitliche Begründungserwägungen des Landesverfassungsgerichts

Das Gericht hat einige von den Antragstellern aufgeworfene Rechtsfragen in Bezug auf deren Bewertung nach dem Rechtsstaatsprinzip, nach dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der allgemeinen Handlungsfreiheit ohne Sondervotum einzelner Verfassungsrichter und damit einheitlich bewertet. Auch in Bezug auf Grundstücke, für die erst nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes des SachsAnhKAG zum 6. 10. 1997 die beitragsrechtlich relevante Vorteilslage entstanden ist, gab es beim LVerfG eine einheitliche Ansicht.

1. Kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip mit Ausnahme der Rückwirkungsproblematik

So hat das Gericht festgestellt, dass es keinen rechtsstaatlichen Widerspruch des § 18 II SachsAnhKAG zu § 13 b SachsAnhKAG gebe. Zwar sei es richtig, dass einerseits die Höchstfrist für den Vorteilsausgleich auf zehn Jahre begrenzt sei und auf der anderen Seite die Anwendung der Übergangsvorschrift dazu führe, dass auch Vorteilslagen, die vor bis zu 24,5 Jahren bereits entstanden waren, noch mit einem Beitrag belegt werden könnten. In diesem Zusammenspiel der Normen wird allerdings von Seiten des Gerichts eine Ergänzung gesehen und

¹¹ OVG Magdeburg, Beschl. v. 4. 11. 1999 - B 2 S 433/99, juris; Anm. Mietzner, LKV 2001, 20.

¹² SachsAnhVerfG, Ur. v. 15. 1. 2002 - LVG 3/01 und LVG 5/01, LKV 2002, 328 ff.

¹³ Vgl. insbesondere Mietzner, LKV 2001, 20.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 12. 11. 2015 - 1 BvR 2961/14 sowie 1 BvR 3051/14; Anm. Correll, NVwZ 2016, 306.

gerade kein Widerspruch. Das Gericht führt aus, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des § 13 b SachsAnhKAG auch für eine längere Höchstfrist hätte entscheiden können. Letztendlich sei allerdings die Frage zu stellen, wie der Gesetzgeber das Dilemma hätte lösen sollen, das durch die erstmalige Einführung einer zeitlichen Obergrenze im SachsAnhKAG unabhängig von ihrer Länge für die Aufgabenträger im Bereich der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen entstehen musste. Denn ob 10, 15 oder 20 Jahre, die Einführung einer zeitlichen Obergrenze hätte in jedem Fall für alle sog. altersschlossenen Grundstücke¹⁵ zur Konsequenz gehabt, dass sich deren Grundstückseigentümer nicht über einen – der Höhe nach ohnehin stets geringeren – Herstellungsbeitrag an den Investitionskosten für die öffentliche Einrichtung hätten beteiligen müssen. Der Verzicht auf eine Übergangsregelung hätte also bedeutet, dass zwar alle Grundstücke im Gebiet eines Aufgabenträgers durch die öffentliche Einrichtung bevorteilt, nicht aber alle Grundstücke durch einen Beitrag an der Refinanzierung der investiven Kosten dieser Einrichtung beteiligt werden. Das *LVerfG* führt deshalb aus, dass der Gesetzgeber gezwungen gewesen war, eine Übergangsfrist zu schaffen, die den Zweckverbänden und Gemeinden die Möglichkeit gab, die Beiträge noch zu erheben. Die Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt hatten zwischen dem 17. 12. 2014 und dem 31. 12. 2015 gerade mal ein gutes Jahr Zeit, etwaige Versäumnisse noch aufzuholen. Angesichts der Tatsache, dass gerade bei leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen die Beitragskalkulation und die Datenerfassung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, kann sogar daran gezweifelt werden, ob die vom Gesetzgeber gewährte Frist nicht zu kurz bemessen gewesen ist. Der von den Antragstellern behauptete Widerspruch zwischen § 13 b und § 18 II SachsAnhKAG ist vom Gericht jedenfalls nicht gesehen worden¹⁶.

Auch der Begriff der „Vorteilslage“ wurde als rechtstaatlich inhaltlich hinreichend bestimmt bewertet. Die Antragsteller hatten geltend gemacht, dass der Begriff „Vorteilslage“ i.S.d. § 13 b SachsAnhKAG zu unbestimmt sei. Hier greift das Argument, dass auch das *BVerfG* dem Freistaat Bayern im Beschluss vom 5. 3. 2013 die Möglichkeit eröffnet habe, zur Bestimmung einer zeitlichen Obergrenze an den Begriff der „Vorteilslage“ anzuknüpfen. Diese „bundesverfassungsgerichtliche Wertung“ hat das *LVerfG* aufgenommen. Es ist letztendlich Sache der Fachgerichte, über die Auslegung des Begriffs „Vorteilslage“ im Sinne des § 13 b SachsAnhKAG verbindlich zu entscheiden.

2. Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Soweit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gerügt wurde, weil für Altanschlussnehmer letztendlich wegen der Übergangsfrist ein Zeitraum von 24,5 Jahren für die Beitragserhebung verbleibe, während für Neuanschlussnehmer ab dem Jahr 2005 lediglich eine 10-Jahres-Frist gelte, folgt das *LVerfG* diesem Argument nicht. Maßgebend war hier letztendlich der Grundsatz der Belastungsgleichheit, der sich durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zieht.

Das *LVerfG* hat betont, dass der Gesetzgeber gehalten war, auch die Veranlagung von Altanschlussnehmern zumindest noch offen zu gestalten und den Aufgabenträgern die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Vorteilslagen beitragsseitig noch bis zum 31. 12. 2015 zu erfassen. Entscheidend ist mithin, dass beide „Gruppen“ nach Einführung der zeitlichen Obergrenze im SachsAnhKAG noch bis zum 31. 12. 2015 zu einem Anschlussbeitrag veranlagt werden konnten, mithin eine Ungleichbehandlung bezogen auf die mögliche Belastung mit einem Beitrag gerade nicht gegeben ist.

3. Kein Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit

Schließlich hat das Gericht auch einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 5 *LV* verneint. Die vom Gesetzgeber offengehaltene Möglichkeit der Beitragserhebung für Altsachverhalte sei nicht als unverhältnismäßig zu werten.

Letztendlich trage in diesem Zusammenhang schon der Gedanke der Belastungsgleichheit, der eine Gleichbehandlung aller bevorteilten Grundstückseigentümer fordert und dem gerade durch die Übergangsvorschrift in § 18 II SachsAnhKAG erst entsprochen wird. Außerdem bedurfte es auch aus Rücksichtnahme auf die Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände einer Übergangsregelung. Ohne die Übergangsregelung des § 18 II SachsAnhKAG wäre den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in erheblichem Umfang die Möglichkeit der Refinanzierung von Investitionen genommen worden. Die Beitragsschuldner – so das *LVerfG* – konnten auf den Fortbestand einer mangels dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit entsprechenden „verfassungsrechtlich insuffizienten Gesetzeslage“ nicht vertrauen. Auf der anderen Seite konnten die Aufgabenträger aber davon ausgehen, dass eine auch ihren Refinanzierungsinteressen gerecht werdende Übergangsfrist geschaffen werde¹⁷.

4. Kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot für die Rechtslage ab Inkrafttreten des § 6 VI SachsAnhKAG 1997

Zur Frage der Bewertung der Rechtslage ab Inkrafttreten des § 6 VI KAG 1997 besteht ebenfalls Einvernehmen innerhalb

¹⁵ Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an eine leitungsgebundene Anlage der ehemaligen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (WAB) vor Inkrafttreten des SachsAnhKAG am 15. 6. 1991.

¹⁶ Von einer „Verflüchtigung der Legitimation zur Beitragserhebung“ insbesondere bei Altanschlussnehmern kann grundsätzlich keine Rede sein. Die Investitionsprogramme für die Sanierung von Altkanälen, die regelmäßig in die Kalkulation zu einem Beitrag II einfließen, sind bei den allermeisten Aufgabenträgern noch nicht ansatzweise abgearbeitet. Die Erhebung eines Beitrages II stellt auch jetzt bei vielen Aufgabenträgern im Grunde eine Vorfinanzierung noch zu tätiger Investitionen dar. Vor diesem Hintergrund davon zu sprechen, dass beim Beitrag II die Beitragserhebung 24,5 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage erfolgen soll, ist aus der Sicht der Autoren bereits aus tatsächlichen Gründen schlicht nicht zutreffend.

¹⁷ Zur Problematik des Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie durch die Beschränkung der Möglichkeit der Beitragserhebung vgl. auch *Bücken-Thielmeyer/Fenzel*, LKV 2014, 241 (247) – mit Verweis auf die Rechtsprechung des *OVG Weimar*, Urt. v. 23. 4. 2009 – 32/05, juris, RdNr. 128 ff.

des *LVerfG*¹⁸. Das Gericht argumentiert dabei wie folgt: Eine echte Rückwirkung könnte § 18 II SachsAnhKAG nur dann entfalten, wenn ein Eingriff in abgeschlossene Sachverhalte festzustellen wäre. Das wäre dann der Fall, wenn das Gesetz Sachverhalte beträfe, in denen am 24. 12. 2014 – Inkrafttreten des § 18 II SachsAnhKAG – Beitragsansprüche wegen Ablaufes der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist gem. § 13 Nr. 4 b SachsAnhKAG i.V.m. §§ 169 I, 170 I AO bereits erloschen waren. Dabei geht das *LVerfG* zunächst davon aus, dass § 18 II SachsAnhKAG von vornherein nicht in Sachverhalte eingreift, die bereits als festsetzungsverjährt zu bewerten sind. Die verfassungsrechtlich zu bewertende Vorschrift des § 18 II SachsAnhKAG setzt lediglich einen zeitlichen Rahmen für die Beitragserhebung für Sachverhalte, bei denen zwar ein Vorteil für die Grundstückseigentümer zu konstatieren war – die Sachverhalte allerdings mangels Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung eben noch nicht als beitragsrechtlich abgeschlossen einzustufen sind¹⁹. Fraglich war damit aus Sicht des *LVerfG*, ob es nach der Rechtslage in Sachsen-Anhalt Sachverhalte gibt, in denen die sachliche Beitragspflicht vor dem 1. 1. 2010 entstanden war, die also insoweit als abgeschlossen betrachtet werden konnten.

Für Sachverhalte ab Inkrafttreten des § 6 VI SachsAnhKAG 1997, also in Bezug auf anschließbare Grundstücke, bei denen der beitragsrechtlich relevante Vorteil in Form der Anschlussmöglichkeit erst nach dem 6. 10. 1997 geschaffen wurde, wird dies verneint. Das *LVerfG* geht dabei unausgesprochen mit der ständigen Rechtsprechung des OVG Magdeburg davon aus, dass die klarstellende Gesetzesänderung im Jahr 1997 sowohl für das Recht der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen als auch der Straßenausbaubeiträge gilt.

Für den Bereich der Straßenausbaubeiträge geht das *LVerfG* dann auf die Rechtslage ein, die seit dem 22. 4. 1999 maßgebend ist. Gemäß § 6 VI SachsAnhKAG 1999 kann für Verkehrsanlagen ein Beitrag nur erhoben werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung in Kraft getreten ist. Für das Straßenausbaubeitragsrecht hatte der Gesetzgeber im Jahr 1999 das oben skizzierte „Reihenfolgeproblem“, das in der Dogmatik des Beitragsrechts eine herausragende Rolle spielt, also bereits verbindlich entschieden. Für Straßenausbaubeiträge konnte seit dem 22. 4. 1999 ein Beitrag überhaupt nur dann erhoben werden – dies ist die wörtliche Auslegung des Gesetzes –, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausbaumaßnahme eine Beitragssatzung in Kraft getreten war.

Aufgrund dieses Befundes kommt das *LVerfG* zutreffend zu dem Ergebnis, dass sich § 18 II SachsAnhKAG (für nach dem 6. 10. 1997 entstandene Vorteilslagen) nur im Bereich der Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen auswirken konnte.

Für leitungsgebundene öffentliche Einrichtungen galt seit dem 6. 10. 1997 nach dem ergänzten Gesetzeswortlaut, dass die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht das Inkrafttreten einer (wirksamen) Beitragssatzung voraussetzt. § 18 II SachsAnhKAG hat damit als Übergangsvorschrift für Altsachver-

halte aus Sicht des *LVerfG* ausschließlich für den Bereich der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen einen Anwendungsbereich – denn ausschließlich dort kann es nicht abgeschlossene Sachverhalte geben, auf die sich das Inkraftsetzen einer Beitragssatzung im oben benannten Sinne noch auswirken konnte. Für das Recht der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen hatte der Landesgesetzgeber die für das Straßenausbaubeitragsrecht verbindliche Reihenfolgeentscheidung nämlich nicht getroffen. Bis heute verhält es sich im Bereich der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen so, dass es ausreichend ist, wenn eine wirksame Beitragssatzung der Vorteilslage in tatsächlicher Hinsicht in Form der Schaffung einer Anschlussmöglichkeit für das Grundstück an eine zentrale öffentliche Einrichtung nachfolgt. Da dies seit dem 6. 10. 1997 ausdrücklich aus dem Wortlaut des § 6 VI 2 SachsAnhKAG folgt, gelangt der gesamte Spruchkörper des Landesverfassungsgerichts zu der Ansicht, dass eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung durch die Übergangsbestimmung in § 18 II SachsAnhKAG jedenfalls in Bezug auf Grundstücke nicht vorliege, bei denen sich die Bestimmung des Zeitpunktes der sachlichen Beitragspflicht nach § 6 VI 2 SachsAnhKAG in der seit dem 6. 10. 1997 geltenden Fassung richtet. Das Gericht führt dazu aus, dass „Sachverhalte aus der Zeit vor 2010, in denen am 01. 01. 2010 noch keine Beitragssatzung wirksam geworden ist, ...demnach am 24. 12. 2014 noch nicht durch Festsetzungsverjährung abgeschlossen“ waren.

II. Divergierende Erwägungen des Landesverfassungsgerichts

Für die Rechtslage vor dem 6. 10. 1997 gibt es keine einheitliche Meinung der Mitglieder des *SachsAnhVerfG*. Das Hauptvotum sieht auch für die Zeit vor dem 6. 10. 1997 unter Geltung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, das Sondervotum hingegen nimmt hier eine unzulässige echte Rückwirkung an und erachtet § 18 II SachsAnhKAG deshalb für teilweise verfassungswidrig.

1. Argumentation im Hauptvotum

Im Hauptvotum wird argumentiert, dass auch vor der Änderung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 mit Wirkung zum 6. 10. 1997 sachliche Beitragspflichten nur auf der Grundlage einer (wirksamen) Beitragssatzung entstehen konnten. Das *LVerfG* zitiert in diesem Zusammenhang die ständige Rechtsprechung des OVG Magdeburg beginnend mit dem Beschluss

¹⁸ Ausdrückliche Zustimmung im Sondervotum in Rdnr. 84.

¹⁹ Einen etwas abweichenden rechtlichen Standpunkt formulieren die Vertreter des Sondervotums. § 18 II SachsAnhKAG regle danach entgegen der Auffassung der Landesregierung auch den sachlichen Anwendungsbereich der Norm. Die Vorschrift bestimme, dass für sämtliche Beitragsforderungen die Frist des § 13 b SachsAnhKAG nicht vor Ablauf des Jahres 2015 endet. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass aufgrund der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei diesen Fallgruppen keine abgeschlossenen Sachverhalte vorliegen könnten, *SachsAnhVerfG*, Ur. v. 24. 1. 2017 – LVG 1/16, LKV 2017, 172 = juris, Rdnr. 100.

vom 19. 2. 1998 im Verfahren – B 2 S 141/97²⁰. In der Tat dürfte die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt bezüglich der Notwendigkeit des Inkrafttretens einer wirksamen Beitragssatzung im Zusammenhang mit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht als einheitlich und eindeutig zu bewerten sein. Dabei spielt es keine Rolle, dass sich auch ein „Ausreißer“ finden lässt²¹.

Das *LVerfG* betont, dass diese Auslegung des Gesetzes durch die Verwaltungsgerichte insbesondere nicht als Rechtsfortbildung zu verstehen gewesen sei, sondern als verfassungskonforme Anwendung der Vorschriften des SachsAnhKAG. Die Gerichte in Sachsen-Anhalt seien nicht gezwungen gewesen, § 6 VI 2 SachsAnhKAG in der bis zum 6. 10. 1997 bestehenden Fassung dahingehend auszulegen, dass die Frist für den Beginn der Festsetzungsverjährung gerade unabhängig vom Inkrafttreten einer Beitragssatzung in Lauf gesetzt werde. Im Hauptvotum wird unterstrichen, dass es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers gewesen wäre, den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit im Sinne der Rechtsprechung des *BVerfG* vom 5. 3. 2013 zu entsprechen²². Ausdrücklich habe das *BVerfG* in dieser Entscheidung dem Landesgesetzgeber mehrere Möglichkeiten aufgezeigt, wie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit entsprochen werden könne. Eine verfassungsrechtliche Pflicht des Landesgesetzgebers, den Beginn der Festsetzungsverjährung ausschließlich an die Schaffung der Vorteilslage für das Grundstück oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Beitragssatzung anzuknüpfen, habe das *BVerfG* gerade nicht angenommen.

Im Hauptvotum wird sodann hervorgehoben, dass sich die Rechtslage in Sachsen-Anhalt von der im Land Brandenburg unterscheide, weil es in Sachsen-Anhalt keine obergerichtliche Rechtsprechung wie im Land Brandenburg gegeben habe, nach der auch einer unwirksamen Beitragssatzung ein „formeller Geltungsanspruch“ zukomme und deswegen auch dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Frage eine maßgebliche Bedeutung zukomme, wann der Grundstückseigentümer mit der Erhebung von Beiträgen rechnen müsse. Kein Verwaltungsgericht in Sachsen-Anhalt hat sich wie das *OVG Brandenburg* auf den Standpunkt gestellt, dass der Satzungsgeber bei der Schaffung wirksamen Satzungsrechts nach dem Inkraftsetzen einer unwirksamen Beitragssatzung die spätere wirksame Beitragssatzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten (unwirksamen) Beitragssatzung zu erlassen hat²³.

Die Mehrheit der Verfassungsrichter sieht im Ergebnis also auch in Bezug auf die Grundstücke, bei denen das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht nach § 6 VI SachsAnhKAG 1991 zu beurteilen war, keine echte Rückwirkung durch § 18 II SachsAnhKAG. Außerdem wird auch eine unzulässige unechte Rückwirkung verneint, denn nach Auffassung des *LVerfG* konnten die potentiellen Beitragsschuldner keinen Vertrauensschutz dahingehend entwickeln, dass die nach der Entscheidung des *BVerfG* vom 5. 3. 2013²⁴ entstandene „verfassungsrechtlich insuffiziente Rechtslage“ fortbestehe mit der Folge, dass dann eine Beitragserhebung wegen Verfassungs-

widrigkeit der Ausgestaltung des Kommunalabgabengesetzes mit einer zeitlich unbefristeten Möglichkeit zur Erhebung von Anschlussbeiträgen nicht mehr hätte erfolgen können. Davon unberührt bleibt, dass im Einzelfall – und auch dieser Gesichtspunkt war bereits vom *BVerfG* angesprochen worden²⁵ – das Rechtsinstitut der Verwirkung einer Beitragserhebung entgegenstehen kann. Dafür muss es allerdings neben dem Verstreichen eines langjährigen Zeitraumes nach Herstellung der Anschlussmöglichkeit für ein Grundstück ohne eine Beitragsveranlagung ein belegbares Umstandsmoment geben, aus dem sich konkret ableiten lässt, dass der Abgabengläubiger zu verstehen gegeben hat, dass Beiträge für einen bestimmten Sachverhalt nicht mehr erhoben werden sollen²⁶.

2. Argumentation im Sondervotum

Das Sondervotum sieht in der Anwendung von § 18 II SachsAnhKAG auf Fälle, in denen Beitragsansprüche nach § 6 VI SachsAnhKAG 1991 bei verfassungsgemäßigem Verständnis dieser Norm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. 12. 2014 als festsetzungsverjährt angesehen werden müssen, einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot. Im Wesentlichen liegt dem folgende Argumentation zugrunde: Unter Beachtung der Rechtsprechung des *BVerfG* vom 5. 3. 2013 (Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit) könne die Auslegung von § 6 VI SachsAnhKAG 1991 durch das *OVG Magdeburg* nicht aufrechterhalten werden. Das Sondervotum teilt mit dem Hauptvotum also den Ausgangspunkt in der Feststellung zum Inhalt der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Es bewertet allerdings diese Rechtsprechung des *OVG Magdeburg* zur Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 als im Ergebnis contra legem. Das Sondervotum argumentiert damit, dass gerade durch die Auslegung von § 6 VI SachsAnhKAG 1991 durch das *OVG Magdeburg* gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verstoßen werde. Denn genau diese Auslegung führe zu dem vom *BVerfG* als verfassungswidrig qualifizierten Befund, dass der Beitragsschuldner gemessen vom Zeitpunkt der Schaffung der Vorteilslage für sein Grundstück gar nicht beurteilen könne, ob er noch mit einer Beitragserhebung zu rechnen habe oder nicht. Diese Auslegung müsse daher im Rahmen der Bewertung des Vorliegens abgeschlossener Beitragssachverhalte anlässlich der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 18 II SachsAnhKAG korrigiert werden.

20 Zum Beispiel *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 19. 2. 1998 – B 2 S 141/97, weitere Nachweise in Rdnr. 60 in *SachsAnhVerfG*, Urf. v. 24. 1. 2017 – LVG 1/16, LKV 2017, XX (in diesem Heft).

21 *Heitmann/Mörchen*, LKV 2016, 114, dort Fußn. 14 mit Bezug auf *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 26. 9. 1996 – A 2 S 122/98, juris.

22 Rdnr. 62 der Urteilsgründe.

23 Vgl. zu dieser Rechtsprechung *OVG Brandenburg*, Urf. v. 8. 6. 2000 – 2 D 29/98 NE; sowie zur verfassungsrechtlichen Bewertung der sich daran anschließenden Entwicklung im Landesrecht Brandenburg die Entscheidung des *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 – 1 BvR 2961/14 sowie 1 BvR 3051/14, LKV 2016, 25 (26 f.); Anm. *Correll*, NVWZ 2016, 306; ausführlich hierzu *Herrmann*, LKV 2016, 54.

24 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 – 1 BvR 2457/08, juris.

25 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 – 1 BvR 2475/08, juris, Rdnr. 48.

26 Vgl. z.B. *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 16. 11. 2006 – 4 L 191/06, juris.

Ausgehend vom Wortlaut der Norm des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 ist das Sondervotum der Auffassung, dass es für das Entstehen der Beitragspflicht des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Vorhandensein einer Satzung“ gar nicht bedurft hätte. Die Beendigung der Maßnahme sei für das Entstehen der Beitragspflicht ohne weiteres ausreichend gewesen. Im Ergebnis sei damit die Fachgerichtsbarkeit an den klaren Wortlaut des Gesetzgebers gebunden gewesen – eine Auslegung der Rechtsnorm des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 wie in der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* sei nicht möglich gewesen.

Die Kommunen und Zweckverbände seien durch diese Auslegung auch nicht unzulässig belastet. Die wörtliche Auslegung der Norm schränke das Recht der Kommunen zur Abgabenerhebung nicht unverhältnismäßig ein – denn schließlich hätten sie seit dem Jahr 1991 Anschlussbeiträge erheben können. Damit liegen nach Auffassung des Sondervotums bei einer „rückwirkend“ zu korrigierenden Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 nunmehr abgeschlossene Sachverhalte vor, in die der Gesetzgeber in unzulässiger Weise durch § 18 II SachsAnhKAG eingegriffen habe. § 18 II SachsAnhKAG würde daher die Beitragsveranlagung eigentlich vollständig in der Vergangenheit bereits abgeschlossener Sachverhalte zumindest ermöglichen, in denen bei Zugrundelegen der verfassungsrechtlich nur zulässigen wörtlichen Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 Anschlussbeiträge wegen Eintritts einer Festsetzungsverjährung nicht mehr hätten erhoben werden können. Deswegen sieht das Sondervotum letztendlich eine Parallele zur Rechtslage in Brandenburg und geht auch für Sachsen-Anhalt für die Grundstücke mit bis zum 6. 10. 1997 geschaffener Anschlussmöglichkeit davon aus, dass entsprechend dem Beschluss des BVerfG zur Rechtslage in Brandenburg vom 12. 11. 2015²⁷ § 18 II SachsAnhKAG ebenfalls eine unzulässige Rückwirkung entfalte.

Die Ausführungen des Sondervotums werden abgerundet mit Ausführungen dazu, dass die durch das OVG *Magdeburg* vorgenommene Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 „nicht zwingend geboten“ gewesen sei. Es wird die Parallele gezogen zur Rechtslage in Niedersachsen. Es wird ausgeführt, wie sich die Rechtsprechung des OVG *Lüneburg* seit den 70er Jahren zum dortigen § 6 VI KAG entwickelt hätte – und dass sich aus den Materialien zum SachsAnhKAG 1991 kein Hinweis darauf ergebe, dass der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt bezüglich der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht von der Rechtsprechung des OVG *Lüneburg* abweichen wollte. Dieser Abweichungswille hätte sich nach Auffassung des Sondervotums allerdings aus den Gesetzgebungsmaterialien ergeben müssen, wenn der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt an dieser Stelle vom „gesetzgeberischen Vorbild“ in Niedersachsen hätte abweichen wollen. Schließlich wird noch darauf Bezug genommen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1997 Beitragsausfälle aufgrund der zunächst unwirksamen Zweckverbandsgründungen befürchtet worden seien. Der Gesetzgeber hätte deswegen angeordnet, dass die Beitragspflicht frühestens mit der ersten wirksamen Beitragsatzung entstehe. Auch daraus lasse sich schließen, dass die

Gesetzesänderung im Jahr 1997 nicht lediglich deklaratorisch gewesen sei²⁸.

C. Verstoß von § 18 II SachsAnhKAG gegen das Rückwirkungsverbot für Vorteilslagen bis zum 6. 10. 1997?

Die Frage der Betrachtung der Rechtslage bis zum 6. 10. 1997 ist für die Refinanzierung der investiven Kosten über Anschlussbeiträge und deren Veranlagung gegenüber den Eigentümern aller bevorteilten Grundstücke von hoher praktischer Relevanz. Gerade die Sachverhalte der Veranlagung von Altanschlussnehmern dürften ausgehend von der Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an eine leitungsgebundene öffentliche Einrichtung zu einem großen Teil in die Zeit bis zum 6. 10. 1997 fallen. Nach der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* entsteht diese Vorteilslage für sogenannte Altanschlussnehmer mit Inkrafttreten einer Abwasserbeseitigungssatzung, die zu einer Widmung der jeweils faktisch bestehenden öffentlichen Einrichtung führt bzw. ist in Bezug auf die Widmung von Abwasseranlagen auch eine konkludente Widmung durch „Nutzen und Betreiben“ einer Anlage ausreichend²⁹. Haupt- und Sondervotum liegen damit in einer zentralen Fragestellung für das Recht der leitungsgebundenen Beiträge in Sachsen-Anhalt auseinander. Während das Hauptvotum unter Nachzeichnung der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für Sachsen-Anhalt davon ausgeht, dass die Rechtslage nicht mit der im Land Brandenburg vergleichbar und die Grundsätze im Beschluss des BVerfG vom 12. 11. 2015 daher nicht zu übertragen seien, gelangt das Sondervotum zum gegenteiligen Ergebnis, in dem es die Grundsätze der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zu einer aus seiner Sicht verfassungsrechtlich gebotenen Korrektur der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* zu § 6 VI SachsAnhKAG 1991 heranzieht. Zutreffend ist die Sichtweise des Sondervotums jedoch nicht.

I. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Rechtslage in Brandenburg

Dem Beschluss des BVerfG vom 12. 11. 2015³⁰ kommt nach beiden Auffassungen eine zentrale Bedeutung zu. Es ist vor diesem Hintergrund geboten, die Begründungserwägungen des BVerfG für die Rechtslage im Land Brandenburg näher in den Blick zu nehmen:

§ 8 VII 2 des Kommunalabgabengesetzes im Land Brandenburg in der Fassung vor 1. 2. 2004 entsprach § 6 VI SachsAnhKAG in der Fassung des zum 6. 10. 1997 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes zum SachsAnhKAG. Nach dem

²⁷ BVerfG, Beschl. v. 12. 11. 2015 - 1 BvR 2961/14 sowie 1 BvR 3051/14, LKV 2016, 25; Anm. Correll, NVWZ 2016, 306.

²⁸ In diesem Sinne auch VG *Magdeburg*, Beschl. v. 13. 4. 2016 - 9 A 105/14 MD, juris.

²⁹ Siehe nur Cosack, LKV 2000, 384, Fußn 16, mit Nachw.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 12. 11. 2015 - 1 BvR 2961/14 sowie 1 BvR 3051/14, LKV 2016, 25; Anm. Correll, NVWZ 2016, 306.

Urteil des OVG *Brandenburg* vom 8. 6. 2000³¹ im Rahmen der Auslegung dieser Vorschrift kam im Zusammenhang mit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht der ersten Beitragssatzung eines Aufgabenträgers nach dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes vom 27. 6. 1991³² eine Art „formeller Geltungsanspruch“ zu. Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt die sachliche Beitragspflicht entsteht, war danach unerheblich, ob die erste Satzung wirksam war oder nicht. Auch eine unwirksame Satzung war insoweit juristisch relevant, als sachliche Beitragspflichten für dann betroffene Grundstücke nur noch entstehen konnten, wenn die erste wirksame Beitragssatzung rückwirkend auf den Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurde, der dem „formalen Inkrafttreten“ der ersten Beitragssatzung entsprach. Soweit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten wirksamen Satzung aber zum Zeitpunkt des Erlasses einer späteren (wirksamen) Beitragssatzung länger als vier Jahre zurücklag, konnte zwar für eine „juristische Sekunde“ die sachliche Beitragspflicht noch zur Entstehung gebracht werden – allerdings war dann gemäß § 12 I Nr. 4 KAG Brandenburg i.V.m. § 169 II 1 Nr. 2 AO der Beitragsanspruch sofort verjährt und damit erloschen. Damit standen die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Land Brandenburg, die überwiegend bereits in den Jahren bis 1993 erste Beitragssatzungen erlassen hatten, die sich in den Folgejahren – unter anderem auch wegen unwirksamer Gründung von Zweckverbänden – als unwirksam erwiesen, vor dem Problem, dass zahlreiche Grundstücke nicht zu Beiträgen veranlagt werden konnten. Das galt vor allem für die sog. alterschlossenen Grundstücke, deren Beitragspflichtigkeit das OVG *Brandenburg* ausdrücklich erst im Jahr 2001 entgegen der bis dahin bei den Aufgabenträgern verbreiteten gegenteiligen Ansicht festgestellt hatte³³.

Dieses Dilemma versuchte der Gesetzgeber in Brandenburg dadurch zu lösen, dass mit § 8 VII 2 KAG Brandenburg in der Fassung vom 17. 12. 2003³⁴ klargestellt wurde, dass die sachliche Beitragspflicht für leitungsgebundene Einrichtungen frühestens mit dem Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung entsteht. Eingefügt wurde also das Wort „rechtswirksamen“. Das OVG *Berlin-Brandenburg* hielt § 8 VII 2 KAG Brandenburg in der seit dem 1. 2. 2004 geltenden Fassung auch auf die Beitragsveranlagung von Grundstücken für (rückwirkend) anwendbar, für die nach der Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* zu § 8 VI 2 KAG Brandenburg in der bis zum 1. 2. 2004 geltenden Fassung keine Beitragsveranlagung mehr hätte erfolgen können³⁵. Auch das *BbgVerfG*³⁶ sah in der Anwendung von § 8 VII 2 KAG Brandenburg in der seit dem 1. 2. 2004 geltenden Fassung auf „Altfälle“ keine verfassungsrechtlich zu beanstandende echte Rückwirkung. Das OVG *Berlin-Brandenburg* und das *BbgVerfG* gingen vielmehr von einem Fall einer grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung aus und begründeten dies mit der dauerhaften Vorteilhaftigkeit einer Anschlussmöglichkeit eines Grundstücks an eine leitungsgebundene öffentliche Einrichtung der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung.

Das *BVerfG* beurteilte den Sachverhalt anders³⁷. Nach seiner Auffassung mussten die potentiell Beitragspflichtigen nicht

mit einer Rechtsänderung rechnen. Das OVG *Brandenburg* hätte sich im Urteil vom 8. 6. 2000³⁸ dafür entschieden, den Konflikt zwischen den finanziellen Interessen der Aufgabenträger einerseits und den Interessen der Grundstückseigentümer andererseits im Sinne der letzteren zu entscheiden. Es sollte ausdrücklich einer möglicherweise zu befürchtenden „erheblichen Rechtsunsicherheit“ hinsichtlich des Zeitpunkts der Entstehung und der Verjährung von Beitragsforderungen mit dieser Auslegung durch das OVG *Brandenburg* entgegen gewirkt werden. Entscheidungserheblich für die Qualifikation eines nachträglichen Eingriffs in einen abgeschlossenen Sachverhalt und damit einen Fall der echten Rückwirkung kam es für das *BVerfG* darauf an, dass nach der Auslegung von § 8 VII 2 KAG Brandenburg in der Fassung bis zum 1. 2. 2004 durch das OVG *Brandenburg* die Erhebung eines Beitrages nicht mehr hätte erfolgen können³⁹.

II. Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* einerseits und des OVG *Magdeburg* andererseits

Eine dem Urteil des OVG *Brandenburg* vom 8. 6. 2000⁴⁰ entsprechende Rechtsprechung für Sachsen-Anhalt gab es nicht. Das OVG *Brandenburg* hatte entschieden, dass auch eine unwirksame Satzung nicht als „juristisches nullum“ zu bewerten sei, sondern sehr wohl für die Frage relevant sei, wann für ein Grundstück mit Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Einrichtung die sachliche Beitragspflicht zeitlich zur Entstehung gebracht werde müsse. Mit der ersten (möglicherweise unwirksamen) Satzung hatte der Satzungsgeber seinen Willen dahingehend zum Ausdruck gebracht, nunmehr für die Grundstücke mit einer vorteilsvermittelnden Anschlussmöglichkeit Beiträge zu erheben. Auch wenn eine unwirksame Beitragssatzung die sachliche Beitragspflicht für ein anschließbares Grundstück nicht zur Entstehung bringen kann, markiert ihr Inkrafttreten nach Ansicht des OVG *Brandenburg* den Zeitpunkt, zu dem die sachliche Beitragspflicht entstehen soll. Der Satzungsgeber hätte auch nach § 8 VII 2 KAG Brandenburg in der bis zum 1. 2. 2004 geltenden Fassung einen späteren Zeitpunkt als das Inkrafttreten seiner (ersten) Satzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht bestimm-

31 OVG *Brandenburg*, Ur. v. 8. 6. 2000 - 2 D 29/98 NE, LKV 2001, 132 unter Bezugnahme auf OVG *Münster*, Ur. v. 18. 5. 1999 - 15 A 2880/96, NVwZ-RR 2000, 535; nachfolgend Ur. v. 5. 12. 2001 - 2 A 611/00, MittStGB Bbg 2002, 126 (131); Ur. v. 3. 12. 2003 - 2 A 733/03, LKV 2004, 447 (448).

32 GVBl. I S. 200.

33 OVG *Brandenburg*, Ur. v. 12. 4. 2001 - 2 D 73/00 NE, n.v.; Ur. v. 5. 12. 2001 - 2 A 611/00, MittStGB Bbg 2002, 126 (128).

34 GVBl. I S. 294, welches zum 1. 2. 2004 in Kraft trat.

35 OVG *Berlin-Brandenburg*, Ur. v. 12. 12. 2007 - 9 B 44/06, 9 B 45/06, LKV 2008, 369 (371); Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch *BVerwG*, Beschl. v. 14. 7. 2008 - 9 B 22/08, BeckRS 2008, 37336.

36 *BbgVerfG*, Beschl. v. 21. 9. 2012 - VfGBbg 46/11, LKV 2012, 506.

37 Zuvor bereits *VG Frankfurt (Oder)*, Ur. v. 28. 8. 2006 - 5 K 2024/04, BeckRS 2006, 25597; *Steiner*, LKV 2009, 254.

38 Siehe OVG *Brandenburg*, Ur. v. 8. 6. 2000 - 2 D 29/98 NE, LKV 2001, 132 (134); kritisch zu dieser Rechtsprechung *Becker/Schiebold*, LKV 2001, 161; *Hentschke*, LKV 2004, 555 (556).

39 *BVerfG*, Beschl. v. 12. 11. 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14, juris Rdnr. 52.

40 OVG *Brandenburg*, Ur. v. 8. 6. 2000 - 2 D 29/98 NE, LKV 2001, 132 (134).

men können. Verzichtete der Satzungsgeber aber auf diese vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, war er an diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens seiner ersten Beitragssatzung jedenfalls in Bezug auf die Veranlagung von Grundstücken mit einer Anschlussmöglichkeit im zeitlichen Geltungsbereich dieser ersten Satzung gebunden. Etwaige „Nachbesserungen“ im Satzungsrecht mussten nach der Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* jeweils diesen „Stichtag“, den der jeweilige Aufgabenträger und Satzungsgeber selbst gesetzt hatte, wieder aufnehmen. Eine spätere Beitragssatzung, mit der die erste unwirksame Beitragssatzung korrigiert werden sollte, musste sich insofern auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ersten Satzung Rückwirkung beimessen.

Demgegenüber hat das OVG *Magdeburg* erstmals in einer Entscheidung vom 19. 2. 1998⁴¹ entschieden, dass das Entstehen der Beitragspflicht zwingend von den in einer rechtswirksamen Beitragssatzung enthaltenen Verteilungsregelungen abhängig sei. Folgende Begründungserwägungen lagen dieser Rechtsprechung zugrunde:

Mit der Beitragspflicht entstehe notwendigerweise auch der Anspruch des Abgabengläubigers (Gemeinde/Zweckverband) gegen den jeweiligen Abgabenschuldner (Grundstückseigentümer). Das Beitragsschuldverhältnis könne aber nur dann entstehen, wenn es voll ausgebildet sei. Dies bedeutet, dass es nur entsteht, wenn der beitragsfähige Aufwand und der darauf entfallende Anteil für den Abgabenschuldner der Höhe nach bestimmbar feststünden. Nur dann sei die Beitragspflicht in der Lage, die Festsetzungsverjährungsfrist in Lauf zu setzen. Das Gericht führt dann aus, dass auch das KAG Änderungsgesetz aus dem Jahr 1997 auf diese Auslegung keinen Einfluss gehabt habe. Zwar hätte der Gesetzgeber lediglich für das Anschlussbeitragsrecht klargestellt, dass die Beitragspflicht frühestens mit Inkrafttreten einer Satzung entstehen könne. Dieser Gesetzesänderung sei allerdings rein deklaratorische Wirkung beizumessen. Das, was der Gesetzgeber für das Anschlussbeitragsrecht nunmehr ausdrücklich gesetzlich normiert habe, gelte für das Straßenausbaubeitragsrecht gleichermaßen.

Diese Rechtsprechung hat sich dann in einer Vielzahl von Entscheidungen fortgesetzt⁴². In diesen Entscheidungen wird ausdrücklich betont, dass methodisch die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht das Inkrafttreten einer ersten wirksamen Beitragssatzung voraussetze. Die Entscheidungen betreffen teils das Anschlussbeitragsrecht und teils das Straßenausbaubeitragsrecht. Ausführungen entsprechend der Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* zum Erfordernis eines rückwirkenden Inkraftsetzens einer wirksamen Beitragssatzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten (unwirksamen) Beitragssatzung finden sich in der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* nicht.

Nun ist der Kritik, die an dieser Rechtsprechung für den Bereich der Erhebung von Ausbaubeiträgen teils geübt wurde⁴³, zuzugeben, dass in der Tat der Gesetzgeber im Land Sachsen-Anhalt im Gesetzgebungsverfahren im Jahr 1991 wohl abweichende Vorstellungen hatte. Der Gesetzgeber ging mutmaßlich davon aus, dass mit der Vorteilslage die sachliche Beitragspflicht entsteht – so wie es auch im Sondervotum von

drei Mitgliedern des Landesverfassungsgerichtes dargelegt wird. Zuzugeben ist der teils in der Literatur bestehenden Auffassung auch, dass es gegenüber den oben dargelegten Entscheidungen auch einen „Ausreißer“ in der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* gibt⁴⁴. Es handelt sich aber lediglich um eine singuläre Entscheidung, die auch in der Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* nicht mehr aufgenommen wurde und die gerade auch keine Parallele zum Urteil des OVG *Brandenburg* vom 8. 6. 2000 aufweist.

Festzuhalten ist auch, dass sowohl das Hauptvotum als auch das Sondervotum der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts in zutreffender Weise von der oben zitierten gefestigten Rechtsprechung des OVG *Magdeburg* ausgingen – nämlich davon, dass die Rechtsprechung für § 6 VI SachsAnhKAG in der Auslegung des OVG *Magdeburg* eben den Inhalt hatte, dass zur faktischen Vorteilslage eine wirksamen Satzung hinzutreten musste, damit die sachliche Beitragspflicht entstehen konnte.

III. Kritische Würdigung des Sondervotums

Die Argumentation des Sondervotums vermag aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen:

1. Kein schutzwürdiges Vertrauen

Ganz offenkundig knüpft die Argumentation des Sondervotums zur Darlegung eines Verstoßes gegen das rechtstaatliche Rückwirkungsverbot an den Beschluss des BVerfG vom 12. 11. 2015 an. Das BVerfG ist allerdings in dieser zur Rechtslage im Land Brandenburg ergangenen Entscheidung zur Feststellung einer unzulässigen echten Rückwirkung gelangt, weil unter Zugrundelegen der Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* zu § 8 VII 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg in der vor dem 1. 2. 2004 geltenden Fassung die Erhebung eines Anschlussbeitrages für die dort zu beurteilenden Grundstücke nicht mehr möglich gewesen wäre. Die sachliche Beitragspflicht konnte nach eben dieser Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* für diese Grundstücke nicht mehr wirksam entstehen, weshalb das BVerfG bezogen auf die Grundstücke von einem abgeschlossenen Sachverhalt ausgegangen ist und in der Anwendung von § 8 VII 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg in der seit dem 1. 2. 2004 geltenden Fassung eine echte Rückwirkung erblickt hat⁴⁵. Genau diese rechtstatsächliche Ausgangssituation bestand in Sachsen-Anhalt nicht. Da sich das OVG *Magdeburg* weder der Rechtsprechung des OVG *Brandenburg* angeschlossen hat noch die vom Sondervotum zugrunde gelegte wörtliche Aus-

41 OVG *Magdeburg*, Beschl. v. 19. 2. 1998 - B 2 S 141/97, VwRR MO 1998, 131; weitere Nachweise in *SachsAnhVwVerfG*, Urf. v. 24. 1. 2017 - LVG 1/16, LKV 2017, 172, Rdnr. 60.

42 OVG *Magdeburg*, Beschl. v. 13. 9. 2000 - A 3 S 632/98; Beschl. v. 23. 10. 2000 - 1 M 209/00; Beschl. v. 30. 8. 2001 - 1 M 337/00; Beschl. v. 17. 2. 2016 - 4 L 119/15, juris, Rdnr. 58 m.w.N.

43 Mietzner, LKV 2001, 20.

44 Heitmann/Mörchen, LKV 2016, 114, dort Fußnote 14 mit Verweis auf OVG *Magdeburg*, Beschl. v. 26. 9. 1996 - A 2 S 122/96, juris.

45 BVerfG, Beschl. v. 12. 11. 2015 - 1 BvR 2961/14 sowie 1 BvR 3051/14, LKV 2016, 25 (27); Anm. Correll, NVwZ 2016, 306.

legung von § 6 VI SachsAnhKAG als ausreichend erachtet hat⁴⁶, fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für die Annahme schutzwürdigen Vertrauens, wie es letztlich das Rückwirkungsverbot in seinem zentralen Regelungsinhalt vermittelt. Diesem Umstand sind sich die Verfasser des Sondervotums auch bewusst und unternehmen nicht den Versuch, den argumentativen Gang im Beschluss des *BVerfG* vom 12. 11. 2015 gewissermaßen nachzuzeichnen. Stattdessen wählen sie einen „Kunstgriff“, indem sie unter Bezugnahme auf den Wortlaut von § 6 VI SachsAnhKAG 1991 und das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ausführen, dass die „richtige Rechtsprechung“ durch das *OVG Magdeburg* im Ergebnis so hätte ausfallen müssen, dass damit abgeschlossene Sachverhalte im Sinne des Rückwirkungsverbotes begründet werden können. Ein zentraler Unterschied zur Rechtslage im Land Brandenburg bleibt dabei unberücksichtigt. Denn in Brandenburg hat die Rechtsprechung des *OVG* die aus der Sicht des Rückwirkungsverbotes schutzwürdigen Grundstückseigentümer insbesondere altangeschlossener Grundstücke zu einem Vertrauen dahingehend verholfen, dass diese schutzwürdig davon ausgehen konnten, nicht mehr zu einem Anschlussbeitrag veranlagt zu werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung des Satzungsgebers solange zurücklag, dass ein rückwirkendes Inkraftsetzen einer wirksamen Beitragssatzung auf diesen Zeitpunkt dazu geführt hätte, dass in der „juristischen Sekunde“ gleichzeitig wegen Ablaufes der Festsetzungsverjährung der Beitragsanspruch erlischt. Ein Grundstückseigentümer in Sachsen-Anhalt konnte ausgehend von der Rechtsprechung des *OVG Magdeburg* ein solchermaßen schutzwürdiges Vertrauen nicht bilden. Es fehlt für die Rechtslage in Sachsen-Anhalt mithin an dem konstitutiven Element im Sinne der Rechtsprechung des *BVerfG*, anhand dessen nunmehr die Anwendung von § 18 II SachsAnhKAG als echte unzulässige Rückwirkung qualifiziert werden könnte.

2. Beitragssatzung keine Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht?

Das Sondervotum geht davon aus, dass das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „Vorhandensein einer Satzung“ für das Entstehen der Beitragspflicht nicht notwendig gewesen sei.

Dem steht allerdings die klassische Systematik zum Beitragsrecht, die seit vielen Jahrzehnten entsprechend ausgeprägt ist, entgegen. Ausgangspunkt des jetzigen § 18 II SachsAnhKAG war die Umsetzung einer Rechtsprechung des *BVerfG* zum Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit⁴⁷. In jenem Verfahren hatte das *BVerfG* die Obergerichte sowie das *BVerwG* zur Bewertung der Rechtslage angehört. Das *BVerwG* hatte sich im Rahmen dieser Anhörung noch dazu bekannt, dass das Entstehen der Beitragspflicht das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung voraussetze und dass deswegen für den vorliegenden Sachverhalt (vergleichbar sei die Rechtslage im Erschließungsbeitragsrecht) nicht von einer echten Rückwirkung auszugehen sei. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass das *BVerwG* tatsächlich auch im Jahr 2013 noch das „beitragsrechtliche Dogma“ formuliert

hat, nach dem eine Beitragspflicht eben das Bestehen einer rechtswirksamen Beitragssatzung voraussetzt⁴⁸. Diese Bewertung steht in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Ansicht zur Methodik des Beitragsrechts. Als Standardargument wird auch immer wieder ins Feld geführt, dass mit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auch die öffentliche Last zur Entstehung gelangt (vgl. § 6 IX SachsAnhKAG)⁴⁹. Die öffentliche Last muss jedoch der Höhe nach bestimmbar sein. Für die Bestimmbarkeit der öffentlichen Last ist damit eine wirksame Beitragssatzung notwendig, aus der sich anhand eines Beitragsmaßstabes die Belastung für das Grundstück ergibt bzw. zumindest berechnen lässt. In diesem beitragsrechtlichen Zusammenhang ist schließlich § 2 I SachsAnhKAG zu nennen, aus dem sich ergibt, dass Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung eben nicht das Gesetz ist, sondern eine Beitragssatzung, die einen bestimmten Mindestinhalt haben muss. Im Grunde wird das Satzungserfordernis aus dem Vorbehalt des Gesetzes abgeleitet. Die sachliche Beitragspflicht kann damit nicht ohne (wirksame) Beitragssatzung zur Entstehung gelangen. Diese Dogmatik wird weder in der Entscheidung des *BVerfG* vom 5. 3. 2013 noch vom 12. 11. 2015 in Frage gestellt.

Im Hauptvotum wird vor diesem Hintergrund überzeugend dargelegt, dass die Notwendigkeit des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Inkrafttreten einer wirksamen Satzung“ eben nicht auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht, sondern auf einer verfassungskonformen Anwendung der Vorschriften des Sachsen-Anhaltinischen KAG⁵⁰. Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

3. Auslegung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 durch OVG Magdeburg als Verfassungsverstoß?

Die Vertreter des Sondervotums argumentieren damit, dass sich der Verfassungsverstoß in Sachsen-Anhalt gerade dadurch manifestiert habe, dass das *OVG Magdeburg* § 6 VI SachsAnhKAG 1991 dahingehend ausgelegt habe, dass neben das Eintreffen der Vorteilslage auch noch das Inkrafttreten einer wirksamen Satzung treten müsse. Gerade dadurch sei es zu dem Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit im Sinne der Rechtsprechung des *BVerfG* gekommen, weshalb bei der verfassungsrechtlichen Würdigung von § 18 II SachsAnhKAG diese verfassungswidrige Auslegung des *OVG Magdeburg* nicht zugrunde gelegt werden dürfe.

Dies überzeugt nicht und verfehlt die zentrale Aussage des *BVerfG* im Beschluss vom 5. 3. 2013. Der Entscheidungstenor dieses Beschlusses⁵¹ bringt klar zum Ausdruck, dass sich der Auftrag zur „Reparatur“ der verfassungsrechtlich unzureichenden Situation an den Gesetzgeber (im Ausgangssachver-

46 Zum „Ausreißer“ aus der Entscheidung des *OVG Magdeburg* vom 26. 9. 1996 - A 2 S 122/96, juris, siehe bereits Fußn. 44.

47 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2003 - 1 BVR 2457/08, juris.

48 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 - 1 BVR 2457/08, juris.

49 Vgl. dazu *Bücken-Thielmeyer/Fenzel*, LKV 2016, 153 Fußn. 33 m.w.N. auf u.a. die Rechtsprechung des *BVerwG*.

50 *SachsAnhVerfG*, Urf. v. 24. 1. 2017 - LVG 1/16, LKV 2017, 172, Rdnr. 60.

51 *BVerfG*, Beschl. v. 5. 3. 2013 - 1 BVR 2457/08, NVWZ 2013, 1004, Nr. 1 S. 2 des Entscheidungstenors.

halt der Freistaat Bayern) richtet, wofür diesem im Ausgangsfall eine Frist bis zum 1. 4. 2014 gesetzt wurde. Nur für den Fall, dass der Landesgesetzgeber bis dahin keine verfassungskonforme Regelung im Kommunalabgabengesetz getroffen habe, wurde die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Bestimmung im KAG Bayern durch das *BVerfG* angeordnet. Das *BVerfG* führt aus, dass es dem Gesetzgeber obliege, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für entsprechende Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners an der Klarheit darüber andererseits zu schaffen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werde. Das, was für die Rechtslage in Bayern galt, gilt bundesverfassungsrechtlich natürlich auch für die Rechtslage in Sachsen-Anhalt. Mit § 13 b SachsAnhKAG hat der Landesgesetzgeber der Gestaltungsaufforderung des *BVerfG* entsprochen. Er hat zeitgleich mit § 18 II SachsAnhKAG eine Übergangsbestimmung zur Regelung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch offenen Beitragssachverhalte erlassen. Deren Verfassungswidrigkeit nunmehr entsprechend dem Sondervotum damit zu begründen, dass § 6 VI SachsAnhKAG 1991 bei Hinwegdenken einer zeitlichen Obergrenze so hätte ausgelegt werden müssen, dass dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit mehr als 15 Jahre vor seiner Entwicklung durch das *BVerfG* entsprochen worden wäre, verfehlt fundamental den im Beschluss des *BVerfG* vom 5. 3. 2013 enthaltenen Gestaltungsauftrag an den Landesgesetzgeber. Es würde auf diese Weise außerdem ein nicht auflösbarer Wertungswiderspruch zur Entscheidung des *LVerfG* vom 15. 1. 2002 erzeugt, in der das *LVerfG* § 6 VI a SachsAnhKAG mit der Rechtsfigur der „authentischen Gesetzesinterpretation“ wegen Verstoßes gegen Art. 87 I der Landesverfassung für nichtig erklärt hat⁵². Denn die Argumentation des Sondervotums läuft genau darauf hinaus, dass mit einer Beschränkung allein auf den Wortlaut der Regelung des § 6 VI SachsAnhKAG 1991 nachträglich eine Rechtslage geschaffen würde, die der Landesgesetzgeber seinerzeit mit dem für verfassungswidrig erklärten § 6 VI a SachsAnhKAG schaffen wollte. Der vor dem *LVerfG* im Jahr 2002 gescheiterte Versuch des Gesetzgebers, den „reinen Gesetzgeberwillen“ nachträglich gegenüber der Rechtsprechung durchzusetzen, wäre durch das Landesverfassungsgericht im Jahr 2016 dann – wenn auch mit einem etwas anderen Begründungsansatz – wiederbelebt worden.

4. Unproblematische Möglichkeit der Kommunen zur Beitragserhebung seit 1991?

Auch die tatsächlichen Annahmen, die dem Sondervotum zugrunde liegen, können nicht unwidersprochen bleiben. Die Vertreter des Sondervotums gehen davon aus, dass „die Kommunen seit 1991 Anschlussbeiträge erheben“ konnten⁵³. Diese Aussage ist schlichtweg nicht haltbar, sie blendet jedenfalls die rechtstatsächlichen Verhältnisse für die Erhebung von Kommunalabgaben in Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 1997 vollständig aus. Ein Blick in die Begründungserwägungen zum sogenannten 2. Heilungsgesetz vom Oktober 1997 belegt⁵⁴, wie intensiv im Jahr 1997 um die rechtliche Existenz

der Abwasserzweckverbände gerungen wurde. Ein erstes Heilungsgesetz zur Gründung der Abwasserzweckverbände war juristisch gerade gescheitert. Der Gesetzgeber musste mit einem 2. Heilungsgesetz dafür sorgen, dass die praktisch flächendeckend fehlerhaft gegründeten Zweckverbände auf eine stabile juristische Basis gestellt wurden⁵⁵.

Nicht ohne Grund war die Klarstellung des § 6 VI SachsAnhKAG 1997 mit dem Heilungsgesetz verbunden. Der Gesetzgeber wollte einerseits die Basis für die Arbeit der Zweckverbände schaffen, andererseits aber vermeiden, dass Beitragsansprüche verjähren, weil Verbände juristisch nicht handlungsfähig sind. Faktisch gab es bezüglich der meisten Abwasserzweckverbände im Land Sachsen-Anhalt erst in den Jahren 1999/2000 jeweils entsprechende Gerichtsentscheidungen, die sich dazu verhielten, aufgrund welchen Sachverhalts unter Geltung des sogenannten 2. Heilungsgesetzes von der Existenz des jeweiligen Aufgabenträgers überhaupt auszugehen sei. Mit dieser Rechtssicherheit konnten sich die Verbände dann auch systematisch der Aufgabe der Abgabenerhebung widmen. Die Erhebung von Anschlussbeiträgen in den Jahren zwischen 1991 und 1997 war schlichtweg illusorisch. Die Lektüre einiger Entscheidungen insbesondere des *VG Dessau*⁵⁶ bringt an dieser Stelle Klarheit. Insbesondere das *VG Dessau* prüfte damals auch ohne entsprechende Rüge von Amts wegen in jedem einzelnen Beitragsverfahren die Rechtmäßigkeit der Verbandsgründung – und kam regelmäßig zum Ergebnis, dass nicht von einer wirksamen Verbandsgründung auszugehen sei.

5. Paradoxon als unmittelbare Konsequenz aus dem Sondervotum

Schließlich sei auf folgendes Kuriosum hingewiesen: Hätte sich die Meinung des Sondervotums mehrheitlich beim *LVerfG* durchgesetzt, so hätte dies zu einem juristischen Paradoxon geführt. Bekanntermaßen ist das Rechtsinstitut des Beitrags für Altanschlussnehmer erst in den Jahren zwischen 2002 und 2004 durch das *OVG Magdeburg* entwickelt worden⁵⁷. In den Jahren 1991 bis 1997 hatten die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung keine Möglichkeit, den Beitrag für Altanschlussnehmer zu veranlagern – schlichtweg weil diese Art von Beitragserhebung

52 *SachsAnhVerfG*, Ur. v. 15. 1. 2002 - LVG 3/01 und LVG 5/01, LKV 2002, 328.

53 Rdnr. 97 des Sondervotums.

54 *VG Magdeburg*, Beschl. v. 13. 4. 2016 - 9 A 105/14 MD, juris mit Verweis auf LT-Dr 2/3895, S. 7; vgl. auch *Kirchmer*, Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, 2001, Erl. 8.2 zu § 8.

55 An dieser Stelle ist kein Platz dafür, die juristischen Probleme der Zulässigkeit entsprechender Heilungsgesetze zu beleuchten; es ist jedoch davon auszugehen, dass es im Jahr 1997 in Sachsen-Anhalt praktisch kaum einen Zweckverband gegeben hat, der als wirksam gegründet angesehen werden konnte; vgl. dazu Begründung des Gesetzentwurfes, LT-Dr 2/3895 vom 26. 8. 1997 – Vorblatt: „Etwa die Hälfte der Abwasserzweckverbände in Sachsen-Anhalt, die vor Oktober 1992 gegründet worden, sind dabei rechtlich nicht existent.“

56 Vgl. z.B. *VG Dessau*, Ur. v. 8. 4. 1999 - A 1 K 945/96, juris; *VG Dessau*, Ur. v. 8. 2. 1999 - A 1 K 234/96, juris.

57 *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 18. 11. 2004 - 1 M 61/04, juris, in dieser Entscheidung hat das *OVG Magdeburg* in sieben Leitsätzen die Rechtsprechung des 1. *Senats* zum sogenannten Beitrag für Altanschlussnehmer (Beitrag II) zusammengefasst.

juristisch noch nicht entwickelt gewesen ist. Das Sondervotum führt vor diesem Hintergrund zum Ergebnis, dass ein Beitragsanspruch bereits als verjährt einzustufen wäre, bevor er juristisch ausgeprägt und entstanden ist.

D. Schlussbemerkung

Das *SachsAnhVerfG* hat mit Urteil vom 24. 1. 2017 die Verfassungsmäßigkeit von § 18 II *SachsAnhKAG* festgestellt. Entsprechend war der von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellte Normenkontrollantrag nicht erfolgreich. Der Entscheidung ist beizupflichten. Die Dogmatik zum „beitragsrechtlichen Standardproblem“ der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist inzwischen unüberschaubar – und keineswegs als trivial darzustellen. Es zeichnet sich die Tendenz ab, dass durch Entscheidungen des *BVerfG* das Beitragsrecht auf eine Grundlage gestellt wird, die der Verständlichkeit des Rechtssystems auch für den Rechtsunterworfenen dient. Es ist zu begrüßen, dass das *BVerfG* im März 2013 mit der Herausarbeitung eines Gebotes der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit aus dem Rechtsstaatsprinzip als einem der zentralen Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik nach dem Grundgesetz und der Verfassungen der Bundesländer eine wichtige Weichenstellung auch für das Anschlussbeitragsrecht nach den Kommunalabgabengesetzen vorgenommen hat. Diesen bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen hat der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt mit den §§ 13 b, 18 *SachsAnhKAG* entsprochen.

Hätten sich die Vertreter des Sondervotums durchgesetzt, so wäre ein kaum auflösbarer Widerspruch zu der Rechtsprechung des *LVerfG* aus dem Jahr 2002, die sich mit der Problematik der authentischen Gesetzesinterpretation zu befassen hatte, die Folge gewesen. Letztendlich wäre nämlich – sozusagen über die Hintertür – jene authentische Interpretation,

die der Landesgesetzgeber im Jahr 2000 über die klarstellende Regelung des § 6 VI a *SachsAnhKAG* schaffen wollte und die das Landesverfassungsgericht damals einstimmig als verfassungswidrig angesehen hat, „wiedergeboren“ worden. Die Entscheidung der Mehrheit des Landesverfassungsgerichts dient damit auch der Stringenz und Berechenbarkeit der Entscheidungspraxis der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Eine Parallele der Rechtslage in Sachsen-Anhalt – auch dies dürfte klar geworden sein – zur Rechtslage in Brandenburg besteht nicht. Es gab in Sachsen-Anhalt in den Jahren 1991 bis 1997 keine Sachverhalte, die beitragsrechtlich als abgeschlossen gelten konnten und für die die Übergangsregelung des § 18 II *SachsAnhKAG* eine unzulässige echte Rückwirkung bedeutet hätte. Eine letztlich den Vertrauensschutz des bevorteilten Grundstückseigentümers als Beitragsschuldner bewirkende obergerichtliche Rechtsprechung wie im Land Brandenburg, die vom Landesgesetzgeber korrigiert worden ist, hat es in Sachsen-Anhalt nämlich seit dem Inkrafttreten des *SachsAnhKAG* am 15. 6. 1991 nicht gegeben⁵⁸.

Mit dem Urteil des *LVerfG* vom 24. 1. 2017 können die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Sachsen-Anhalt, die die Entscheidung des *Verfassungsgerichts* abgewartet hatten, nun die noch offenen Widerspruchsverfahren abschließen und die zum Teil flächendeckend erfolgte Aussetzung der sofortigen Vollziehung der vor Ablauf des 31. 12. 2015 erlassenen Beitragsbescheide beenden. Es besteht – belastbar und vorhersehbar – hinreichende Rechtsklarheit für Sachsen-Anhalt.

⁵⁸ Allein die Befürchtung des Gesetzgebers, die Rechtsprechung des *OVG Lüneburg* könne ggf. die Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt „infizieren“, genügt eben nicht für die Annahme, dass in Sachsen-Anhalt eine, wie z.B. in Niedersachsen oder auch Nordrhein-Westfalen, bestehende Rechtsprechung auch für Sachsen-Anhalt maßgebend gewesen wäre.

Freihändige Vergabe wird Verhandlungsvergabe – Die neue Unterschwellenvergabeordnung

Hans Schaller, Burglengenfeld*

I. Einleitung

Zur Anpassung an die EU-Richtlinien zum Vergaberecht¹ und die dazu erfolgten Rechtsänderungen (GWB, VgV) wurde eine neue Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte notwendig. Dazu hat der Bund mit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. 2. 2017² die notwendigen Voraussetzungen für den Ersatz der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) geschaffen. In der neuen UVgO wird künftig die Freihändige Vergabe (§ 3 V VOL/A) durch die „Verhandlungsvergabe“ (§ 8 IV UVgO) ersetzt³.

Der Freihändigen Vergabe bzw. der Verhandlungsvergabe kommt in der Praxis als eine der am häufigsten verwendeten Verfahrensart erhebliche Bedeutung zu.

Die folgenden Ausführungen sollen den Übergang von der Freihändigen Vergabe auf die Verhandlungsvergabe erleichtern.

* Der Autor ist Dipl.-Verwaltungswirt und Lehrbeauftragter für Vergaberecht an den Hochschule in Osnabrück und Hof.

¹ Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

² BAnz AT 7. 2. 2017 B1, Berichtigung in BAnz AT 8. 2. 2017 B 1.

³ Die UVgO muss als „haushaltsrechtliche Vorschrift“ von Bund und Ländern noch „eingeführt“ werden (sog. „Anwendungsbefehl“ nach § 55 der jeweiligen Haushaltsordnung).

Abschrift



27. April 2017	
[Signature]	

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 19.16
OVG 4 L 119/15

In der Verwaltungsstreitsache

der [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [REDACTED]

g e g e n

den [REDACTED]
vertreten durch die verbandsgeschäftsführerin,
[REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger
und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte:
eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwalts-gesellschaft,
Nikolaistraße 3 - 9, 04109 Leipzig -

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. März 2017

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bier,
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bick und
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Martini

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts
des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2016 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf
7 976,28 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor. Die Revision ist weder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch wegen einer Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; 2.) zuzulassen.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat eine Rechtssache nur dann, wenn für die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz eine konkrete, fallübergreifende und bislang ungeklärte Rechtsfrage des revisiblen Rechts von Bedeutung war, deren Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint (stRspr; vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2010 - 6 B 8.10 - juris Rn. 3). Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 3 a) Dies gilt zunächst, soweit die Klägerin folgende Fragen für klärungsbedürftig hält:

Ist zu besorgen, dass sich die Legitimation zur Abgabenerhebung bereits verflüchtigt hat, wenn ein Gesetzgeber mehr als zwei Jahrzehnte nach Inkrafttreten eines Abgabengesetzes entscheidet, nachträglich eine zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung in Form einer an die beitragsrelevante Vorteilslage anknüpfenden Ausschlussfrist einzufügen, wenn er zugleich durch eine ergänzende Übergangsfrist sicherstellt, dass für begrenzte Zeit auch jene Betroffenen in Fallgestaltungen jenseits dieser Ausschlussfrist erfasst werden, die mehr als 20 Jahre in vollständiger Ungewissheit über die Einführung einer solchen zeitlichen Begrenzung belassen wurden?

Folgt aus der Rüge des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, die Verjährung des in Rede stehenden Anschlussbeitrags könne bei gesetzlichen Regelungen, die eine zeitliche Obergrenze für eine Beitragserhebung nicht vorsähen, dazu führen, dass die Verjährung unter Umständen "erst Jahrzehnte" nach dem Eintritt einer beitragspflichtigen Vorteilslage beginnen könne, eine grundsätzliche Absage an die Ausgestaltung einer Ausschlussfrist, die - ggf. im Zusammenhang mit einer Übergangsregelung - ermöglicht, dass zwischen dem Eintritt der Vorteilslage und dem frühesten Ende der Möglichkeit der Abgabenerhebung mehr als zwei Dekaden verstreichen können?

- 4 aa) Die Fragen zielen in erster Linie darauf ab, ob eine Ausschlussfrist, die die Abgabenerhebung auch noch nach mehr als zwei Jahrzehnten zulässt, dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit entspricht. Hintergrund der Fragestellung sind die vom Berufungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüften Regelungen der §§ 13b und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Nach § 13b Satz 1 KAG-LSA ist eine Abgabenfestsetzung unabhängig vom Entstehen der Abgabenschuld zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres ausgeschlossen, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt. Die nach Maßgabe von § 13b KAG-LSA zu bestimmende Ausschlussfrist endet nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015.
- 5 Eine solche Fragestellung verleiht der Rechtssache aber keine grundsätzliche Bedeutung.

- 6 Denn insoweit ist eine fallübergreifende Klärung von Fragen des revisiblen Rechts im Revisionsverfahren nicht zu erwarten.
- 7 In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist allgemein geklärt, dass der in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor schützt, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge zeitlich unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Ein Vorteilsempfänger muss in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen können, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen muss (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 41, 45). Die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der einzelnen Vorteilsempfänger an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Begrenzt ist dieser Gestaltungsspielraum dadurch, dass der Gesetzgeber die Interessen der Vorteilsempfänger nicht völlig unberücksichtigt lassen und ganz von einer Regelung absehen darf, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt (BVerfG, a.a.O. Rn. 46; BVerwG, Beschlüsse vom 11. September 2014 - 9 B 21.14 - juris Rn. 30 und - 9 B 22.14 - juris Rn. 29).
- 8 Ob dem Landesgesetzgeber mit der Regelung der §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA der erforderliche angemessene Ausgleich gelungen ist, ist eine Frage der Anwendung des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit durch einen einzelnen Landesgesetzgeber, bei der nicht zuletzt auch die Gegebenheiten der Erhebung kommunaler Beiträge in Sachsen-Anhalt von Bedeutung sind (vgl. auch LVerfG Dessau, Urteil vom 24. Januar 2017 - LVG 1/16 - Rn. 43 ff., ferner BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 218 Rn. 16 in Bezug auf Mecklenburg-Vorpommern). Unter Berücksichtigung der Weite des Gestaltungsspielraums des jeweiligen Gesetzgebers ist daher nicht ersichtlich, dass ein Revisionsverfahren zu einer weiteren grundsätzlichen Klärung der zulässigen Höchstfrist für die Erhebung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich und der ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Kriterien

führen könnte, wie es der Klägerin vorschwebt (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 11. September 2014 - 9 B 21.14 - juris Rn. 31 und - 9 B 22.14 - juris Rn. 30).

- 9 bb) Die Klägerin ist darüber hinaus der Ansicht, ohne eine Klärung der von ihr aufgeworfenen Fragen könne nicht beurteilt werden, ob § 18 Abs. 2 KAG-LSA deshalb Rückwirkung entfalte, weil die Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen nach dem vom Bundesverfassungsgericht aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleiteten Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bereits vor Inkrafttreten der §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen gewesen sei. Der Sache nach möchte die Klägerin daher geklärt wissen, ob eine Regelung, die eine Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich vorsieht und eine Beitragserhebung auch mehr als zwei Jahrzehnte nach Eintritt der Vorteilslage ermöglicht, im Hinblick darauf Rückwirkung entfaltet, dass eine Beitragserhebung nach dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bereits bei ihrem Inkrafttreten ausgeschlossen war.
- 10 Eine so gestellte Frage war indes für das Berufungsgericht nicht entscheidungserheblich. Nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses sind die §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA mit dem Gebot der Rechtsklarheit und -vorhersehbarkeit vereinbar. Auch soweit § 18 Abs. 2 KAG-LSA eine Beitragserhebung im Einzelfall noch nach bis zu 24,5 Jahren zulässt, sah das Obergericht darin einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Abgabepflichtigen an Rechtssicherheit. Hiervon ausgehend brauchte das Berufungsgericht nicht zu prüfen, ob § 18 Abs. 2 KAG-LSA unter dem genannten Gesichtspunkt gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.
- 11 b) Keine grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache auch im Hinblick auf folgende Fragen zu:

Wahren Bestimmungen zur Einführung zeitlicher Begrenzungen der Abgabenerhebung noch das Gebot der Verhältnismäßigkeit, wenn sie das Ergebnis einer Interessenabwägung sind, die maßgeblich jene tragenden Abwä-

gungsgründe zugrunde legt, welchen das Bundesverfassungsgericht bei seiner gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Auslegung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG entweder von vornherein keine oder eine gegenüber dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nachrangige Bedeutung beigemessen hat?

Gilt dies auch, wenn eine solche Abwägung dann zu dem Ergebnis führt, dass die neu eingeführte Regelung es ermöglicht, dass - für einen begrenzten Zeitraum - die Beitragspflicht und damit die Verjährungsfrist auch noch nach mehr als zwei Jahrzehnten beginnen kann?

Trifft es zu, dass die vom Bundesverfassungsgericht als - gegenüber dem Gebot der Rechtssicherheit - nachrangig bewerteten Abwägungsgründe (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 15.14 - Rn. 9) nur im Zusammenhang mit gesetzlichen Regelungen von nachrangiger Bedeutung sind, die (gar) keine zeitliche Obergrenze für eine Abgabenerhebung vorsehen, oder ist für die Ermittlung einer zeitlichen Obergrenze zumindest deren Rechtsgedanke zu berücksichtigen?

Entspricht ein Interessenausgleich, der - über die geschilderte Problemlage hinaus - die Interessen der Allgemeinheit an Rechtsfrieden und an effektiver Verwaltung nicht thematisiert und der auf diese Weise ermöglicht, auch mehr als zwei Dekaden nach dem Entstehen einer Vorteilslage Abgaben zu erheben, noch dem Verhältnismäßigkeitsgebot?

- 12 aa) Die ersten beiden Fragen zielen nach ihrem Wortlaut auf die Verhältnismäßigkeit einer Interessenabwägung, der maßgeblich Gesichtspunkte zugrunde liegen, denen "das Bundesverfassungsgericht bei seiner gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Auslegung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG entweder von vornherein keine oder eine gegenüber dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nachrangige Bedeutung beigemessen hat". Dies betrifft insbesondere den - vom Berufungsgericht herangezogenen - Umstand, dass der Vorteil, der durch die Einrichtung vermittelt wird, in die Zukunft fortwirkt (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 45). Auf andere aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts nachrangige Gesichtspunkte, wie eine etwaige gesetzliche Möglichkeit, Grundstückseigentümer auch nach Übertragung des Eigentums zu Beiträgen heranzuziehen und

ein fehlendes Vertrauen des Bürgers auf seine Nichtberücksichtigung bei der Beitragserhebung, hat das Berufungsgericht nicht abgestellt.

- 13 Bezüglich des Fortwirkens des durch den Beitrag auszugleichenden Vorteils können die Fragen der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung verleihen, weil es sich nicht um fallübergreifende, bislang ungeklärte Rechtsfragen handelt, deren Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist. Dass durch einen Anschlussbeitrag auszugleichende Vorteile fortwirken und deshalb eine Beitragserhebung auch noch relativ lange Zeit legitimieren können, ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt (Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 45). Ob eine spezifische landesrechtliche Regelung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt, ist eine Frage der Gewichtung der abzuwägenden Interessen durch den konkreten Landesgesetzgeber, so dass eine weitergehende grundsätzliche Klärung im Revisionsverfahren nicht zu erwarten ist.
- 14 bb) Gleiches gilt, soweit man die beiden ersten Fragen weiter gehend so versteht, dass auch geklärt werden soll, ob Bestimmungen zur Einführung zeitlicher Begrenzungen der Abgabenerhebung das Gebot der Verhältnismäßigkeit wahren, wenn sie das Ergebnis einer maßgeblich auf diejenigen Gesichtspunkte gestützten Interessenabwägung sind, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Kammerbeschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 - (NVwZ 2016, 300 Rn. 66 f.) in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall als zur Rechtfertigung einer unechten Rückwirkung ungeeignet angesehen hat. Die Rückwirkung rechtfertigten danach fiskalische Gründe - auch vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Wiedervereinigung - ebenso wenig wie die dauerhafte Erhöhung des Grundstückswerts durch die Herstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage.
- 15 Demgegenüber ist das Oberverwaltungsgericht hier davon ausgegangen, dass den §§ 13b, 18 KAG-LSA keine Rückwirkung zukommt. Unter dieser Prämisse hat der Senat bereits entschieden, dass die Herausforderungen der Wiedervereinigung, die nicht nur durch einen vollständigen Wechsel des Rechtsregimes,

sondern auf kommunaler Ebene zusätzlich durch eine Vielzahl von gleichzeitig und mit beschränkten kommunalen Ressourcen zu bewältigenden Aufgaben wie einem grundlegenden Verwaltungsumbau, der Herstellung kommunaler Strukturen einschließlich der notwendigen Rechtsgrundlagen sowie der Instandhaltung, Sanierung und Fortentwicklung der Infrastruktur geprägt waren, bei der Bestimmung der Höchstfrist für die Beitragserhebung maßgeblich berücksichtigt werden können (Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 218 Rn. 17). Die Verhältnismäßigkeit einer Regelung, die wie die §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA eine Ausschlussfrist für die Beitragserhebung unter maßgeblicher Berücksichtigung dieser Kriterien festlegt, ist keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

- 16 cc) Die dritte Frage zielt sinngemäß darauf ab, wie das Fortbestehen des Vorteils und die mit der Wiedervereinigung verbundenen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Angemessenheit von Regelungen, die eine zeitliche Obergrenze für die Abgabenerhebung festlegen, zu gewichten sind. Sie bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Dass diese Kriterien die zeitlich begrenzte Heranziehung zu Beiträgen für eine relativ lange Zeit rechtfertigen können, ergibt sich aus den genannten Entscheidungen von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht, die nur eine zeitlich unbegrenzte Heranziehung zum Beitrag als auch durch einen fortbestehenden Vorteil nicht gedeckt ansehen (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 45) und angesichts der Herausforderungen der Wiedervereinigung eine Beitragserhebung noch 18 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage für zulässig halten (BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 218 Rn. 17). Welches Gewicht diesen Gesichtspunkten jeweils zukommt und welche Höchstfrist für die Beitragserhebung jeweils angemessen erscheint, entzieht sich einer allgemeinen Klärung.
- 17 dd) Schließlich lässt auch die Frage, ob ein Interessenausgleich, der die Interessen der Allgemeinheit an Rechtsfrieden und an effektiver Verwaltung nicht thematisiert und es dadurch ermöglicht, mehr als zwei Dekaden nach dem Entstehen einer Vorteilslage Abgaben zu erheben, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, keine grundsätzliche Klärung im Revisionsverfahren er-

warten. Ob sich unter Berücksichtigung der genannten Interessen der Allgemeinheit eine Beitragserhebung auch mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Eintritt der Vorteilslage noch als verhältnismäßig darstellt, ist wiederum nicht allgemein klärungsfähig. Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass die Interessen der Allgemeinheit an Rechtsfrieden und an effektiver Verwaltung für die Beantwortung der Frage, bis zu welcher zeitlichen Grenze die Erhebung von Abgaben zum Vorteilsausgleich noch angemessen erscheint, von Bedeutung sind.

- 18 c) Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache auch nicht im Hinblick auf die Fragen:

Ist die mit einer zeitlich begrenzten Übergangsvorschrift einhergehende, vorgesehene Benachteiligung jener "Altfälle", bei welchen die Ausschlussfrist unter Umständen frühestens mehr als 20 Jahre nach Eintritt der Vorteilslage enden kann, gegenüber den Abgabepflichtigen, die sofort in den Genuss der festgesetzten gesetzlichen Ausschlussfrist von zehn Jahren kommen, unter Berücksichtigung von Art. 3 GG noch verfassungsgemäß?

Gilt dies auch, wenn diese Benachteiligung mit Argumenten unterlegt wird, welchen das Bundesverfassungsgericht bei seiner gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindenden Auslegung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG entweder von vornherein keine oder eine gegenüber dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nachrangige Bedeutung beigemessen hat?

Gilt dies auch für jene Fallgestaltungen, die dem § 6 Abs. 6 KAG in der Fassung vor dem 9. Oktober 1997 (in verfassungskonformer Auslegung) unterfallen?

- 19 aa) Die Fragen betreffen die Vereinbarkeit von § 18 Abs. 2 KAG-LSA mit Art. 3 Abs. 1 GG. Diese Regelung bewirkt eine Ungleichbehandlung, indem sie die Ausschlussfrist des § 13b KAG-LSA erst mit dem Ablauf des Jahres 2015 enden lässt, so dass diese Frist bei Altanschlussnehmern mehr als zwei Jahrzehnte betragen kann, während sie für andere Abgabepflichtige nach § 13b Satz 1 KAG-LSA von vornherein auf zehn Jahre begrenzt ist. Die Frage nach der Vereinbarkeit einer gesetzlichen Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG wirft als solche aber keine grundsätzliche Frage auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigt.

- 20 bb) Soweit die zweite Frage der Sache nach darauf abzielt, ob fiskalische Gesichtspunkte, das Bestehen eines Dauervorteils, wiedervereinigungsbedingte Schwierigkeiten und der Vertrauensschutz der Abgabengläubiger sachlich einleuchtende Gründe für eine Differenzierung darstellen können, bedarf es nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass die genannten Aspekte für die Bemessung von Höchstfristen für die Beitragserhebung von Bedeutung sein können. Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 45; BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 218 Rn. 17). Dass das Bundesverfassungsgericht fiskalische Gründe - auch vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Wiedervereinigung - ebenso wenig wie die dauerhafte Erhöhung des Grundstückswerts durch die Herstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage als Rechtfertigung einer unechten Rückwirkung nicht ausreichend angesehen hat (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 - NVwZ 2016, 300 Rn. 66 f.), steht dem nicht entgegen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat damit die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nicht generell ausgeschlossen, sondern ihnen lediglich bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer rückwirkenden Beitragserhebung im Einzelfall - für die Rechtslage in Brandenburg - kein ausreichendes Gewicht gegenüber dem schutzwürdigen Vertrauen der Beitragspflichtigen beigemessen.
- 21 cc) Die Frage, ob § 18 Abs. 2 KAG-LSA dann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar wäre, wenn er auch Fälle erfasst, die § 6 Abs. 6 KAG-LSA in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Oktober 1997 (GVBl LSA S. 878) am 9. Oktober 1997 geltenden Fassung (a.F.) in verfassungskonformer Auslegung unterfallen, verleiht der Rechtssache ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung. Sie war für das Oberverwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich. Denn es hat § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. - anders als die Beschwerde es für verfassungskonform hält - so ausgelegt, dass die Beitragspflicht nach dieser Regelung ebenso wie nach § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA frühestens mit dem Inkrafttreten der wirksamen Satzung entstehen konnte und

Beiträge damit entgegen dem Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zeitlich unbegrenzt erhoben werden konnten.

22 d) Hinsichtlich der Frage:

Berücksichtigt die Annahme, dass Abgabenschuldner lediglich ein Interesse an der Gewissheit hätten, wann mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen sei, aber kein besonderes wirtschaftliches Interesse an einer möglichst zeitnahen Geltendmachung des Beitragsanspruchs, in verfassungsrechtlich zulässiger Weise den Grundsatz der Dispositionsfreiheit, wenn sich der Gesetzgeber bei einer gebotenen Interessenabwägung maßgebend darauf stützt?,

legt die Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung nicht den Anforderungen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dar.

- 23 Das Oberverwaltungsgericht hat seine Auffassung, die Regelungen der §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA trügen dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Rechnung, auf eine umfassende Interessenabwägung gestützt. In diese Abwägung hat es unter anderem den Umstand eingestellt, dass der Vorteil, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung vermittelt werde, lange in die Zukunft fortwirke, während ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Abgabepflichtigen an einer möglichst zeitnahen Geltendmachung des Beitragsanspruchs nicht bestehe, sondern deren Interesse nur darin liege, erkennen zu können, wann mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen sei. Hiergegen wendet die Beschwerde ein, dass es bei dem Interesse eines Bürgers an einer zeitnahen Klärung einer etwaigen Abgabenschuld um den Schutz der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit gehe. Damit legt die Beschwerde aber nicht dar, warum die aufgeworfene Frage in einem Revisionsverfahren allgemein klärungsbedürftig sein soll. Das bloße Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Rechtsanwendung genügt den Anforderungen an eine Grundsatzrüge nicht (BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> Nr. 26 S. 14).

- 24 e) Grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache auch nicht auf Grund der Frage zu:

Genügt eine Ausschlussfrist, die in den neuen Bundesländern an den Zeitpunkt der Vorteilslage anknüpft, den Erfordernissen der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit, wenn der Vorteil, der abgegolten werden soll, zwar faktisch schon vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt entstanden ist, aber sich beitragswirksam erst in dem Zeitpunkt verwirklicht, in dem den Abgabenschuldnern erstmals auch ein rechtlich gesicherter Vorteil geboten worden ist, ihr Schmutzwasser mittels einer nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffenen öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können?

- 25 Denn diese Frage ist bereits geklärt.

- 26 Danach schützt das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zwar davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Indes bedeutet dies nicht, dass maßgeblicher Zeitpunkt des Eintritts der Vorteilslage, von dem an der Beitragsanspruch wie im Falle der §§ 13b und 18 Abs. 2 KAG-LSA in einer für den Beitragspflichtigen konkret bestimmbar Frist verjährt (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 50), ausnahmslos bereits derjenige des tatsächlichen Anschlusses an das Abwassersystem ist. Vielmehr muss es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine beitragsrelevante Vorteilslage handeln. Damit stimmt insbesondere auch eine Rechtsprechung überein, nach der die Vorteilslage nicht an eine tatsächliche Anschlussnahme anknüpft, sondern erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem den Beitragspflichtigen erstmals der rechtlich gesicherte Vorteil geboten worden ist, ihr Schmutzwasser mittels einer öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können (BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 Nr. 218 Rn. 16).

- 27 f) Keine grundsätzliche Bedeutung verleihen der Rechtssache auch die Fragen:

Muss zur Beurteilung der Frage, ob eine gesetzliche Änderung der echten oder unechten Rückwirkung unterfällt,

das alte Recht inhaltlich unverändert so ausgelegt werden, wie es beispielsweise das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt nach der zum 9. Oktober 1997 in Kraft gesetzten Neufassung des KAG-LSA rückblickend ab 1998 getan hat, indem es - von mehreren möglichen Deutungen - eine verfassungswidrige Interpretation alten Rechts zugrunde gelegt hat, oder muss die alte Rechtslage verfassungskonform entgegen damaliger obergerichtlicher Rechtsansicht uminterpretiert werden?

Ändert sich an diesem Befund etwas, wenn zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt rückwirkend das verfassungsrechtliche Problem beseitigt wird, oder bleibt es dabei, dass aus damaliger Sicht bei mehreren möglichen Deutungen die verfassungsrechtlich einzig sichere zu wählen war?

- 28 Eine Klärung dieser Fragen im Revisionsverfahren ist nicht zu erwarten.
- 29 Hintergrund der Fragestellung ist, dass § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F., nach dem die Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragspflichtigen Maßnahmen entstand, vom Oberverwaltungsgericht wie § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA ausgelegt wurde, so dass die Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung entstehen konnte und Beiträge entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zeitlich unbegrenzt erhoben werden konnten. Dies hat nach Auffassung des Berufungsgerichts zur Folge, dass der neu eingefügte § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA keine unzulässige Rückwirkung entfaltete, da sich die Rechtslage durch das Änderungsgesetz nicht geändert hat. Vielmehr war die neue Regelung nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts lediglich deklaratorischer Natur (BA S. 16; ebenso nun LVerfG Dessau, Urteil vom 24. Januar 2017 - LVG 1/16 - UA Rn. 61). Die Klägerin vertritt demgegenüber die Auffassung, § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. habe verfassungskonform im Einklang mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit dahingehend ausgelegt werden müssen, dass eine Beitragspflicht nur habe entstehen können, wenn bis zur Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme eine Beitragssatzung vorgelegen habe. Bei dieser Auslegung stellt sich nach Ansicht der Klägerin eine Rückwirkungsproblematik, die derjenigen vergleichbar ist, die dem Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 -

(NVwZ 2016, 300) zugrunde liegt. Auch unter der Prämisse, dass die vom Oberverwaltungsgericht vorgenommene Abgrenzung einer konstitutiven von einer (nur) deklaratorischen Gesetzesänderung in der Sache unzutreffend ist (vgl. dazu LVerfG Dessau, Urteil vom 24. Januar 2017 - LVG 1/16 - abweichende Meinung - Rn. 86 ff.; VG Magdeburg, Beschluss vom 13. April 2016 - 9 A 105/14 - juris Rn. 26 ff.; zu den Voraussetzungen einer konstitutiven Gesetzesänderung vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 5/08 - BVerfGE 135, 1 Rn. 46, 49 ff., 52 f.), führen die daran anknüpfenden Fragen der Beschwerde nicht zur Zulassung der Revision.

- 30 Selbst wenn man davon ausginge, dass § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. verfassungskonform auszulegen wäre und § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA deshalb eine unzulässige Rückwirkung entfalten würde, hätte dies nicht die Gesamtnichtigkeit von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA zur Folge. Vielmehr wäre nur seine Anwendung in denjenigen Fällen verfassungsrechtlich ausgeschlossen, in denen bei seinem Inkrafttreten Beiträge nach § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. nicht mehr erhoben werden konnten (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14 - NVwZ 2016, 300 Rn. 39 zu der entsprechenden Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg). Für den vorliegenden Fall fehlt es dazu jedoch an Feststellungen des Berufungsgerichts. Denn es hat ausdrücklich offen gelassen, ob bis zum Inkrafttreten von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG für die Grundstücke der Klägerin eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung existierte. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtsfrage aber dann nicht zu, wenn Tatsachen, die vorliegen müssten, damit die mit der Nichtzulassungsbeschwerde aufgeworfene Frage sich in einem Revisionsverfahren stellen könnte, von der Vorinstanz nicht festgestellt worden sind (stRspr; vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 2011 - 6 B 37.10 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 173 Rn. 11).
- 31 Ist aber eine Klärung der ersten Frage im Revisionsverfahren nicht zu erwarten, so stellt sich auch die daran anknüpfende zweite Frage nicht.
- 32 g) Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache auch nicht im Hinblick auf die Fragen:

Ist § 242 Abs. 9 BauGB im Lichte des § 127 Abs. 4 BauGB für leitungsgebundene Einrichtungen einschränkend auszulegen oder gebietet § 242 Abs. 9 BauGB, dass in den neuen Bundesländern auch für diese Anlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 bereits im Sinne des Satzes 2 hergestellt waren, dann von Beitragserhebungen abzusehen, wenn nach dem 15. Juni 1991 die bereits vorhandenen (Teil-) Einrichtungen ergänzt, erweitert, erneuert oder verbessert werden?

Gebietet insofern der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, dass einheitliche Abgaben - sowohl für Alt- als auch für Neuanschließer - erhoben werden oder rechtfertigt der Gedanke des "faktischen Vorteils" eine Privilegierung der Altanschließer (solcher Grundstücke, die bereits zu DDR-Zeiten über einen Anschluss verfügten)?

Steht der Grundsatz der Gewaltenteilung einer richterlichen Rechtsfortbildung entgegen, die eine abgabenrechtliche Bestimmung wie den § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA in der Weise auslegt, dass eine Abgabenerhebung auch von Altanschließern in einer Sonderbetrachtung eröffnet wird, wenn diese Interpretation auf einem Gedanken beruht, der einen In-sich-Widerspruch enthält (Privilegierung der Altanschließer mit dem Argument des faktischen Vorteils schon vor Inkrafttreten des KAG-LSA vs. Bezugnahme der Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung des Vorteils durch Errichtung einer öffentlichen Einrichtung und Widmung nach dem Inkrafttreten) und wenn sie sich aus dem reinen Gesetzestext und den Gesetzesmaterialien nicht ohne weiteres erschließt?

- 33 aa) Die erste Frage lässt sich mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres dahingehend beantworten, dass § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB für vor dem 3. Oktober 1990 hergestellte leitungsgebundene Einrichtungen nicht gilt und deshalb die Erhebung von Beiträgen für solche Einrichtungen nicht ausschließt (zutreffend: OVG Greifswald, Urteil vom 13. Dezember 2011 - 1 L 192/08 - juris Rn. 23).
- 34 Nach ihrem Wortlaut bezieht sich diese Regelung auf Erschließungsanlagen. Da es sich bei ihr um eine in das Baugesetzbuch eingefügte Überleitungsvorschrift handelt, betrifft sie nach der Gesetzessystematik und ihrem Sinn und Zweck diejenigen Erschließungsanlagen, für die nach dem Baugesetzbuch Er-

schließungsbeiträge zu erheben sind, mithin die in § 127 Abs. 2 BauGB aufgeführten Erschließungsanlagen. Nur insoweit bestand auch nach Art. 74 Nr. 18 GG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl I S. 3146) am 15. November 1994 eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, S. 5). Dem entspricht § 127 Abs. 4 BauGB, indem er das Recht, Abgaben für Anlagen zu erheben, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB sind, namentlich für Anlagen zur Ableitung von Abwasser unberührt lässt.

- 35 bb) Hinsichtlich der zweiten Frage ist die grundsätzliche Bedeutung nicht den Anforderungen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegt.
- 36 Die Frage zielt der Sache nach darauf ab, ob die Auslegung des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA durch das Oberverwaltungsgericht mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Abgabengerechtigkeit vereinbar ist. Die Frage der Nichtbeachtung von Bundesrecht bei der Auslegung von Landesrecht vermag die Zulassung der Revision aber allenfalls dann zu begründen, wenn die Auslegung der - gegenüber dem Landesrecht als korrigierender Maßstab angeführten - bundesrechtlichen Normen ihrerseits ungeklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Wird eine Vorschrift des Landesrechts als bundesverfassungsrechtlich bedenklich angesehen, ist daher im Einzelnen darzulegen, gegen welche verfassungsrechtliche Norm verstoßen wird und ob sich bei der Auslegung dieser Bestimmung Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen, die sich nicht auf Grund bisheriger oberstgerichtlicher Rechtsprechung beantworten lassen (BVerwG, Beschluss vom 27. August 2003 - 6 B 53.03 - Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 38 S. 30 f. m.w.N.). Daran fehlt es hier insoweit, als der Beschwerdebe-gründung nicht zu entnehmen ist, ob und welche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sich im Hinblick auf die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 GG stellen.
- 37 cc) Mit der dritten Frage wirft die Klägerin keine fallübergreifende, höchstrichterlich nicht geklärte Frage des revisiblen Rechts auf, deren Klärung in einem Revisionsverfahren zu erwarten wäre.

- 38 Die Frage hat die Vereinbarkeit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zu § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG mit dem in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Gewaltenteilung zum Gegenstand. Dieser schließt es aus, dass die Gerichte Befugnisse wahrnehmen, die von der Verfassung dem Gesetzgeber übertragen worden sind, indem sie sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und damit der Bindung an Gesetz und Recht entziehen. Richterliche Rechtsfortbildung darf nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzt (BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2011 - 1 BvR 918/10 - BVerfGE 128, 193 <210 f.> m.w.N.).
- 39 Ob das Oberverwaltungsgericht mit seiner nach Auffassung der Klägerin in sich widersprüchlichen und sich aus Gesetzestext und -materialien nicht ohne weiteres erschließenden Interpretation von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA den Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt hat, ist eine Frage der Anwendung dieser Maßstäbe auf die vorliegende Fallkonstellation. Dass sich dabei grundsätzliche Fragen zum Verständnis dieses Verfassungsprinzips stellen, die im Revisionsverfahren allgemein geklärt werden könnten, legt die Beschwerde nicht dar.
- 40 2. Die Revision ist auch nicht nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 41 Der Beschluss weicht nur dann von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts ab, wenn das Oberverwaltungsgericht sich in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz zu einem in der herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Widerspruch gesetzt hat (stRspr; vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 20. Februar 2002 - 9 B 63.01 - NVwZ 2002, 1235). Dass diese Voraussetzungen erfüllt wären, lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.

- 42 a) Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts weicht in Bezug auf die Länge der umstrittenen Ausschlussfrist nicht vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (BVerfGE 133, 143) ab.
- 43 aa) Die Klägerin entnimmt dieser Entscheidung den abstrakten Rechtssatz, eine Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen, die mehrere Dekaden umfasse, verstoße gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Ein solcher Rechtssatz liegt der Entscheidung jedoch nicht zugrunde. Vielmehr stellt das Gericht den folgenden Rechtssatz auf: Dem Gesetzgeber steht bei der Erfüllung der Aufgabe, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und des Einzelnen an Rechtssicherheit durch Verjährungsregelungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet ihm jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 46). Soweit das Bundesverfassungsgericht auf die Möglichkeit eines Verjährungsbeginns nach Jahrzehnten abstellt (BVerfG, a.a.O. Rn. 47) handelt es sich lediglich um die Begründung dafür, dass im konkreten Fall mangels einer Regelung, die der Abgabenerhebung eine bestimmte zeitliche Grenze setzt, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt geblieben sind und der Gesetzgeber damit die Grenzen seines Gestaltungsspielraum überschritten hat. Ein abstrakter Rechtssatz des Inhalts, dass eine Ausschlussfrist mit einer Länge von mehreren Jahrzehnten per se das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verletzt, lässt sich daraus nicht ableiten.
- 44 bb) Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts enthält des Weiteren keinen tragenden Rechtssatz des Inhalts, eine Rechtslage, die im Ergebnis dazu führe, dass die Verjährung erst Jahrzehnte nach dem Eintritt einer Vorteilslage beginnen könne, sei mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht vereinbar. Vielmehr stellt die Entscheidung maßgeblich darauf ab, dass es dem Gesetzgeber trotz seines weiten Gestaltungsspielraums verboten sei, ganz von einer zeitlichen Begrenzung abzusehen.

- 45 b) Der Beschluss des Berufungsgerichts weicht auch nicht von einem tragenden Rechtssatz im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2015 - 9 C 15.14 - ab. Die Beschwerde bezieht sich insoweit auf die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, zur Bestimmung der erforderlichen Höchstgrenze dürfte ein Rückgriff auf die 30-jährige Verjährungsfrist des § 53 Abs. 2 VwVfG MV - sowohl im Wege der Analogie als auch vermittelt über den Grundsatz von Treu und Glauben - ausscheiden. Denn es sei Aufgabe des Gesetzgebers, in Wahrnehmung seines weiten Gestaltungsspielraums einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu schaffen (BVerwG, Urteil vom 15. April 2015 - 9 C 15.14 - juris, ebenso Urteil gleichen Datums - 9 C 19.14 - Buchholz 11 Art. 20 GG Nr. 218, jeweils Rn. 13). Die Beschwerde zeigt nicht auf, inwiefern das Berufungsgericht von dieser Annahme abgewichen sein soll. Dies ist auch nicht der Fall. Denn das Berufungsgericht wendet nicht schematisch eine 30-jährige Verjährungsfrist an, sondern kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber in Wahrnehmung seines Gestaltungsauftrags durch die Regelungen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 13 KAG-LSA den bislang bestehenden verfassungswidrigen Zustand beseitigt hat.
- 46 c) Das Oberverwaltungsgericht weicht ferner nicht von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 u.a. - (NVwZ 2016, 300), vom 8. März 1972 - 2 BvR 28.71 - (BVerfGE 32, 373) und vom 4. Oktober 1983 - 2 BvL 8/83 - (BVerfGE 65, 132) ab, soweit es dem durch Änderungsgesetz vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878) in das Kommunalabgabengesetz eingefügten § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA keine unzulässige Rückwirkung beimisst.
- 47 Die Klägerin entnimmt diesen Verfassungsgerichtsentscheidungen den Rechtssatz, dass die Änderung einer gesetzlichen Bestimmung (auch) dann konstitutive Wirkung habe, wenn die bisherige Bestimmung bereits im Sinne der Änderung ausgelegt, dabei aber gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, hier das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit, verstoßen worden sei. Dem stellt die Klägerin den aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts abgeleiteten Rechtssatz gegenüber, die Änderung einer gesetzlichen Bestim-

mung habe selbst dann keine konstitutive Wirkung, wenn die bereits bisher im Sinne der späteren Änderung ausgelegte Ursprungsnorm verfassungswidrig gewesen sei. Eine die Zulassung der Revision rechtfertigende Divergenz ergibt sich daraus jedoch nicht.

- 48 Zum einen lässt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht erkennen, ob und inwieweit der offenbar anhand einer Gesamtbetrachtung aus den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abgeleitete Rechtssatz für eine dieser Entscheidungen tragend war. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass der Rechtssatz, den die Klägerin aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts hergeleitet hat, der Entscheidung tragend zugrunde gelegen hat. Zwar hat das Berufungsgericht die Rückwirkung von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA mit der Begründung verneint, nach seiner ständigen Rechtsprechung habe diese Regelung gegenüber der vorhergehenden Rechtslage nach § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. lediglich klarstellend verdeutlicht, dass die sachliche Beitragspflicht im Anschlussbeitragsrecht unabhängig vom Abschluss der Baumaßnahme und der Begründung der Vorteilslage nicht vor Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung entstehe. Das Oberverwaltungsgericht hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA deshalb eine unzulässige Rückwirkung entfaltete, weil § 6 Abs. 6 KAG-LSA a.F. abweichend von seiner ständigen Rechtsprechung verfassungskonform auszulegen gewesen wäre. Dementsprechend hat es auch einen Rechtssatz, es sei nicht geboten, eine in verfassungswidriger Weise verstandene Vorgängerregelung verfassungskonform auszulegen, um der nachfolgenden Rechtsänderung konstitutive Wirkung beizumessen, seiner Entscheidung nicht tragend zugrunde gelegt.
- 49 d) Das Oberverwaltungsgericht weicht darüber hinaus auch nicht hinsichtlich der im Rahmen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit zu beachtenden Abwägungsgrundsätze von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 u.a. - (NVwZ 2016, 300) und vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (BVerfGE 133, 143) ab.
- 50 aa) Die geltend gemachte Divergenz zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 besteht nicht. Danach konnte in dem zu ent-

scheidenden Fall - auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung - das fiskalische Interesse an der Refinanzierung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eine rückwirkende Abgabenbelastung ebenso wenig rechtfertigen wie der von den Abgabenschuldnern durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage erlangte Vorteil. Denn es hätte die Möglichkeit bestanden, die Beitragsforderungen rechtzeitig geltend zu machen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 u.a. - NVwZ 2016, 300 Rn. 66 ff.). Zwar hat das Oberverwaltungsgericht die Vereinbarkeit der Beitragserhebung mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit gerade auch mit dem Fortwirken des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung vermittelten Vorteils in die Zukunft und den nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit bestehenden Schwierigkeiten begründet. Jedoch weicht es damit nicht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tragenden abstrakten Rechtssatz ab. Denn die Ausführungen der beiden Gerichte betreffen unterschiedliche Rechtsvorschriften. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich mit dem Rückwirkungsverbot, während das Oberverwaltungsgericht die Vereinbarkeit der Beitragserhebung mit dem Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit im Blick hatte.

- 51 bb) Auch liegt eine Abweichung vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (BVerfGE 133, 143) nicht vor. Die Klägerin sieht die Divergenz im Kern darin, dass das Oberverwaltungsgericht eine Übergangsregelung, die eine Beitragserhebung auch nach bis zu 24,5 Jahren noch ermöglicht, mit dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit unter anderem deshalb für vereinbar hält, weil sie die dem öffentlichen Recht nicht fremde dreißigjährige Verjährungsfrist unterschreitet, während das Bundesverfassungsgericht es, ohne auf eine dreißigjährige Verjährung abzuheben, für problematisch hält, wenn die Verjährung erst Jahrzehnte nach Eintritt einer beitragspflichtigen Vorteilslage beginnen kann (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 47). Damit ist eine Abweichung des Oberverwaltungsgerichts vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 jedoch nicht dargetan.

- 52 Nach diesem Urteil schützt das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - BVerfGE 133, 143 Rn. 41). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetzgeber jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 a.a.O. Rn. 45). Von diesen Grundsätzen ist auch das Oberverwaltungsgericht ausgegangen. Ein darüber hinausgehender abstrakter Rechtssatz, der eine feste zeitliche Obergrenze vorsähe oder die Heranziehung der dreißigjährigen Verjährungsfrist als Maßstab für die Bestimmung dieser Grenze ausschlösse, lässt sich dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wie dargelegt, nicht entnehmen.
- 53 e) Schließlich weicht das Oberverwaltungsgericht nicht vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1968 - 2 BvE 1, 3, 5/67 - (BVerfGE 24, 300 <347>) ab, soweit dort ausgeführt wird, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Prinzip des Vertrauensschutzes nicht ergibt, dass ein durch ein verfassungswidriges Gesetz Begünstigter den Anspruch erheben kann, in seinem Vertrauen auf den Bestand einer verfassungswidrigen Maßnahme geschützt zu werden. Denn das Oberverwaltungsgericht hat sich damit nicht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift in Widerspruch gesetzt. Vielmehr betreffen die von der Beschwerde gegenübergestellten Aussagen unterschiedliche aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verfassungsgrundsätze:
- 54 Die Divergenzrüge bezieht sich auf die Aussage in der Berufungsentscheidung, die abgabenerhebenden Körperschaften in Sachsen-Anhalt hätten jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 - 1 BvR

2457/08 - (BVerfGE 133, 143) aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt darauf vertrauen dürfen, nicht wirksam entstandene Forderungen zeitlich grundsätzlich unbegrenzt geltend machen zu können (BA Rn. 47). Dieser Aspekt ist einer von mehreren Gesichtspunkten, die das Berufungsgericht in seine Interessenabwägung zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der zeitlichen Begrenzung der Neuregelung einstellt. Die Aussage betrifft folglich das Gebot der Rechtsklarheit und -vorhersehbarkeit.

- 55 Demgegenüber geht es im zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1968 - 2 BvE 1, 3, 5/67 - (BVerfGE 24, 300) um den - ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten - Grundsatz des Vertrauensschutzes unter der Fragestellung, ob ein durch ein verfassungswidriges Gesetz Begünstigter *den Anspruch herheben kann*, in seinem Vertrauen auf den Bestand einer verfassungswidrigen Maßnahme geschützt zu werden. Die diesbezügliche Feststellung des Bundesverfassungsgerichts war zudem nicht entscheidungstragend. Vielmehr ließ das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen, ob sich der Grundsatz, dass im Hinblick auf den Gedanken des Vertrauensschutzes unter Umständen Leistungen, die ein Begünstigter gesetzwidrig erhalten habe, auch für die Zukunft weitergewährt werden müssten, wenn das Interesse an der Weitergewährung der Leistung das Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands überwiege, auf das Verfassungsrecht übertragen lasse. Denn jedenfalls hätte in dem seiner Entscheidung zugrundeliegenden Fall das Interesse an der Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands überwogen (BVerfG, Urteil vom 3. Dezember 1968 - 2 BvE 1, 3, 5/67 - BVerfGE 24, 300 <347>).

- 56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

57 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

Dr. Bier

Dr. Bick

Dr. Martini



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt (SGSA)
-Herrn Geschäftsführer Jürgen Leindecker-
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	23. März 2017						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
							zDA:

5033/3

Bereitstellung von ALKIS-Datensätzen für einen Zweckverband zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge

Sehr geehrter Herr Leindecker,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 01.03.2017 kann ich Ihnen
nunmehr als Ergebnis meiner Prüfung Folgendes mitteilen:

Ihrem Anliegen, dem Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) ALKIS-Auszüge von ZVO-
Mitgliedsgemeinden ohne weitere Entgelte zum Zweck der Heranziehung
zu Unterhaltungsverbands-Beiträgen durch den ZVO zukommen zu
lassen, kann insoweit entsprochen werden, als die Gemeinden, für die
der ZVO die Heranziehung übernehmen soll, Geoleistungspakete für
kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) mit dem LVerGeo LSA
abgeschlossen haben: Nach diesen Lizenzvereinbarungen, dort jeweils
Nr. 1.2, ist die jeweilige Gemeinde auch berechtigt, die bei ihr
befindlichen Geobasisdaten an einen Zweckverband, dessen Mitglied sie
ist, abzugeben, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. (Etwaige
frühere anderslautende Auskünfte des LVerGeo auf eine Anfrage des
ZVO beruhten wohl auf einem Missverständnis.)

Soweit darüber hinaus Ihr Anliegen die Überlassung dieser Daten
unmittelbar vom LVerGeo an den ZVO umfasst, wäre eine solche
Überlassung aus zwingenden rechtliche Gründen nur gegen Entgelt
möglich: Regelungen, nach denen die Vermessungs- und

Magdeburg, 15.03.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

4-09-05-04 ba-bo,

23.02.2017

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

41.2

Bearbeitet von: Herrn Kerl

Tel.:(0391) 567 - 3532

E-Mail-Adresse: hermann-
holger.kerl@mlv.sachsen-
anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01

Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:
http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 4
- Richtung: Herrenkrug,
Haltestelle:
Turmschanzenstraße

Geoinformationsverwaltung insoweit vollständig auf Gebühren verzichten dürfte, sind nicht ersichtlich: So findet insb. § 55 Abs. 3a WG LSA (Verbandsbeitragskalkulation) keine Anwendung auf Beitragsheranziehungen nach § 56 WG LSA und ist die zitierte VermKostVO, Anlage 1, Abschnitt 1, Nr. 1.8, Absatz 1 bereits aus dem Grunde nicht einschlägig, dass diese beim Datennutzer eine Nutzung für Zwecke von Wissenschaft oder Lehre voraussetzt.

Eine Überlassung der Daten unmittelbar vom LVerGeo an den ZVO wäre daher dem Grunde nach nur gebührenpflichtig möglich.

Jedoch könnte die Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung auch insoweit dem ZVO entgegenkommen, hinsichtlich der Gebührenhöhe: Zum einen käme dem Grunde nach eine deutliche Reduzierung auf den Bereitstellungsaufwand (§ 21 VermGeoG LSA) in Betracht. Zum anderen hat sich der ZVO nach Erkenntnissen des LVerGeo bereits zumindest für einen Teil der fraglichen Gemeinden ALKIS-Daten beim LVerGeo LSA lizenzieren lassen; insofern würden für den ZVO allenfalls Gebühren für Aktualisierungen anfallen. Weitere diesbezügliche Einzelheiten sollten, bei Interesse, zwischen ZVO und LVerGeo LSA unmittelbar verhandelt werden.

Ich gehe nach alledem davon aus, dass in dieser Weise Ihrem Anliegen im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen weitestgehend entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tropartz

TOP 4

Landkreis Harz - Fachbereich Landrat		
22.12.16	Posteingang	
23. Dez. 2016		
KA	BTM	EB Koba
OA	KTB	EB RD
Jurist	AFoy	EB KMA
Bb	RGL	Alle / Umlauf



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landkreis Harz
Kommunalaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Landkreis Harz - Fachbereich Landrat
Posteingang
23. Dez. 2016
4367 Ho.

Übertragung der Aufgabe „Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband“ auf einen Zweckverband

Sehr geehrter Frau Fabian,

auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt mit, dass weder kommunalrechtliche noch wasserrechtliche Bedenken gegen die Übertragung der Aufgabe nach § 56 WG LSA auf einen Zweckverband bestehen. Die Aufgabe „Heranziehung zu den Beiträgen für einen Gewässerunterhaltungsverband“ gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und kann daher nach § 6 GKG LSA auf einen Zweckverband übertragen werden.

Der Zweckverband sollte jedoch auf folgendes hingewiesen werden:

1. Bei einer Aufgabenübertragung muss der Zweckverband die Umlage der Beiträge für jede einzelne Mitgliedsgemeinde (§ 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA) und dort unter Umständen untergliedert in die jeweiligen gemeindlichen Mitgliedschaften verschiedener Unterhaltungsverbände vornehmen. Es besteht für den Zweckverband nicht die Möglichkeit, aus den einzelnen Verbandsbeiträgen einen Mittelwert zu bilden und

Magdeburg, 21.12.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
von: 15100200

Mein Zeichen: 21-625/1

Bearbeitet von:
Herrn Janssen

Tel.: 0391 567 1567
Fax: 0391 567 1551

E-Mail: micha-
el.janssen@mule.sachsen-
anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

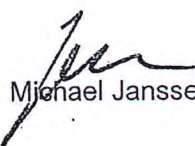
Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

diesen umzulegen (VG Magdeburg, Urteil vom 01.10.2003, Az.: 6 A 596/02).

2. Mit der Übertragung der Aufgabe nach § 56 WG LSA geht auch die Aktiv- und Passivlegitimation auf den Zweckverband über. Dies bedeutet, dass der Zweckverband sowohl Widerspruchsbehörde als auch Beklagter in möglichen Verwaltungsstreitverfahren wird. Im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren hat die Rechtsprechung den sog. Einwendungsdurchgriff entwickelt. Danach ist es zur Gewährleistung der Rechtsschutzgarantie erforderlich, dass derjenige, der die Verbandslasten bei wirtschaftlicher Betrachtung zu tragen hat (der Grundstückseigentümer), eine verfahrensrechtlich praktikable Möglichkeit haben muss, Fehler im Zusammenhang mit der Entstehung der Verbandslasten in einem gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Angesichts dessen rechtfertigt es die vom Gesetzgeber angeordnete Systematik nicht, die von einer Gemeinde zu einer Umlage herangezogenen Grundsteuerpflichtigen auf Einwände zu beschränken, die das Verhältnis Gemeinde – Grundstückseigentümer betreffen und sie damit im Hinblick auf Fehler auf der ersten Stufe zwischen Unterhaltungsverband und Gemeinde rechtsschutzlos zu stellen. Vielmehr muss die Gemeinde etwaige Fehler – unabhängig von ihrer Offensichtlichkeit –, die sich zu Lasten der Grundsteuerpflichtigen auswirken, selbst prüfen und beanstanden oder aber auch im Falle bestandskräftiger Verbandsbeitragsbescheide im Rechtsstreit gegen Umlagebescheide gegen sich gelten lassen (VG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2009, Az.: 9 A 136/08; OVG LSA, Urteile vom 17.01.2008 und 04.07.2011, Az.: 2 L 50/07 und 2 L 46/10). Daher sollte durch eine zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden zu schließende Vereinbarung sichergestellt sein, dass der nicht in § 56 WG LSA verankerte aber aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis herrührende Kooperationsgrundsatz (§ 55 Abs. 3 Satz 4 WG LSA) auch für den Zweckverband zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Michael Janssen